

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 2

Rottenburg am Neckar, 15. Februar 2019

Band 63

Bischöfliches Ordinariat	Diözesanverwaltungsrat
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2019“ 34	Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsverzeichnis 84
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2019 34	
Caritas-Fastenopfer am 16./17. März 2019 35	Personalangelegenheiten
Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – Dekret 35	Personalnachrichten 95
Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO – Dekret 56	Stellenausschreibung Frühjahr 2019 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge 96
Diözesane Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“ – Dekret 61	Stellenausschreibungen 99
Weihe und Verteilung der heiligen Öle 65	Mitteilungen
Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille 65	Redaktionsschluss Amtsblatt für Mai- und August-Ausgabe geändert 100
Portiunkula-Ablass 65	Kontaktdaten der Stabsstelle Datenschutz 100
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019 65	Hinweise zum Urheberrecht, seinen Voraussetzungen, seiner Reichweite und zu Urheberrechtsverletzungen 100
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen 66	Rechtlicher Hinweis zu Fluchtwegen und Fluchttüren in Kirchen 101
Nachwahl zum Zehnten Diözesanpriesterrat 68	Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2019 101
Nachwahl zum Zehnten Diözesanrat 68	Veranstaltungen der Abteilungen Personalverwaltung und Zentralen Verwaltung – Der richtige Umgang mit Mutterschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 102
Bistums-KODA – 31. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I 68	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche 103
Bistums-KODA – 31. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II 69	Einladung zu den Anbetungstagen in Schönstatt 103
Bistums-KODA – 31. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III 69	Bestellung von Druckschriften/Broschüren 103
Bistums-KODA – 5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA 70	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/ Priesterseelsorge 104
DiAG-MAV – Ergebnis der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich vom 12.12. und 13.12.2018 82	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung 105
DiAG-MAV – Ergebnis der Wahlen zum Vorstand im caritativen Bereich 83	Beilage
	Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2019“ – zum Verlesen

## Bischöfliches Ordinariat

### Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2019“

Liebe Schwestern und Brüder,

zu Ostern bitte ich wieder um Ihre Unterstützung für die Bischof-Moser-Stiftung. Sie fördert in Gemeinden und Verbänden Projekte, in denen neue Wege in der Seelsorge erprobt und umgesetzt werden. Ich bin dankbar für diese wertvollen pastoralen Entwicklungen und Erfahrungen. Wir brauchen sie, um jungen und erwachsenen Menschen in unterschiedlichen, oft schweren Situationen Lebenshilfe und Orientierung aus dem Evangelium zu geben. Im Sinne unserer Pastorkonzeption „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ wollen wir den Auftrag Jesu erfüllen, zum Heilwerden und Heilsein der Menschen beizutragen.

In den vergangenen Monaten hat die Bischof-Moser-Stiftung die Förderung von drei pastoralen Projekten aufgenommen, die dem Leben und der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen: Im Raum Heilbronn engagieren sich eine Pastoralreferentin und eine Sozialpädagogin in der Präventionsarbeit für suizidgefährdete Jugendliche. Dazu gehört auch die Trauerbegleitung von betroffenen Familien. Vom Bischöflichen Jugendamt Wernau wurde ein junger Bildungsreferent und Kirchenmusiker angestellt, der im Projekt „Jugend und Musik“ Jugendliche dabei unterstützt, jugendgemäße musikalische Ausdrucksformen auch für die Jugendgottesdienste zu entwickeln. Und im „Mutmacher-Projekt“ in Leutkirch wird ein Jugendreferent mit jungen Menschen Ideen entwickeln, wie sie ihren Alltag gestalten und wie sie sich als junge Christen in ein kirchliches und gesellschaftliches Leben einbringen können. Dieser Schwerpunkt in der Förderung junger Menschen entspricht voll der Zielsetzung des „Jahres der Jugend“, das ich am Christkönigs Sonntag 2018 für unsere Diözese ausgerufen habe.

Die Bischof-Moser-Stiftung bietet weiterhin Gemeinden, Dekanaten und katholischen Verbänden ihre Partnerschaft an, um gute und interessante Initiativen für die Seelsorge zu entwickeln, damit der Glaube an Gott neu zündet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, damit sie mit Ihrer Hilfe weitere segensreiche Projekte in der Pastoral unterstützen kann.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstandenen

Ihr

**+ Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

*Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*

BO-Nr. 279 – 14.01.19

*PfReg. K 2.7 d und H 7.4 b*

### Weltgebetstag für geistliche Berufe 2019 24-Stunden-Gebetsaktion

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in diesem Jahr am Sonntag, den 12. Mai, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen.

Weltweit sind Christen zum Gebet aufgerufen, damit ihnen die Berufungen und Dienste geschenkt werden, die sie brauchen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/innen, Religionslehrer/innen, Frauen und Männer in sozialen Berufen. Wir beten auch um Berufungen in den Orden und geistlichen Gemeinschaften.

Zum Weltgebetstag wird das Werkheft des Zentrums für Berufungspastoral an die Seelsorgeeinheiten verschickt. Weitere Exemplare können bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche angefordert werden. Im Werkheft finden sich unter anderem auch Vorschläge zur Gestaltung der Gottesdienste am Weltgebetstag.

Am Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in allen Gottesdiensten die Kollekte für den Theologenfonds, für den Fonds zur Förderung kirchlicher Berufe, für seelsorgerliche Initiativen und für die Jugendarbeit gehalten.

Aus dem Theologenfonds werden Priesteramtskandidaten unterstützt, die ihr Studium nicht aus eigenen Kräften oder mit BAföG-Mitteln finanzieren können. Der Fonds zur Förderung kirchlicher Dienste unterstützt Bewerberinnen und Bewerber, die als Laien in den kirchlichen Dienst treten möchten. Die Kollekte soll am Weltgebetstag für geistliche Berufe zu Beginn der Gottesdienste angekündigt und den Gläubigen empfohlen werden.

Deutschlandweit wird dieses Jahr erstmals am Weltgebetstag in allen deutschen Diözesen eine 24-Stunden-Gebetsaktion durchgeführt (11.5., 18 Uhr, bis 12.5., 18 Uhr), die das Gebet um geistliche Berufungen fördern und den Weltgebetstag neu ins Bewusstsein bringen möchte. In der Diözese Rottenburg wird diese Aktion in fünf Gemeinden beziehungsweise Geistlichen Zentren durchgeführt: Salvator kloster Gottesberg, Bad Wurzach; Geistliches Zentrum Kloster Heiligkreuztal; Hohenrechberg (Schwäbisch Gmünd), sowie in den katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, Sindelfingen, und Herz Jesu, Mühlacker. An diesen Orten werden Mitarbeiter/innen der diözesanen Berufungspastoral zu Gesprächen zur Verfügung stehen. Informationen dazu finden sich auf den Homepages der jeweiligen Orte oder ab März 2019 auf [www.berufe-der-kirche-drs.de](http://www.berufe-der-kirche-drs.de).

Andere Gemeinden und auch einzelne Beter/innen sind herzlich eingeladen, sich ebenfalls an der Aktion zu beteiligen. Infos dazu auf [www.werft-die-netze-aus.de](http://www.werft-die-netze-aus.de).

Ein vom Zentrum für Berufungspastoral erarbeitetes Buch mit Gebetsvorschlägen für die Gemeinde („Betten – Anbetungsstunden. Gebete und Fürbitten um geistliche Berufungen“) kann von den Kirchengemeinden und vom pastoralen Personal bei der Diözesanstelle Berufe der Kirche kostenlos angefordert werden: [berufe-der-kirche@drs.de](mailto:berufe-der-kirche@drs.de).

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:  
 Bistum Rottenburg-Stuttgart  
 Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg  
 IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02  
 BIC: GENODES1VBH  
 Verwendungszweck: 86101400 Kirchliche Berufe  
 (+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 199 – 09.01.19  
 PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

### **Caritas-Fastenopfer am 16./17. März 2019**

#### **Hier und jetzt helfen!**

#### **40 Prozent der Spenden bleiben für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden**

„Hier und jetzt helfen!“ – unter diesem Motto ruft die Caritas am 16. und 17. März zum Caritas-Fastenopfer in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Caritas fördert mit den Spenden unterschiedliche Hilfsangebote direkt vor Ort: 40 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für ihre sozial-karitativen Aufgaben. Der andere Teil geht an den Caritasverband für seine Dienste und Projekte in der jeweiligen Region. Zehn Prozent davon sind für den Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (SKF) bestimmt.

Was hat es eigentlich mit der Digitalisierung auf sich? Gemeint ist damit alles, was mit Internet, Smartphones, Sozialen Medien bis hin zu Künstlicher Intelligenz zu tun hat. Eine Entwicklung, die uns in allen Lebensbereichen betrifft: Mit unseren Freunden verständigen wir uns in Kurznachrichten via Handy digital. Auch Arbeitsabläufe in Unternehmen werden zunehmend digitalisiert, Produktbestände werden digital erfasst, und jedes Unternehmen besitzt eine eigene Homepage. Und auch die Arbeit der Caritas ist davon betroffen: Schon jetzt gibt es zum Beispiel spezielle Apps, die Kinder mit einer Sprachbehinderung unterstützen. Vereinzelt werden Pflegeroboter in Seniorenheimen erprobt und schwangere Frauen können sich online an die Beratungsstelle der Caritas wenden.

Der digitale Wandel bietet Chancen und Risiken zugleich. Auf jeden Fall verändert sich das Zusammenleben der Menschen. Daher setzt sich die Caritas mit ihrer Jahres-Kampagne 2019 „Sozial braucht digital“ dafür ein, Menschen digital kompetent zu machen. Sie sollen hilfreiche Innovationen in ihren Alltag integrieren können. Zugleich will die Caritas diejenigen besonders im Blick behalten, die bei dieser rasanten Entwicklung nicht mithalten können. So unterstützen ehrenamtliche Helfer ältere Menschen beispielsweise darin, online einzukaufen, wenn sie nicht mehr gut zu Fuß sind. Freundeskreise und Kirchengemeinden kümmern sich um Menschen ohne Wohnsitz, die kein Smartphone besitzen. Und Caritas-Mitarbeitende leiten Ehrenamtliche an, damit diese Müttern und Vätern im Alltag zur Seite stehen, wenn ihre Kinder im Umgang mit digitalen Medien unterzugehen drohen. Jedes für sich ist ein Beitrag, von der digitalen Entwicklung nicht abgehängt zu werden.

Auch Sie können bereits in Ihrer unmittelbaren Umgebung Gutes tun und sich für ein gerechtes Miteinander einsetzen! Unterstützen Sie die soziale Arbeit Ihrer Kirchengemeinde und der Caritas vor Ort mit Ihrer

Spende. In vielfältigen Projekten und Diensten der Kirchengemeinde, der Caritas-Zentren und den Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. in Ihrer Region lindern ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende konkrete Not. Setzen Sie sich mit Ihrer Spende ein für mehr Chancen für benachteiligte Kinder und ein solidarisches Miteinander.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Fastenopfer“ auf das Konto:  
 IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22,  
 BIC: SOLADEST600.  
 Info: [www.caritas-spende.de/sammlungen](http://www.caritas-spende.de/sammlungen)

BO-Nr. 6477 – 04.12.18  
 PfReg. D 1.1 a

### **Dekret zur Inkraftsetzung der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen Kirchengemeindeordnung/KGO mit Wirkung zum 1. März 2019**

Infolge eingehender Beratungen in diözesanen Gremien wurde die Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – novelliert.

Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde die Änderung und Neufassung der nunmehr sogenannten Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 6. Dezember 2018 mitgeteilt und die novellierte KGO mit diesem Schreiben übersandt. Daraufhin wurde die endgültige Textfassung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg abgestimmt, das in seinem Schreiben vom 11. Januar 2019 – Aktenzeichen RA-7152.22/44 – erklärte, dass Widerspruch im Sinne von § 2 Abs. 4 sowie § 25 Abs. 2 Kirchensteuergesetz gegen die Änderungen der Kirchengemeindeordnung in der von Seiten des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart per E-Mail am 11. Januar 2019 übersandten Fassung nicht besteht.

Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV mit Wirkung zum 1. März 2019 die Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – in der nachstehend veröffentlichten Fassung. Im Übrigen gilt in Bezug auf das Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten die Regelung des § 94 KGO in ihrer neuen Fassung.

Rottenburg, den 22. Januar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
 Bischof

## Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen Kirchengemeindeordnung (KGO)

### Gliederung

I	Wesen und Arten	§§ 1–16
II	Leitung und Vertretung	
	1. Kirchengemeinderat	§§ 17–31
	2. Kirchengemeinderat in Gesamtkirchengemeinden	§§ 32–33
	3. Ausschüsse und Aufträge an einzelne Personen	§§ 34–40
	4. Gemeindeversammlung	§§ 41–43
	5. Arbeitsweise	§§ 44–63
	6. Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	§§ 64–69
III	Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und Finanzwirtschaft	
	1. Allgemeines	§ 70
	2. Haushaltswesen	§§ 71–73
	3. Verwaltung des Vermögens	§§ 74–76
	4. Bauwesen	§§ 77–83
IV	Aufsicht	
	1. Dekan	§§ 84–86
	2. Bischöfliche Aufsicht	§§ 87–89
	3. Rechtsbehelfe	§§ 90–92
V	Schlussbestimmungen	§§ 93–94

## I WESEN UND ARTEN

### § 1

#### Die Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde ist ein Teil des Gottesvolkes. Sie ist als Teilgemeinschaft der Diözese dazu berufen, an ihrem Ort Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein: durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, durch die Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament, durch das Zeugnis der tätigen Liebe und durch die Erfüllung des kirchlichen Weltauftrags (siehe Lumen Gentium 1). So wirkt Kirche am Ort und an vielen Orten unter der Verheißung des Reiches Gottes an der Gestaltung einer diakonischen und missionarischen Kirche mit.
- (2) Die Kirchengemeinde wird vom Bischof territorial umschrieben und als Pfarrei nach kirchlichem Recht errichtet.
- (3) Die Kirchengemeinde wird von einem Priester geleitet, der vom Bischof ernannt wird.
- (4) Sie steht unter der obersten Leitung des Bischofs.
- (5) Alle Gläubigen der Kirchengemeinde sind aufgrund ihrer Taufe berufen, das Evangelium zu leben und zu bezeugen. Die Kirchengemeinde als Ganze ist mit ihren Charismen und Diensten, auch dem Dienst des Amtes, Trägerin der Seelsorge.

### § 2

#### Personalgemeinde

- (1) Der Bischof kann für eine bestimmte Personengruppe eine besondere Gemeinde bilden, wenn dies seelsorgerliche Verhältnisse erfordern (Personalgemeinde).

meinde). Dabei ist auch eine räumliche Umschreibung möglich.

- (2) Leitung, Aufgaben und Rechtsstellung der Personalgemeinde werden in der Errichtungsurkunde oder in einer besonderen Ordnung geregelt. Die Personalgemeinde steht unter der obersten Leitung des Bischofs.

### § 3

#### Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

- (1) Für Katholiken anderer Staatsangehörigkeit können „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“ errichtet werden entsprechend ihrer Muttersprache oder Muttersprachgruppe.
- (2) Eine „Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache“ hat den Status einer „Missio cum cura animarum“ im Sinne des Motu proprio „Pastoralis migratorum cura“. Leitung, Aufgaben und Arbeitsweise werden vom Bischof in einer besonderen Ordnung beziehungsweise in der Errichtungsurkunde geregelt. Die „Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache“ stehen unter der obersten Leitung des Bischofs.

### § 4

#### Die Kirchengemeindemitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kirchengemeinde, durch die Taufe mit Christus und untereinander verbunden, haben auf ihre Weise teil an dem priesterlichen, prophetischen und königlichen Amte Christi und verwirklichen zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Gottesvolkes in Kirche und Welt. Ihre Rechte und Pflichten im Einzelnen bestimmen sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht. Ihre Mitwirkungsrechte am Leben und Handeln der Kirchengemeinde üben sie nach dieser Ordnung aus.
- (2) Die Kirchengemeindemitglieder sind verpflichtet, für die Bedürfnisse der Kirche aufzukommen, damit die für den Gottesdienst und das apostolische Wirken notwendigen Mittel bereitstehen.

### § 5

#### Die Kirchengemeinden und ihre Mitglieder nach staatlichem Recht

- (1) Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 KG, § 24 Absatz 1 KiStG). Neu errichtete Kirchengemeinden erlangen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch staatliche Anerkennung (§ 24 Absatz 1 Satz 1 KiStG). Die Grenzen der Kirchengemeinden werden vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) sowie der zuständigen staatlichen Behörden (§ 24 Absatz 2 KiStG) festgesetzt.
- (2) Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten im Rahmen der Gliederung der Diözese und unter der Leitung und Aufsicht des Bischofs ihre Angelegenheiten selbstständig nach dieser Ordnung. Satzungen der Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) sind nach Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.



- (3) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 KiStG).
- (4) Mitglied einer Kirchengemeinde ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, innerhalb der Grenzen der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet durch Aufgabe des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines Wohnsitzes durch Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (6) Durch Erklärung des Austritts eines Kirchengemeindemitgliedes aus der katholischen Kirche gemäß § 26 KiStG erlöschen dessen Mitgliedschaftsrechte nach dieser Ordnung unbeschadet der Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts.

### § 6

#### Arten der Kirchengemeinden

- (1) In bürgerlichen Gemeinden mit mehreren Kirchengemeinden können die einzelnen Kirchengemeinden unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zugleich eine Gesamtkirchengemeinde bilden. In Großstädten mit zahlreichen Kirchengemeinden können auch mehrere Gesamtkirchengemeinden gebildet werden (§ 7 Absatz 1). Die Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit (§ 8 Absatz 1) können eine oder mehrere Gesamtkirchengemeinde/n bilden, auch wenn der Kooperationsverbund das Gebiet mehrerer bürgerlicher Gemeinden umfasst. Die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.
- (2) Die Bischöfliche Aufsicht kann Kirchengemeinden von der Zugehörigkeit zur Gesamtkirchengemeinde oder von einzelnen Pflichtaufgaben (§ 32 Absatz 6) befreien oder für sie Sonderregelungen treffen.
- (3) Die Gesamtkirchengemeinden sind mit staatlicher Anerkennung Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 24 Absatz 3 KiStG). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Ordnung durch Ortssatzung (§ 32 Absatz 6). Kommt eine Ortssatzung binnen angemessener Frist nach Entstehung der Gesamtkirchengemeinde nicht zustande, wird sie vom Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden (§ 7 Absatz 1) erlassen.
- (4) Filialkirchengemeinden sind Nebenorte einer Kirchengemeinde, die als solche vom Bischof errichtet und als Tochtergemeinden nach § 2 Absatz 2 KG staatlich anerkannt sind. Sie sind in gemeinsamen Angelegenheiten ein Teil der Muttergemeinde, im Übrigen aber rechtlich selbstständige Kirchengemeinden.
- (5) Für die Gesamt- und Filialkirchengemeinden gilt diese Ordnung entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

### § 7

#### Neubildung, Auflösung und Veränderung von Kirchengemeinden

- (1) Der Bischof regelt auf Antrag oder nach Anhörung der Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden und des Dekanats
  - a) die Neubildung und Auflösung,
  - b) die Änderungen der Grenzen,
  - c) das Verhältnis zwischen Muttergemeinden und Filialgemeinden und
  - d) in den Fällen a) bis c) die Vertretung der Kirchengemeinde bis zur Wahl und Konstituierung eines Kirchengemeinderates.
- (2) Die vermögensrechtlichen Folgen richten sich nach der zwischen den beteiligten Kirchengemeinden getroffenen Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bischöfliche Aufsicht nach billigem Ermessen (§ 3 Absatz 3 KG).

### § 8

#### Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten

- (1) Die Seelsorgeeinheit ist ein vom Bischof errichteter Kooperationsverbund mehrerer Gemeinden (§§ 1 bis 3). Sie ist Ausdruck von Subsidiarität und Solidarität der beteiligten Gemeinden und nimmt die zwischen den Gemeinden vereinbarten Aufgaben wahr. Im Übrigen nehmen die beteiligten Gemeinden ihre Aufgaben und Zuständigkeiten nach dieser Ordnung wahr. Sie behalten ihre rechtliche Selbstständigkeit und ihren rechtlichen Status.
- (2) Die Errichtung und Änderung von Seelsorgeeinheiten regelt der Bischof nach Anhörung oder nach Antrag der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Dekanats.

### § 9

#### Aufgaben der Seelsorgeeinheiten

- (1) Die gemeinsamen Aufgaben einer Seelsorgeeinheit werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt.
- (2) Art, Durchführung, Arbeitsweise, Finanzierung und Rechtsträgerschaft bei den gemeinsamen Aufgaben werden durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit geregelt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend.

### § 10

#### Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung.
- (2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
  1. mit beschließender Stimme:
    - a) der Pfarrer als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses,
    - b) eine jeweils gleiche Zahl von Vertretern/innen/n der beteiligten Kirchengemeinderäte beziehungsweise der Vertretung anderer Gemeinden (§§ 2 und 3). Diese und ihre

Stellvertreter/innen werden durch Wahl bestimmt aus den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 genannten Mitgliedern der entsprechenden Gremien,

2. mit beratender Stimme die für den Dienst in Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferent/inn/en und Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en. Für die Mitwirkung anderer gilt § 51 entsprechend.
- (3) Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchengemeinde, nimmt der Geschäftsführende Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde (§ 32 Absatz 5) die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr.

### **§ 11 Kirchenpflegen**

- (1) Die Kirchenpflegen sind Rechtsträger der für die Kirchengemeinden errichteten Kultgebäude (Pfarrkirchen samt den dazugehörigen Kapellen) und der Vermögensfonds, die zur Deckung des Aufwands für Kult und Seelsorge bestimmt sind oder sonst den Kirchenpflegen zugewendet werden. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem die Herstellung, Ausstattung, Ausschmückung und Instandhaltung der Kirchen und Kapellen, die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen und der kirchlichen Friedhöfe, die Besoldung der für den Kultbereich und für die Seelsorge angestellten Bediensteten und die Beschaffung des sachlichen Bedarfs für die Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge.
- (2) Die Kirchenpflegen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihre Errichtung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Neu errichtete Kirchenpflegen erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung.

### **§ 12 Leistungspflichten der Kirchengemeinden**

Die Kirchengemeinden haben aufzukommen:

- a) für die Bedürfnisse der Kirchenpflegen (§ 11 Absatz 1), soweit deren Mittel nicht ausreichen und Dritte nicht einzutreten haben,
- b) für den Unterhalt der Geistlichen nach bischöflicher Anordnung.

### **§ 13 Pfründestiftungen**

- (1) Die örtlichen Pfründestiftungen sind Rechtsträger des örtlichen, dem Unterhalt des Pfarrers gewidmeten Vermögens. Sie werden vom jeweiligen Stelleninhaber vertreten, dem auch die Verwaltung und Verfügung über das Pfründevermögen entsprechend den Vorgaben der Bischöflichen Aufsicht zusteht. Im Hinblick auf die Verwaltung des Vermögens finden die Vorschriften in Abschnitt III Ziffer 3 (§§ 74 bis 76) Anwendung.
- (2) Die örtlichen Pfründestiftungen sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Errichtung örtlicher Pfründestiftungen bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Neu errichtete

örtliche Pfründestiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch staatliche Genehmigung.

### **§ 14 Kirchliche Stiftungen**

- (1) Die in den Kirchengemeinden bestehenden Stiftungen für besondere kirchliche Zwecke scheiden sich in rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen, in Stiftungen des öffentlichen und des privaten Rechts. Das Organ bestimmt beziehungsweise die Organe bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -sätzen.
- (2) Zur Entstehung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen und des privaten Rechts ist nach §§ 5, 23, 24 und 28 StiftG sowie § 80 BGB die staatliche Anerkennung erforderlich. Für ihre Verwaltung und Vertretung sind die Stiftungssatzung und das Stiftungsgeschäft sowie die Bestimmungen der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Stiftungsordnung (StiftO) – maßgebend.
- (3) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung wird durch Vertrag zwischen dem/der Stifter/in und dem/der Träger/in oder per Verfügung von Todes wegen errichtet. Für ihre Verwaltung und Vertretung sind die Stiftungssatzung, die sich an der Mustersatzung für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen zu orientieren hat, sowie die Ordnung für nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen in Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde in der Diözese Rottenburg-Stuttgart maßgebend.
- (4) Die vorgenannten Bestimmungen finden auch auf Anstalten für kirchliche Zwecke und Gesamtkirchengemeinden Anwendung.

### **§ 15 Kirchliche Zweckverbände, kirchenrechtliche Vereinbarungen**

- (1) Kirchengemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben sowie zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kirchliche Zweckverbände bilden und kirchliche Vereinbarungen schließen.
- (2) Kirchliche Zweckverbände können die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des staatlichen Rechts erlangen.
- (3) Das Nähere regelt die Ordnung zur Bildung von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO).

### **§ 16 Kirchliche Rechtspersonen, örtliches Kirchenvermögen**

Die in den §§ 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten juristischen Personen sind kirchliche Rechtspersonen im Sinne dieser Ordnung. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens obliegt für die in den §§ 5 bis 7, 11, 12 und 14 genannten kirchlichen Rechtspersonen dem Kirchengemeinderat (§ 18 Absatz 7), sofern nicht bei Stiftungen (§ 14) die Satzung ein besonderes Verwaltungsorgan oder eine besondere Verwaltungsbehörde vorsieht. Bei kirchlichen Zweckverbänden (§ 15) regeln sich die Zuständigkeiten nach der Ordnung zur Bildung

von kirchlichen Zweckverbänden (ZweckVO) und der jeweiligen Satzung.

## II LEITUNG UND VERTRETUNG

### 1. KIRCHENGEMEINDERAT

#### § 17

##### Vertretung der Kirchengemeinde

- (1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchengemeinderat gebildet. Er ist gemäß dieser Ordnung die Vertretung der Kirchengemeinde.
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kirchengemeinde wird durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

#### § 18

##### Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde. Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde (§ 1) und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.
- (2) Der Kirchengemeinderat soll darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit von Pfarrer und Kirchengemeindemitgliedern gemeinsam getragen werden.
- (3) Der Kirchengemeinderat fördert die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Kirchengemeindemitglieder. Er initiiert und begleitet Entwicklungsprozesse und schafft geeignete Rahmenbedingungen für das pastorale Handeln der hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Der Kirchengemeinderat unterstützt die Bildung, das Engagement und die Vernetzung von Gruppen und Projektgruppen, Gruppierungen und Gemeinschaften in der Kirchengemeinde. Er delegiert Aufgaben und Verantwortungsbereiche (unter anderem an Sachausschüsse, siehe §§ 37, 39 und 40) und stärkt das Bewusstsein und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung und des Zusammenwirkens aller in der Kirchengemeinde.
- (5) Der Kirchengemeinderat fördert Kontakte zwischen der Kirchengemeinde und den kirchlichen Einrichtungen, die sich im sozialen Raum der Kirchengemeinde befinden. Er unterstützt das Zusammenwirken und die Vernetzung des vielfältigen kirchlichen Handelns vor Ort auch mit ökumenischen und gesellschaftlichen Partnern.
- (6) Vor der Neubesetzung der Kirchengemeinde berichtet der Kirchengemeinderat dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation. Dieser Be-

richt soll ergänzt werden durch eine Stellungnahme des Dekans.

- (7) Der Kirchengemeinderat übernimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben der örtlichen Vermögensverwaltung und wählt den/die Kirchenpfleger/in.
- (8) Der Kirchengemeinderat vertritt, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, auch die Kirchenpflege (§ 11) sowie die sonstigen kirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Organe vorsehen.
- (9) Der Kirchengemeinderat ist die ortskirchliche Steuervertretung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 KiStG und in dem von der Steuerordnung geregelten Umfang. Die nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder sind beim Ortskirchensteuerbeschluss nicht stimmberechtigt.

#### § 19

##### Stellung und Verantwortung des Pfarrers

- (1) Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde. Er leitet die Kirchengemeinde zusammen mit dem Kirchengemeinderat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ. Der Pfarrer hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Kirchengemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Kirchengemeinde selbst (koinonia) sowie für
  - a) die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),
  - b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),
  - c) die Erfüllung des Liebesgebotes (diakonia).
 Anteil an der besonderen Verantwortung des Pfarrers haben die für die Kirchengemeinde bestellten Priester und Diakone sowie die zum pastoralen Dienst für die Kirchengemeinde bestellten Frauen und Männer. Alle pastoralen Mitarbeiter/innen, die einen Voll- oder Teilzeitauftrag für die Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit haben, bilden ein Team, das vom Pfarrer geleitet wird.
- (2) Der Pfarrer ist von Amts wegen Vorsitzender des Kirchengemeinderates. Wenn eine Pastorale Ansprechperson für die Kirchengemeinde bestellt wurde, kann der Pfarrer bestimmte Aufgaben als Vorsitzender an diese delegieren, unbeschadet seiner Letztverantwortung, insbesondere nach den Absätzen 4 und 5 sowie nach § 45 Absatz 1. Dabei hat die Pastorale Ansprechperson die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Kirchengemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (3) Der Bischof kann gemäß can. 517 § 2 CIC eine/n Pfarrbeauftragte/n für eine Kirchengemeinde einsetzen. Der/Die Pfarrbeauftragte hat die Rolle und die Rechte des/der Gewählten Vorsitzenden zu beachten. Er/Sie hat alle wesentlichen Angelegenheiten des gemeindlichen Lebens dem Kirchengemeinde-

rat zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

- (4) Soweit die besondere Verantwortung des Pfarrers reicht (Absatz 1 Satz 5), können rechtswirksame Beschlüsse nur im Einvernehmen mit ihm gefasst werden. Stimmt der Pfarrer gegen einen Antrag aus diesem Bereich oder enthält er sich der Stimme, so kann dieser Beschluss des Kirchengemeinderates nicht rechtswirksam werden. Der Pfarrer hat aber das Recht, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung schriftlich sein rückwirkendes Einvernehmen zu erklären. Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer sein Einvernehmen versagt, kann der Kirchengemeinderat widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 5 nicht vorliegen. Dazu muss in der zweiten Woche nach der Beschlussfassung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich eine Sitzung zu diesem Verhandlungsgegenstand beantragt werden. Die Sitzung ist innerhalb von vier Wochen abzuhalten. § 50 Absatz 3 findet hierbei keine Anwendung. Ergibt sich in dieser Sitzung keine Einigung in der Sache, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Pfarrer muss Beschlüssen des Kirchengemeinderates widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn nach seiner sorgfältigen Prüfung die Durchführung des Beschlusses nachteilige Auswirkungen für die Kirche oder kirchliche Rechtspersonen haben kann. Der Widerspruch ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Kenntnisnahme der Beschlussfassung gegenüber dem Kirchengemeinderat auszusprechen. Er hat aufschiebende Wirkung. Spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung ist erneut über die Angelegenheit zu beraten. Ergibt sich keine Einigung, ist der Dekan oder sein Stellvertreter gemäß § 84 Absatz 1 um Vermittlung zu ersuchen. Ergibt sich auch hier keine Einigung, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Aufsicht zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses (§ 10), des Pastoralausschusses (§ 34), des Verwaltungsausschusses (§ 35) und der Sachausschüsse (§ 37). Ergibt sich keine Einigung, ist in diesen Fällen der Kirchengemeinderat zur Vermittlung einzuschalten.

## § 20 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz des Kirchengemeinderates besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem von Amts wegen und dem/der Gewählten Vorsitzenden. Beiden gemeinsam obliegt die Organisation der Sitzungen und der Arbeitsweise des Gremiums, sowie die Außenrepräsentation der Kirchengemeinde. Dem/Der Gewählten Vorsitzenden kommen die weiteren in dieser Ordnung beschriebenen Rechte und Pflichten zu.
- (2) Der Kirchengemeinderat wählt den/die Gewählte/n Vorsitzende/n aus der Reihe seiner gewählten Mit-

glieder. Außerdem hat der Kirchengemeinderat eine/n oder zwei Stellvertreter/innen zu wählen. Der/Die Gewählte Vorsitzende kann einzelne Aufgaben dauerhaft dem/der oder beiden Stellvertreter/inne/n übertragen. Der Kirchengemeinderat hat dies durch Beschluss zu bestätigen. Werden zwei Stellvertreter/innen bestimmt, ist dabei zudem festzulegen, ob die Stellvertreter/innen einzeln oder nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind und welche Rechte und Aufgaben des/der Gewählten Vorsitzenden auf welche Person übertragen werden.

- (3) Legt der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in sein/ihr Amt nieder, so ist für dieses Amt eine Nachwahl vorzunehmen. Die anderen Ämter bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Gewählte Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in aus dem Gremium ausscheidet.
- (4) Eine Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden ist möglich. Der Abstimmung hat ein Vermittlungsgespräch mit dem Pfarrer als Vorsitzendem kraft Amtes voranzugehen. Ebenso hat nach Anrufung durch den Kirchengemeinderat oder den/die Gewählte/n Vorsitzende/n ein Vermittlungsgespräch mit dem Dekan oder seinem Stellvertreter stattzufinden. Zur Abwahl des/der Gewählten Vorsitzenden bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

## § 21 Zusammensetzung

- (1) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beschließender Stimme an:
1. der Pfarrer oder sein Stellvertreter gemäß § 22,
  2. die für eine Kirchengemeinde vom Bischof bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach can. 517 § 2 CIC,
  3. eine der Größe der Kirchengemeinde entsprechende Anzahl von gewählten Mitgliedern (§ 23), aus denen vom Kirchengemeinderat der/die Gewählte Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/inn/en zu wählen sind.
- (2) Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beratender Stimme an:
1. die für den Dienst in der Kirchengemeinde bestellten Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en und Gemeinde- und Pastoralassistent/inn/en,
  2. der/die Kirchenpfleger/in; sofern ein/e Gesamtkirchenpfleger/in für mehrere Kirchengemeinden ernannt ist, kann er/sie sich durch eine/n Mitarbeiter/in seiner Verwaltung in der Sitzung vertreten lassen,
  3. ein/e Vertreter/in der ausländischen Kirchengemeindemitglieder, wenn
    - a) der Anteil ausländischer Kirchengemeindemitglieder mindestens 10 % beträgt und
    - b) ein ausländisches Kirchengemeindemitglied nicht in den Kirchengemeinderat gewählt wurde (Absatz 1 Nummer 3). Vertreter/in ist dasjenige Kirchengemeindemitglied, das bei der Kirchengemeinderatswahl kandidiert und, sofern mehrere ausländische Kirchengemeinde-



mitglieder kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat. Hat kein ausländisches Kirchengemeindemitglied kandidiert, wird der/die Vertreter/in durch die für den Bereich der Kirchengemeinde zuständigen Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache einvernehmlich benannt. Der/Die Vertreter/in muss für den Kirchengemeinderat, für den er/sie benannt wird, wählbar sein. Erfolgt keine Benennung, soll der Kirchengemeinderat ein ausländisches Kirchengemeindemitglied als beratendes Mitglied berufen.

4. zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (im Alter von 16 bis 27 Jahren), wenn nicht schon zwei Kandidat/inn/en aus dieser Altersgruppe in den Kirchengemeinderat gewählt wurden. Sofern nur ein/e Kandidat/in aus dieser Altersgruppe gewählt wurde, ist ein weiteres beratendes Mitglied zu berufen. Mitglied ist/Mitglieder sind der/die junge/n Erwachsene/n, der/die beider Kirchengemeinderatswahlkandidierte/n und, sofern mehrere kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat/haben. Hat kein/e junge/r Erwachsene/r kandidiert, soll der Kirchengemeinderat in Absprache mit allen Gruppierungen der Jugend zwei Jugendliche oder junge Erwachsene der Kirchengemeinde als beratendes Mitglied berufen. Dabei sollen männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene – nach Möglichkeit – paritätisch vertreten sein.
  5. die Vorsitzenden der Sachausschüsse (§ 37 Absatz 2 Satz 4), sofern sie nicht schon dem Kirchengemeinderat angehören.
- (3) Die nach Absatz 1 Nummer 3 zu wählenden Mitglieder werden von den Kirchengemeindemitgliedern durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung (WahlO).
  - (4) Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht gewählt wurden, können als ständig beratende Teilnehmer/innen (siehe § 51 Absatz 3) zu den öffentlichen Sitzungen hinzugebeten werden.

## § 22

### Stellvertreter des Pfarrers

Stellvertreter des Pfarrers ist der zu seiner Vertretung in den pfarramtlichen Funktionen berufene Priester.

## § 23

### Zahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) des Kirchengemeinderates beträgt in Kirchengemeinden
  - mit bis zu 1.200 Katholiken  
mindestens 4 Mitglieder,
  - mit 1.201 bis 2.500 Katholiken  
mindestens 6 Mitglieder,
  - mit 2.501 bis 4.000 Katholiken  
mindestens 8 Mitglieder,
  - mit 4.001 bis 6.000 Katholiken  
mindestens 10 Mitglieder,
  - mit mehr als 6.000 Katholiken  
mindestens 12 Mitglieder.

Der Anteil der nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder darf höchstens zwei Fünftel der Gesamtzahl betragen.

Der amtierende Kirchengemeinderat muss für die folgende Amtsperiode die Zahl der zu wählenden Mitglieder innerhalb des vorgegebenen Rahmens bestimmen. Für die Feststellung der Zahl der zu vergebenden Sitze ist die sechs Monate vor dem Wahltermin amtlich mitgeteilte Zahl der Kirchengemeindemitglieder zugrunde zu legen.

- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Orten (mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Teilen mehrerer bürgerlicher Gemeinden) und in Kirchengemeinden mit größeren Wohngebieten kann der Kirchengemeinderat für die nächste Wahl die Durchführung einer unechten Teilortswahl beschließen. Dabei muss aus jedem Ort oder größerem Wohngebiet eine dem Verhältnis der Zahl der Kirchengemeindemitglieder entsprechende Anzahl von Vertretern innerhalb der Gesamtzahl gewählt werden. Es können auch mehrere Orte oder größere Wohngebiete zu einem Stimmbezirk vereinigt werden. Die Bewerber/innen müssen im Stimmbezirk wohnen. Dies gilt nicht für wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden (siehe § 26 Absatz 1 b).

## § 24

### Amtszeit, Ersatzmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Kirchengemeinderates beträgt fünf Jahre.  
Nach Ablauf der Amtszeit versehen die Mitglieder des Kirchengemeinderates ihr Amt bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder weiter.  
Bei neu gebildeten Kirchengemeinden kann die Bischöfliche Aufsicht die Amtszeit nach Satz 1 bis zu zweieinhalb Jahre verlängern.
- (2) Ersatzmitglieder treten ein, wenn ein gewähltes Mitglied (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) sein Amt niederlegt, entlassen wird oder sonst ausscheidet. Ersatzmitglieder sind die Wahlbewerber/innen zur letzten Kirchengemeinderatswahl in der Reihenfolge der Stimmzahl, die ihnen zugefallen ist. In den Fällen des § 23 Absatz 2 rückt bei Ausscheiden eines Mitglieds der/die Kandidat/in nach, der/die im betreffenden Stimmbezirk die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat.
- (3) Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt, wenn die Zahl der Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) weniger als drei Viertel der ursprünglich gewählten Mitglieder beträgt. Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann von der Bischöflichen Aufsicht diese Neuwahl auch für die folgende Wahlperiode als gültig erklärt werden. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, gilt § 62 entsprechend.  
Ist bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2) in einem Stimmbezirk ein Nachrücken nicht mehr möglich, so beschließt der Kirchengemeinderat, ob entweder das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl der Gesamtkandidatenliste nachrückt oder im Stimmbezirk eine Nachwahl erfolgt; im Übrigen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

### § 25 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder (§ 5 Absatz 4), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben. Wer Mitglied mehrerer Kirchengemeinden ist, kann sein Wahlrecht nur in einer Kirchengemeinde ausüben. Wenn er in einer Kirchengemeinde wählen möchte, die nicht seine Hauptwohnung nach § 21 BMG ist, muss er hierüber eine Erklärung abgeben. Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (zum Beispiel durch Ausweispapiere oder Zeugen).
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Kirchengemeindemitglieder, die infolge eines Gerichtsurteils das Wahlrecht nicht besitzen.

### § 26 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde sind
  - a) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder,
  - b) volljährige wahlberechtigte Kirchengemeindemitglieder anderer Kirchengemeinden, die in keiner anderen Kirchengemeinde kandidieren.
- (2) Nicht wählbar ist, wer
  - a) nach dem allgemeinen Kirchenrecht (CIC) an der Ausübung der allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert ist,
  - b) einer Vereinigung angehört, deren Bestrebungen glaubens- oder sittenwidrig sind,
  - c) gemäß § 26 KiStG den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat oder
  - d) durch sein Leben oder Wirken öffentliches Ärgernis erregt.
- (3) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die Bischöfliche Aufsicht.

### § 27 Hinderungsgründe

- Personen, die
- a) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer stehen oder zum Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind, soweit nicht eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der geltenden rechtlichen Regelungen vorliegt, oder
  - b) Mitglieder des Kirchengemeinderates von Amtes wegen oder leitende Mitarbeiter/innen des Verwaltungszentrums oder des Bischöflichen Ordinariates sind,
- können keine Kirchengemeinderäte beziehungsweise Kirchengemeinderätinnen sein.

### § 28 Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem wahlberechtigten Kirchengemeindemitglied bis einschließlich des siebten Tages nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich einge-

reicht werden. Sie müssen binnen weiterer sieben Tage schriftlich begründet werden.

- (2) Gründe für die Wahlanfechtung können sein
  - a) Mängel in der Person eines/einer Gewählten oder
  - b) Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sein können.
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich über die Dekanatsgeschäftsstelle dem Geschäftsführenden Ausschuss des Dekanatsrates beziehungsweise des Stadtdekanatsrates zur Entscheidung vor. Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet, wie bezüglich der Wahlanfechtung zu entscheiden ist.
- (4) Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Bescheides die Bischöfliche Aufsicht angerufen werden.
- (5) Wird die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl vorzunehmen.

### § 29 Amtsantritt

- (1) Der Pfarrer beruft als Vorsitzender kraft Amtes den Kirchengemeinderat spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.
- (2) Verpflichtung
  - a) Die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates werden vom Pfarrer nach ihrer Wahl auf die Erfüllung ihrer Aufgaben mit folgendem Versprechen verpflichtet: „Versprechen Sie, Ihr Amt im Kirchengemeinderat gewissenhaft zu erfüllen und am gemeinsamen Heilsauftrag unserer Kirchengemeinde nach Kräften mitzuwirken?“ Hierauf reichen die zu Verpflichtenden dem Pfarrer die Hand und antworten: „Ich verspreche es.“
  - b) Diese Verpflichtung soll in einem Gottesdienst vor Beginn der konstituierenden Sitzung erfolgen.
  - c) Über die erfolgte Verpflichtung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von den Verpflichteten zu unterzeichnen und vom Pfarrer zu beurkunden.
- (3) In der konstituierenden Sitzung oder in der darauf folgenden Sitzung werden die Arbeitsweise des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses besprochen und die Wahlen für den/die Gewählte/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/innen, den/die Schriftführer/in, dessen/deren Stellvertreter/in, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, deren Ersatzmitglieder und gegebenenfalls für die Mitglieder sonstiger Ausschüsse sowie des Pastoralausschusses vorgenommen.

### § 30 Bekanntgabe

Die Namen der Mitglieder des Kirchengemeinderates, des/der Gewählten Vorsitzenden und der Stellvertreter/

innen, der Mitglieder des Pastoralausschusses, des Verwaltungsausschusses, des Gemeinsamen Ausschusses und gegebenenfalls der Vorsitzenden der Sachausschüsse sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Diese Namen sind, ebenso wie alle Änderungen während der Amtszeit, der Dekanatsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die Dekanatsgeschäftsstelle leitet die Namen des/der Gewählten Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/innen sowie Änderungen während der Amtszeit an das Bischöfliche Ordinariat weiter.

### § 31

#### Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

## 2. KIRCHENGEMEINDERAT IN GESAMTKIRCHENGEMEINDEN

### § 32

#### Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.
- (2) Die Zusammensetzung des Gesamtkirchengemeinderates regelt die Ortssatzung.
- (3) Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beschließender Stimme an:
  1. Aufgrund ihres Amtes: die Vorsitzenden von Amts wegen der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter.
  2. Aufgrund einer Wahl: ein Viertel der gewählten stimmberechtigten Mitglieder (§ 21 Absatz 1 Nummer 3) jedes Kirchengemeinderates der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden. Würde dabei die Zahl von 30 Mitgliedern überschritten, wählt jeder Kirchengemeinderat ein Fünftel oder erforderlichenfalls ein Sechstel. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds wird das nachfolgende Mitglied neu gewählt.
- (4) Trifft die Ortssatzung keine abweichende Regelung, gehören dem Gesamtkirchengemeinderat mit beratender Stimme an:
  1. Aufgrund ihres Amtes:
    - a) die mit überpfarrlicher Seelsorge im Bereich der Gesamtkirchengemeinde beauftragten Personen,
    - b) der/die Gesamtkirchenpfleger/in.
  2. Aufgrund einer Wahl des Gesamtkirchengemeinderates: bis zu drei Vertreter/innen aus den beratenden Mitgliedern der einzelnen Kirchengemeinderäte (§ 21 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4).
  3. Bis zu jeweils zwei aufgrund einer Wahl entsandte Vertreter/innen der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3), die sich auf dem Gebiet der Gesamtkirchengemeinde befinden.

(5) Die regelmäßigen Geschäfte des Gesamtkirchengemeinderates werden einem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen. Seine Mitglieder werden von den einzelnen Kirchengemeinderäten durch Wahl aus ihren jeweiligen Vertreter/innen im Gesamtkirchengemeinderat je für ihre Amtszeit berufen. Das Nähere hierüber und über die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt die Ortssatzung. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderates sowie mit beratender Stimme der/die Gesamtkirchenpfleger/in an. Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.

(6) Der Aufgabenkreis und die Zuständigkeit des Gesamtkirchengemeinderates, Geschäftsführenden Ausschusses und des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin werden durch die Ortssatzung bestimmt.

Die Ortssatzung und deren Änderungen bedürfen der Zustimmung aller zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden, vertreten durch ihren jeweiligen Kirchengemeinderat.

- (7) Die Ortssatzung muss als gemeinsame Aufgaben mindestens festlegen:
1. die Wahrnehmung gemeinsamer seelsorgerlicher Aufgaben,
  2. die Schaffung oder Übernahme überpfarrlicher pastoraler Einrichtungen (für die Jugend-, Bildungs- und Caritasarbeit und andere),
  3. die gemeinsame Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens und der Finanzwirtschaft, insbesondere Beratung und Beschlussfassung eines gemeinsamen Haushaltsplanes sowie die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses,
  4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, soweit deren Einnahmen nicht ausreichen,
  5. den Bau neuer Kirchen und Pfarrhäuser, soweit andere nicht einzutreten haben,
  6. die Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen,
  7. die Tragung des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde,
  8. die Wahl des Gesamtkirchenpflegers/der Gesamtkirchenpflegerin.
- (8) Die Ortssatzung, deren Änderungen sowie Abweichungen von den Mindestfestlegungen (Absatz 7 Nummern 1 bis 8) bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

### § 33

#### Arbeitsweise und Vorsitz im Gesamtkirchengemeinderat

- (1) Für die Arbeitsweise und Geschäftsführung des Gesamtkirchengemeinderates gelten, soweit die Ortssatzung nicht anderes vorsieht, die Regelungen der §§ 43 bis 63 analog.
- (2) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus den Pfarrern und Administratoren der beteiligten Kirchengemeinden einen Vorsitzenden und, soweit

möglich, dessen Stellvertreter sowie aus seinen Laienmitgliedern eine/n Gewählte/n Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter oder seine/ihre Stellvertreterin.

Die Regelungen der §§ 17 und 20 gelten analog.

Diese Regelung gilt auch, wenn eine Gesamtkirchengemeinde deckungsgleich mit einer Seelsorgeeinheit ist und es noch mehrere investierte Pfarrer beziehungsweise Administratoren gibt.

Die Namen der Gewählten sowie alle Änderungen während der Amtszeit sind über die Dekanatsgeschäftsstelle dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

### 3. AUSSCHÜSSE UND AUFTRÄGE AN EINZELNE PERSONEN

#### § 34

##### Pastoralausschuss

- (1) Der Pastoralausschuss wird vom Kirchengemeinderat gebildet und ist diesem gegenüber verantwortlich. Seine Amtszeit ist an die des Kirchengemeinderates gebunden. Er ist in der Regel in jeder Kirchengemeinde einzurichten. Der Kirchengemeinderat kann auf die Einrichtung verzichten, wenn er sichergestellt sieht, dass er selbst die Aufgaben des Pastoralausschusses erfüllen kann.
- (2) Aufgabe des Pastoralausschusses ist es, den Kirchengemeinderat zu unterstützen, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse, bei der Koordination der pastoralen Aufgaben und bei der Förderung von Kommunikation und Austausch.
- (3) Nach Anhörung des Pastoralausschusses legt der Kirchengemeinderat geeignete Formen der gegenseitigen Information und der Kooperation fest.
- (4) Dem Pastoralausschuss gehören pastorale Mitarbeiter/innen nach § 19 Absatz 1 Satz 5 und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen an. Über die Zusammensetzung des Pastoralausschusses beschließt der Kirchengemeinderat. Grundsätzlich besteht er aus:
  1. dem Pfarrer als Vorsitzendem des Pastoralausschusses,
  2. den pastoralen Mitarbeiter/inne/n je nach Auftrags,
  3. dem/der Gewählten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kirchengemeinderates, das von ihm beauftragt ist,
  4. den dafür benannten Mitgliedern bestimmter Sachausschüsse beziehungsweise den Verantwortlichen verschiedener Seelsorgebereiche (zum Beispiel der für die Grunddienste eingerichteten) sowie einer Person, die den Bereich Jugendseelsorge/Jugendarbeit vertritt. § 51 gilt entsprechend.
- (5) Der Pfarrer kann sich im Pastoralausschuss durch eine/n pastorale/n Mitarbeiter/in vertreten lassen.

#### § 35

##### Verwaltungsausschuss

- (1) Für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens bildet der Kirchengemeinderat einen Verwaltungsausschuss. In Kirchengemeinden bis zu 1.500 Katholiken kann der Kirchengemeinderat beschließen, dass die Aufgaben des Verwaltungsausschusses

vom Kirchengemeinderat als Ganzem wahrgenommen werden. Dieser Beschluss ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

Bei Gesamtkirchengemeinden legt die Ortssatzung fest, ob ein Verwaltungsausschuss eingerichtet wird oder dessen Aufgaben vom Geschäftsführenden Ausschuss wahrgenommen werden.

- (2) Der Verwaltungsausschuss hat über für die Finanzen und das Vermögen der Kirchengemeinde relevante Themen zu beraten und Beschlussfassungen für den Kirchengemeinderat vorzubereiten.
- (3) Der Kirchengemeinderat ist jedoch zuständig für:
  1. Verabschiedung des Haushaltsplans mit Stellenplan sowie Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 73,
  2. Schuldaufnahmen, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  4. Neubau oder Erweiterung von Gebäuden der Kirchengemeinde,
  5. bedeutende Instandsetzungen von Gebäuden und deren Ausstattung,
  6. Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern.

Die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann vom Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat dem Verwaltungsausschuss und Sachausschüssen ganz oder teilweise übertragen werden.

Angelegenheiten der Nummer 6 können ganz oder teilweise dem Verwaltungsausschuss übertragen werden. Der Kirchengemeinderat kann die Entscheidung über die Einstellung und Ernennung für bestimmte Personalstellen, die keine Leitungsstellen sind, auch an drei Personen übertragen, die an den Bewerbungsgesprächen teilnehmen können. Der Kirchengemeinderat kann für diese Zuständigkeit einer dieser drei Personen das Recht auf Eilentscheidung nach § 53 übertragen.

Die Grundsatzentscheidungen bleiben dem Kirchengemeinderat beziehungsweise Gesamtkirchengemeinderat vorbehalten. § 45 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

- (4) Der Verwaltungsausschuss und bei Delegation die Sachausschüsse sind an den Haushaltsplan und die in Absatz 2 genannten Beschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden und haben sie durchzuführen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Rahmen der Steuerordnung über Widersprüche gegen die Steuerschuld, über Stundungs- und Erlassgesuche sowie über die Niederschlagung rückständiger Kirchensteuern.
- (6) Der Verwaltungsausschuss führt, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geschäfte der Kirchengemeinde und Kirchenpflege; dies gilt auch für die sonstigen kirchlichen Stiftungen (§ 14), wenn nicht deren Satzungen besondere Organe vorsehen. Der Geschäftsführende Ausschuss und gegebenenfalls der Verwaltungsausschuss des Gesamtkirchengemeinderates führen, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Geschäfte der Gesamtkirchengemeinde.



- (7) Der Verwaltungsausschuss berichtet dem Kirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit.

### § 36

#### Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:
1. der Pfarrer als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses,
  2. die vom Bischof für die Kirchengemeinde bestellte Pastorale Ansprechperson oder der/die Pfarrbeauftragte nach can. 517 §2 CIC,
  3. der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
  4. zwei bis fünf vom Kirchengemeinderat aus seinen in § 21 Absatz 1 Nummer 3 genannten Mitgliedern gewählte Personen, und zwar in Kirchengemeinden
    - mit bis zu 2.500 Katholiken  
2 bis 3 Personen,
    - mit bis zu 6.000 Katholiken  
3 bis 4 Personen,
    - mit mehr als 6.000 Katholiken  
4 bis 5 Personen,
  5. der/die Kirchenpfleger/in mit beratender Stimme; in Gesamtkirchengemeinden kann der/die Gesamtkirchenpfleger/in zu den einzelnen Sitzungen eine/n Vertreter/in delegieren.
- (2) Für die in Absatz 1 Nummer 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind in gleicher Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. § 24 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Pfarrer kann für die laufende Amtsperiode den Vorsitz im Verwaltungsausschuss abgeben. In diesem Fall wählt der Verwaltungsausschuss aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Stellvertreter/in tritt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ein. Darüber hinaus kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschuss einzelne Aufgaben auf Dauer seinem/seiner beziehungsweise ihrem/ihrer Stellvertreter/in übertragen. Die Mitgliedschaft des Pfarrers im Verwaltungsausschuss bleibt davon unberührt.
- (4) Nach Amtsantritt eines neuen Pfarrers entscheidet dieser erneut über den Vorsitz. Dies gilt auch für eine laufende Wahlperiode.

### § 37

#### Bildung von Sachausschüssen

- (1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.
- (2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

- (3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.

- (4) Der Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

- (5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem Vorsitzenden und dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

### § 38

#### Dialog im Bereich Jugendarbeit

Der Kirchengemeinderat trifft sich mindestens einmal jährlich mit den Verantwortlichen und Vertreter/inne/n der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, um Fragen der Jugendarbeit und der Kirchengemeinde zu besprechen.

### § 39

#### Aufträge an einzelne Personen

Der Kirchengemeinderat kann einzelnen Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie anderen Personen von Fall zu Fall oder für längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen. Der Umfang der Entscheidungsbefugnisse und etwaige Bevollmächtigungen sind genau festzulegen und im Protokoll festzuhalten. Die beauftragte Person erhält bei Bedarf eine schriftliche Auftragserteilung. § 57 ist hierbei zu beachten. Sie informiert in regelmäßigen Abständen den Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit.

### § 40

#### Besonderes Verwaltungsorgan

Zur Verwaltung besonderer kirchlicher Anstalten, Stiftungen oder sonstiger kirchlicher Einrichtungen mit selbstständiger Wirtschaftsführung kann der Kirchengemeinderat ein eigenes Verwaltungsorgan bilden. Der Beschluss und die Satzung bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Dieses Verwaltungsorgan tritt an die Stelle des Kirchengemeinderates und des Verwaltungsausschusses. Es ist dem Kirchengemeinderat und dem Verwaltungsausschuss gegenüber rechenschaftspflichtig. Auf dieses Verwaltungsorgan ist die Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

## 4. GEMEINDEVERSAMMLUNG

### § 41

#### Zweck, Zuständigkeit

- (1) Die Gemeindeversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben und der Entwicklung der Kirchengemeinde fördern und deren Gemeinschaft pflegen.
- (2) Sie kann Anregungen und Vorschläge für die künftige Arbeit abgeben, die von den zuständigen Organen der Kirchengemeinde zu behandeln sind.

## § 42 Einladung, Vorsitz

Zu einer Gemeindeversammlung soll der Kirchengemeinderat in der Regel mindestens alle zwei Jahre die Mitglieder der Kirchengemeinde einladen. Außerdem ist zu einer Gemeindeversammlung einzuladen, wenn sieben Prozent aller Mitglieder der Kirchengemeinde dies mit ihrer Unterschrift verlangen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates leitet die Gemeindeversammlung. Zeit, Ort und Tagesordnung der Gemeindeversammlung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

## § 43 Tätigkeitsbericht des Kirchengemeinderates

Der Kirchengemeinderat hat der Gemeindeversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben und denselben mit der Gemeindeversammlung zu erörtern. Darüber hinaus sollen auch wichtige Fragen des Gemeindelebens besprochen werden.

## 5. ARBEITSWEISE

### § 44 Schriftführer/in und Stellvertreter/in

- (1) Der Kirchengemeinderat wählt eine/n Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Schriftführung kann einem Mitglied des Kirchengemeinderates oder einem nicht dem Kirchengemeinderat angehörenden Kirchengemeindemitglied ehrenamtlich übertragen werden.
- (2) Eine Abwahl ist möglich. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

### § 45 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Kirchengemeinderat ist vom Pfarrer jeweils im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche, in dringenden Fällen mit einer Frist von wenigstens drei Tagen zu einer Sitzung einzuladen, sooft es die Aufgaben erfordern.  
Der Pfarrer legt gemeinsam mit dem/der Gewählten Vorsitzenden und gegebenenfalls mit den Vorsitzenden der Ausschüsse die Tagesordnung fest.
- (2) In dringenden Fällen kann der/die Gewählte Vorsitzende eine Sitzung einberufen und diese leiten, wenn der Pfarrer verhindert ist. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn es sich um unaufschiebbare Angelegenheiten handelt und das Einvernehmen des Pfarrers nicht erforderlich ist (siehe § 19 Absatz 1 Satz 5).
- (3) Leitet ein Pfarrer mehrere Kirchengemeinden, kann der/die Gewählte Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu den Kirchengemeinderatsitzungen einberufen und diese auch in Abwesenheit des Pfarrers leiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.  
Der Kirchengemeinderat kann bei diesen Sitzungen auch in Angelegenheiten beraten und beschließen, bei denen das Einvernehmen mit dem Pfarrer erforderlich ist. Diese Beschlüsse werden rechts-

wirksam mit schriftlicher Zustimmung des Pfarrers. Diese kann durch einen Zustimmungsvermerk des Pfarrers auf dem Protokoll erteilt werden.

- (4) Über sämtliche Beschlüsse ist der Pfarrer unverzüglich von dem/der Gewählten Vorsitzenden zu unterrichten. Für den Beginn der in § 19 Absätze 4 und 5 genannten Fristen ist nicht der Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgebend, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer Kenntnis des Protokolls erlangt.
- (5) Die Mitglieder sind in der Regel schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Die Sitzung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen abzuhalten.
- (7) Eine Sitzung kann auch vom Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 84) oder der Bischöflichen Aufsicht (§ 87) angeordnet werden. Der Dekan oder sein Stellvertreter oder ein/e Vertreter/in der Bischöflichen Aufsicht ist befugt, die Sitzungsleitung zu übernehmen.

### § 46 Leitung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen werden vom Pfarrer, in den Fällen des § 45 Absätze 2 und 3 von dem/der Gewählten Vorsitzenden, eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Pfarrer kann die Sitzungsleitung dem/der Gewählten Vorsitzenden oder im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden einem anderen gewählten Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen.
- (2) Die Person, die die Sitzung leitet, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist er/sie befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied aus der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben.
- (3) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der Kirchengemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens für fünf Sitzungen ausschließen.
- (4) Entsprechendes gilt für Personen, die nach § 51 Absätze 1 und 2 zur Beratung zugezogen werden.

### § 47 Geschäftsführung

Der Pfarrer und der/die Gewählte Vorsitzende führen außerhalb der Sitzungen die Geschäfte des Kirchengemeinderates. Sie können die Geschäftsführung nach Anhörung des Kirchengemeinderates auf ein anderes Mitglied des Kirchengemeinderates übertragen. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse des Kirchengemeinderates.

### § 48 Informationspflicht

Der Kirchengemeinderat hat die Kirchengemeinde über seine Tätigkeit zu informieren.

### § 49 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates sind öffentlich. Der Kirchengemeinderat kann für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (2) Über den Haushaltsplan und die Erhebung der Ortskirchensteuer ist stets in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln.  
Ebenso ist nichtöffentlich zu verhandeln, wenn es das Wohl der Kirchengemeinde oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.
- (4) Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

### § 50 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchengemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Sitzung einzuladen. Bei dieser Wiederholungssitzung ist der Kirchengemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
In der Einladung ist auf die Wiederholung der Sitzung und die Folge für die Beschlussfassung hinzuweisen.

### § 51 Beratende Mitwirkung, Gäste

- (1) Zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates sollen kirchliche Mitarbeiter/innen oder Vertreter/innen kirchlicher Gruppen und Verbände bei Verhandlungen über Gegenstände ihres Wirkungskreises als beratende Teilnehmer/innen hinzugezogen werden.  
Ebenso können Sachverständige mit ihren Gutachten gehört und zur Beratung zugezogen werden.
- (2) Der Dekan oder sein Stellvertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte Teilnahme ist rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann ständig beratende Teilnehmer/innen berufen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Der Pfarrer kann im Einvernehmen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden zu den Sitzungen Gäste einladen.

### § 52 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Kirchengemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedoch geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung. Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn er durchgerissen, durchgestrichen oder mit Bemerkungen versehen oder der Wille des Abstimmenden nicht klar erkennbar ist. Ebenso ist ein Stimmzettel bei geheimen Wahlen als ungültig zu werten, wenn die Gesamtzahl der zu Wählenden überschritten ist oder die Namen der zu Wählenden nicht eindeutig lesbar sind.
- (3) Der Haushaltsplanbeschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Zu beachten ist § 18 Absatz 9.
- (4) Bei Personalentscheidungen, bei denen mehrere Bewerber/innen zur Verfügung stehen, muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen.
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der/die gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### § 53 Eilentscheidungen

- (1) Der Pfarrer entscheidet anstelle des Kirchengemeinderates in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kirchengemeinderates aufgeschoben werden kann. Er soll zuvor möglichst den/die Gewählte/n Vorsitzende/n hören.  
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Eilentscheidung hat er unverzüglich dem Kirchengemeinderat mitzuteilen. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 2 steht das Recht zur Eilentscheidung auch dem/der Gewählten Vorsitzenden zu.
- (2) Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit steht den Ausschussvorsitzenden das Recht zur Eilentscheidung gemäß Absatz 1 zu.

### § 54 Beschlussfassung im Umlauf

In einfach gelagerten Fällen, die eine Beratung nicht unbedingt erforderlich erscheinen lassen, kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlauf oder per E-Mail erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in das Protokoll (§ 56) einzutragen.

### § 55 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Kirchengemeinderates ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, bei der er/sie persönlich beteiligt, mit dem/der persönlich Beteiligten verheiratet oder mit dem/der persönlich Beteiligten bis zum zweiten Grad der geraden oder der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (bürgerliche Zählung) oder es sich um die Angelegenheit einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person handelt.  
Dies gilt entsprechend auch für beratende Teilnehmer/innen.
- (2) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, sind bei diese betreffenden Angelegenheiten für befangen zu erklären, wenn in geheimer Abstimmung wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für Befangenheit stimmt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Das Mitglied des Kirchengemeinderates, bei dem ein Sachgrund vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Pfarrer oder dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates mitzuteilen.
- (4) Ob ein Sachgrund der Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Mitgliedern des Kirchengemeinderates sowie bei beratenden Teilnehmer/innen der Kirchengemeinderat.
- (5) Das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene beratende Teilnehmer/in darf vor der Beratung und Entscheidung zu den Gründen der Befangenheit Stellung nehmen und seine/ihre Auffassung zur Sache darlegen.  
Während der Beratung und Entscheidung muss das befangene Mitglied beziehungsweise der/die befangene Teilnehmer/in die Sitzung verlassen.
- (6) Sind so viele Mitglieder des Kirchengemeinderates wegen Befangenheit in einer Angelegenheit verhindert, dass Beschlussunfähigkeit eintritt, vertritt in dieser Angelegenheit die Bischöfliche Aufsicht die Kirchengemeinde oder die betreffende kirchliche Stiftung anstelle des Kirchengemeinderates.

### § 56 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Kirchengemeinderates ist ein Protokoll zu fertigen; es muss insbesondere die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.  
Der Pfarrer und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.
- (2) Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es ist spätestens in der nächsten Sitzung den Mitglie-

dern zur Kenntnis zu bringen. Über die hierbei vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kirchengemeinderat.

- (3) Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse und die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokoll oder sonstigen Akten des Kirchengemeinderates obliegt dem Pfarrer. Seiner Unterschrift ist das Dienstsiegel beizufügen.
- (4) Bei lose geführten Protokollen sind die einzelnen Blätter fortlaufend zu nummerieren und nach Bedarf in Buchform zu binden.
- (5) Das Protokoll ist im zuständigen Pfarramt aufzubewahren.

### § 57 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden namens der vom Kirchengemeinderat verwalteten kirchlichen Rechtspersonen für den Kirchengemeinderat oder den Verwaltungsausschuss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von dem/der Gewählten Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter beziehungsweise seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. Entsprechendes gilt für die Gesamtkirchengemeinden.
- (2) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass der Pfarrer oder sein Stellvertreter, der/die Gewählte Vorsitzende oder sein/e beziehungsweise ihr/e Stellvertreter/in oder der/die Kirchenpfleger/in oder der/die zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte Beauftragte im Rahmen der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 10.000 € und zur Umsetzung eines Beschlusses des Kirchengemeinderates bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € Rechtsgeschäfte alleinvertretungsberechtigt tätigen kann.

### § 58 Verantwortung und Haftung

- (1) Der Vorsitzende, der Kirchenpfleger und alle Mitglieder des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie alle Personen, welche beauftragt wurden, im Namen der Kirchengemeinde zu handeln, sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Verwaltung der ortskirchlichen Rechtspersonen und des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich.
- (2) Bei Verletzung der sich hieraus ergebenden Pflichten haften die in Absatz 1 genannten Personen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschadet einer weitergehenden Haftungspflicht aus beamten- oder arbeitsrechtlichen Regelungen.  
Dies gilt insbesondere, wenn
  - a) Ausgaben angeordnet oder Zahlungen geleistet werden, deren Deckung nicht gewährleistet ist,
  - b) Verbindlichkeiten eingegangen werden, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen sind und deren Finanzierung nicht gesichert ist, oder
  - c) für vorgenannte Maßnahmen eine vorgeschriebene Genehmigung nicht eingeholt worden ist.



Erforderlichenfalls ist die Bischöfliche Aufsicht befugt, Ersatzverbindlichkeiten im Namen der geschädigten kirchlichen Rechtspersonen zu verfolgen.

### § 59 Schweigepflicht

- (1) Über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des Kirchengemeinderates Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung vom Kirchengemeinderat beschlossen wird oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, sowie für Gegenstände, die von der Sitzungsleitung oder von demjenigen/derjenigen, der/die gemäß § 47 die Geschäfte des Kirchengemeinderates führt, als vertraulich bezeichnet werden. Insbesondere haben sie amtliche Mitteilungen der bürgerlichen Behörden in gleicher Weise wie diese geheim zu halten. Dies gilt vor allem für Akten, in die sie bei Feststellung der Grundlagen der kirchlichen Besteuerung und bei der Aufstellung der Wählerlisten Einsicht erhalten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die weiteren Mitglieder des Pastoralausschusses (§ 34) und der Sachausschüsse (§ 37), für einzeln beauftragte Personen (§ 39), für die Schriftführer/innen (§ 44) und für die zur Beratung hinzugezogenen Personen (§ 51 Absatz 1).

### § 60 Ausscheiden, Entlassung von gewählten Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Kirchengemeinderat und dem Ausschuss/den Ausschüssen aus, dem/denen es gegebenenfalls angehört, wenn es
  - a) die Wählbarkeit verliert; dies gilt nicht bei Wohnsitzwechsel in eine andere Kirchengemeinde während der Amtszeit (siehe § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1), wenn der Kirchengemeinderat einem Antrag des betreffenden Mitglieds auf Verbleib im Kirchengemeinderat zustimmt;
  - b) sein Amt niederlegt.
 Der Kirchengemeinderat kann (bei Wohnsitzwechsel oder Amtsniederlegung) auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds beschließen, dass es in dem Ausschuss/den Ausschüssen, dem/denen es angehört, verbleiben kann.
- (2) Eine Entlassung kann verfügt werden, wenn ein Mitglied des Kirchengemeinderates seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ferner wegen grober und fortdauernder Pflichtverletzung oder mehrfachen unentschuldigter Fernbleibens von den Sitzungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (3) Über die Entlassung entscheidet der Kirchengemeinderat. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Die Entlassung ist dem betroffenen Mitglied zeitnah schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen eine Entlassung kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihm/ihr die Entscheidung zugegangen ist, Einspruch beim Pfar-

rer einlegen. Falls der Kirchengemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann das betroffene Mitglied den Einspruch dem zuständigen Dekan zur Entscheidung vorlegen. Gibt dieser dem Einspruch nicht statt, kann der/die Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung Beschwerde bei der Bischöflichen Aufsicht einreichen.

- (5) Die Entlassung kann auch von der Bischöflichen Aufsicht nach Anhörung des/der Betroffenen und des Kirchengemeinderates verfügt werden.
- (6) Die Bischöfliche Aufsicht kann auf Antrag des Kirchengemeinderates oder aus eigener Initiative das Ruhen des Mandats anordnen, wenn Gründe vorliegen, die zur Entlassung aus dem Amt führen können.

### § 61 Auflösung des Kirchengemeinderates

Die Bischöfliche Aufsicht kann einen Kirchengemeinderat, der beharrlich die Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten vernachlässigt oder verweigert, auflösen und eine Neuwahl anordnen. Vor der Auflösung sind der betroffene Kirchengemeinderat und der Dekan anzuhören.

Beträgt die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr, kann von der Bischöflichen Aufsicht diese Neuwahl auch für die nächste Wahlperiode für gültig erklärt werden.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Bischöfliche Aufsicht einen Verwaltungsausschuss auflösen.

### § 62 Vertretung der Kirchengemeinde in besonderen Fällen

- (1) Die Bischöfliche Aufsicht bestellt eine Vertretung, wenn
  - a) eine Wahl des Kirchengemeinderates nicht zustande gekommen ist,
  - b) eine Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 61 vorgenommen wurde oder
  - c) sich so viele der gewählten Mitglieder weigern, das Amt zu übernehmen, dass der Kirchengemeinderat nicht mehr beschlussfähig ist.
 Dieser Vertretung kommen sämtliche Befugnisse des Kirchengemeinderates zu, wenn vom Bischöflichen Ordinariat nicht anderes bestimmt wird.
- (2) Die Vertretung besteht in Kirchengemeinden mit bis zu 2.500 Katholiken
  - aus mindestens 3 Personen,
  - mit bis zu 6.000 Katholiken
    - aus mindestens 4 Personen,
    - mit mehr als 6.000 Katholiken
      - aus mindestens 5 Personen.
- (3) Die Amtstätigkeit der Vertretung dauert so lange, bis der Kirchengemeinderat durch eine binnen eines Jahres anzuberaumende Neuwahl wieder gebildet ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die interimswise erfolgende Amtstätigkeit bis zur nächsten regulären Wahl festgelegt werden.
- (4) Entsteht eine Kirchengemeinde aus der Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser

Kirchengemeinden bis zum Ende der Amtsperiode als Vertretung eingesetzt.

- (5) Kann eine Vertretung nicht bestellt werden, tritt die Gemeindeversammlung an die Stelle des Kirchengemeinderates, bis eine Vertretung bestellt wurde oder sich ein neu gewählter Kirchengemeinderat konstituiert hat.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Vermeldung sowie durch Anschlag oder Veröffentlichung im Gemeindeblatt. Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben. Für die Arbeitsweise gelten die §§ 43 bis 60 entsprechend.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn, abgesehen von den anwesenden Mitgliedern des bisherigen Kirchengemeinderates, wenigstens so viele wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind, wie durch die Kirchengemeinde Vertreter/innen in den Kirchengemeinderat zu wählen sind (§ 23 Absätze 1 und 3).

Alle wahlberechtigten Kirchengemeindemitglieder sind in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Bei Beschlussunfähigkeit der Gemeindeversammlung beraten und entscheiden diejenigen, die aufgrund ihres Amtes dem Kirchengemeinderat angehören würden.

Es ist eine entsprechende Anzahl von Personen aus der Gemeindeversammlung zu wählen, die als Vertreter/innen der Kirchengemeinde in den Gesamtkirchengemeinderat entsandt werden, sofern ein solcher besteht.

Über nichtöffentliche Angelegenheiten darf in der Gemeindeversammlung nicht beraten und entschieden werden. In diesen Fällen muss die Gemeindeversammlung ein aus drei Personen bestehendes Gremium wählen, das über die Angelegenheit entscheidet.

### § 63

#### Geschäftsordnung, Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat soll sich im Rahmen der Kirchengemeindeordnung eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Arbeitsweise der Ausschüsse richtet sich nach den §§ 33, 44 bis 47 und 50 bis 62 und der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse (§§ 34, 35, 37) und des besonderen Verwaltungsorganes (§ 40) sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann vom jeweiligen Gremium beschlossen werden.

## 6. BESORGUNG DER VERWALTUNGSGESCHÄFTE

### § 64

#### Leitung der Kirchengemeindeverwaltung

- (1) Als Leiter der Kirchengemeinde (§ 19 Absatz 1) obliegt dem Pfarrer die Leitung der Kirchengemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Kirchengemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin nach dieser Ordnung.
- (2) Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Kirchengemeinde.

- (3) Der Pfarrer kann – unbeschadet seiner Letztverantwortung – Aufgaben der Leitung der Kirchengemeindeverwaltung an die in Absatz 2 genannten Personen oder an andere geeignete Personen übertragen.

Diese Aufgaben werden schriftlich definiert.

Die Auswahl der zu beauftragenden Personen erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat beziehungsweise Verwaltungsausschuss.

Der Auftrag wird schriftlich erteilt.

### § 65

#### Aufbau und Aufgaben der Verwaltungszentren

- (1) In der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen Verwaltungszentren als Einrichtungen der mittleren Verwaltungsebene insbesondere Aufgaben für Kirchengemeinden, Dekanate und die Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.
- (2) Jede Kirchengemeinde und jedes Dekanat ist einem Verwaltungszentrum zur Betreuung zugeordnet. Eine Änderung der bisherigen Zuordnung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und Beschluss der Bischöflichen Aufsicht.
- (3) Die Verwaltungszentren nehmen insbesondere in folgenden Bereichen Aufgaben wahr:
  1. Finanzwesen,
  2. Personalwesen,
  3. Bauwesen und Liegenschaften,
  4. Kindertagesstätten, Familienzentren und sonstige Einrichtungen,
  5. weitere laufende Verwaltungsgeschäfte (ohne Pastoral- und Pfarramtsbereich).
 Näheres kann die Bischöfliche Aufsicht in einer Ordnung regeln.
- (4) Verwaltungszentren unterstützen und ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden und setzen deren Anforderungen unter Beachtung staatlicher und innerkirchlicher Regelungen verbindlich um. Sie sind dabei für die Wahrung der Rechtmäßigkeit verantwortlich und beraten die Kirchengemeinden in Fragen der Zweckmäßigkeit.
- (5) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist als Trägerin für die Regelung ordnungsgemäßer Abläufe und die Organisation sowie für die sachgerechte Finanzierung verantwortlich.

### § 66

#### Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin

- (1) In der Diözese Rottenburg-Stuttgart nehmen Kirchenpflegen als Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Ebene Aufgaben für die Kirchengemeinden wahr. Der/Die Kirchenpfleger/in unterstützt den Pfarrer, den Kirchengemeinderat beziehungsweise den Verwaltungsausschuss bei der Wahrnehmung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der/Die Kirchenpfleger/in ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens verantwortlich und an rechtmäßige Weisungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates gebunden. Er/Sie führt im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit den Schriftverkehr selbstständig.

**§ 67****Stellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin**

- (1) Die Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin werden in der Regel von dem/der nebenberuflichen Kirchenpfleger/in wahrgenommen. In größeren Kirchengemeinden, bei Gesamtkirchengemeinden, gemeinschaftlichen Kirchenpflegen für eine Seelsorgeeinheit oder wenn der Geschäftsanfall es erfordert, können Kirchenpfleger/innen hauptberuflich bestellt werden.
- (2) Der/Die nebenberufliche Kirchenpfleger/in wird bei der ersten Wahl für die Dauer von drei Jahren, bei der Wiederwahl für die Dauer von längstens sechs Jahren gewählt.  
Er/Sie muss über die zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit verfügen.
- (3) Wählbar ist, wer vom Wohnsitz abgesehen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat erfüllt und bei dem kein Hinderungsgrund nach § 27 vorliegt. Aus der Mitte des Kirchengemeinderates können nur die gewählten Mitglieder gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 zum Kirchenpfleger/zur Kirchenpflegerin bestellt werden. § 25 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für seine/ihre Tätigkeit erhält der/die Kirchenpfleger/in eine Entschädigung. Näheres regelt die entsprechende Ausführungsverordnung.
- (5) Die Wahl oder Wiederwahl eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die das 70. Lebensjahr vollendet hat, bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.
- (6) Der/Die Kirchenpfleger/in scheidet aus dem Amt aus, wenn er/sie die Wählbarkeit für den Kirchengemeinderat (gemäß § 26) verliert.
- (7) Eine Abwahl des haupt- oder nebenberuflichen Kirchenpflegers/der haupt- oder nebenberuflichen Kirchenpflegerin ist unabhängig von einem etwaigen Fortbestand des der Tätigkeit zugrunde liegenden Dienstverhältnisses möglich. Der Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an die Bischöfliche Aufsicht zulässig. Diese kann im Falle der Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde Maßnahmen bis hin zur Aufhebung des Beschlusses treffen und die Wiedereinsetzung in das Amt des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin erwirken.
- (8) Die Einrichtung einer hauptberuflichen Kirchenpflegerstelle bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht. Der/Die hauptberufliche Kirchenpfleger/in muss entsprechend dem festgelegten Stellenprofil über die notwendige fachliche Eignung verfügen. Der/Die hauptberufliche Kirchenpfleger/in wird vom Kirchengemeinderat aus einer im Einvernehmen mit der Bischöflichen Aufsicht erstellten Kandidatenliste gewählt. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung.  
Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht.
- (9) Die Besetzung jeder Kirchenpflegerstelle mit Ausnahme von Absatz 10 ist öffentlich auszuschreiben.

(10) Zur zweckmäßigen Verwaltung können abweichend von Absatz 2 und 3 durch Vereinbarung die Aufgaben des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin auf kirchliche Verwaltungszentren übertragen werden. Die Vereinbarung enthält mindestens die Regelung, wer in der Funktion des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin beratendes Mitglied kraft Amtes im Kirchengemeinderat ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

(11) Der/Die Kirchenpfleger/in ist in einer Sitzung des Kirchengemeinderates mit folgendem Versprechen in Pflicht zu nehmen: „Versprechen Sie, das Ihnen übertragene Amt gewissenhaft nach den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen zu erfüllen, insbesondere das Ihnen anvertraute Kirchenvermögen sorgfältig zu verwalten?“ Hierauf reicht der/die zu Verpflichtende dem Pfarrer die Hand und antwortet: „Ich verspreche es.“

§ 29 Absatz 2 c gilt auch hier.

**§ 68****Gesamtkirchenpfleger/in**

Der/Die Kirchenpfleger/in einer Gesamtkirchengemeinde ist zugleich Kirchenpfleger/in der zur Gesamtkirchengemeinde gehörigen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen. Der Gesamtkirchengemeinderat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht Abweichendes regeln.

**§ 69****Gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt**

Benachbarte Kirchengemeinden können zur zweckmäßigen Verwaltung ein gemeinschaftliches Kirchenpflegeamt mit einem/einer Kirchenpfleger/in einrichten. Für die Anstellung des Kirchenpflegers/der Kirchenpflegerin findet § 67 entsprechende Anwendung. Die Tragung des Aufwandes wird durch Vereinbarung bestimmt. Die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Kirchenpflegeamtes und die Vereinbarung hierüber bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

### III VERWALTUNG DES ÖRTLICHEN KIRCHENVERMÖGENS UND FINANZWIRTSCHAFT

**1. ALLGEMEINES****§ 70****Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen dient den Aufgaben der Kirche. Zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Kirche ist bei der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Haushaltsführung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso zu beachten wie ein nachhaltiger Einsatz von Ressourcen unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Finanzwirtschaft erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Verwaltungsvorfälle sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sind in der Form der doppelten Buchführung (kirchliche Doppik) darzustellen. Bei der Aufstellung und Ausfüh-

zung des Haushaltsplanes gelten die Grundsätze von Transparenz und Partizipation.

## 2. HAUSHALTSWESEN

### § 71

#### Haushaltsplan, Kirchensteuer

- (1) Der Kirchengemeinderat berät und beschließt für jedes Haushaltsjahr in öffentlicher Sitzung für die in seiner Verwaltung stehenden kirchlichen Rechtspersonen einen Haushaltsplan. Die nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder sind beim Haushaltsplanbeschluss nicht stimmberechtigt. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – beschlossen werden. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplanbeschluss umfasst die Festsetzung
  1. des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts jeweils unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen,
  2. des Gesamtbetrags
    - a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) und
    - b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und
  3. des Höchstbetrags der Kassenkredite sowie
  4. des Stellenplanes.
 Mit dem Haushaltsplanbeschluss erfolgt die Feststellung des Zuweisungsbescheids gemäß der geltenden Verteilungssatzung.
- (3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Ordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Kirchengemeinden erhalten Zuweisungen nach Maßgabe der geltenden Kirchensteuerordnung.

### § 72

#### Vorläufige Haushaltsführung, Nachtragshaushalt

- (1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, erfolgt eine vorläufige Haushaltsführung.
- (2) Unter besonderen Voraussetzungen kann ein Nachtragshaushaltsplan beschlossen werden. Es gelten die Vorschriften für den Haushaltsplan entsprechend.

### § 73

#### Jahresabschluss

- (1) Für die in der Verwaltung des Kirchengemeinderates stehenden kirchlichen Rechtspersonen ist ein Jahresabschluss aufzustellen und nach örtlicher Prüfung dem Kirchengemeinderat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss besteht aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz.

Die nach § 26 Absatz 1 b gewählten Mitglieder sind bei der Feststellung des Jahresabschlusses nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Kirchengemeinderat festzustellen.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung nach Absatz 2 ist der Aufsicht mitzuteilen und für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aufzulegen sowie ortsüblich bekannt zu machen.

## 3. VERWALTUNG DES VERMÖGENS

### § 74

#### Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Vermögen

- (1) Örtliches Kirchenvermögen soll nur erworben werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche erforderlich ist.
- (2) Die Kirchengemeinde darf örtliches Kirchenvermögen, das sie zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche nicht benötigt, veräußern.
- (3) Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Bischöflichen Aufsicht (§ 88) bleiben unberührt.
- (4) Das örtliche Kirchenvermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen.

### § 75

#### Pfarramtsgelder

- (1) Pfarramtsgelder sind Spenden, die zur ausschließlichen Verfügung des Pfarrers für caritative Zwecke bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere das Antonius-Opfer sowie pfarrcaritative Spenden.
- (2) Alle anderen Spenden, die der Pfarrer oder pastorale Mitarbeiter erhalten, sind zu Gunsten der Kirchengemeinde zu verwenden, soweit nicht der Spender nachweisbar etwas anderes bestimmt hat. Sie sind unter Übergabe eines entsprechenden Beleges an die Kirchenpflege zur bestimmungsgemäßen Verwendung abzugeben. Erbschaften mit einer Zweckbindung für caritative Zwecke und der Anteil der Kirchengemeinde an der Caritas-Kollekte/-Sammlung gehören nicht zu den Pfarramtsgeldern.
- (3) Für Pfarramtsgelder werden keine separaten Kassen oder Konten geführt. Sie werden als Sondervermögen durch die Kirchenpflege verwaltet. Regelungen zu Handvorschüssen bleiben hiervon unberührt.

### § 76

#### Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen über die Finanzwirtschaft, insbesondere zur Haushaltsplanung und Haushaltsführung, sind in der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) geregelt; auf § 93 wird verwiesen.

## 4. BAUWESEN

### § 77

#### Durchführung des Bauvorhabens

Bauvorhaben bedürfen grundsätzlich der aufsichtsrechtlichen Beratung und Genehmigung. Das Nähere regelt die Bischöfliche Bauordnung für die örtlichen



kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO).

### § 78 Kommunale Bauleitplanung

Die örtlichen kirchlichen Organe sollen die bauliche Entwicklung in Gemeinde und Landkreis sorgfältig beobachten und das Nötige veranlassen, damit die von kirchlicher Seite festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge bei der Aufstellung der Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) berücksichtigt werden. Sie sollen darauf achten, dass sie bereits bei der Aufstellung der Bauleitpläne rechtzeitig mitbeteiligt werden, und notfalls während der Frist der öffentlichen Auslegung in formell richtiger Weise ihre etwaigen Anregungen und Bedenken vorbringen. Das Dekanat und das Bischöfliche Ordinariat sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 79 Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen

Die Gestaltung und Ausstattung von Sakralräumen soll die Würde und Bedeutung des Ortes zum Ausdruck bringen und der Feier der Liturgie, der persönlichen Frömmigkeit und der Gottesverehrung dienen.

### § 80 Sorgfaltspflicht für kirchliche Gebäude

Die in den §§ 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten kirchlichen Rechtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die kirchlichen Gebäude stets in gutem baulichen Zustand sind. Gemäß der Bischöflichen Bauordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BauO) muss wenigstens alle fünf Jahre eine gründliche Untersuchung der Gebäude erfolgen.

### § 81 Besondere Sorgfaltspflicht für kirchliche Kulturdenkmale

- (1) Dem Schutz und der Erhaltung kirchlicher Kulturdenkmale, vor allem den denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen, ist besondere Sorgfalt zu widmen.
- (2) Dabei sind auch die aufgrund des staatlichen Denkmalschutzgesetzes erlassenen kirchlichen Vorschriften zu beachten.

### § 82 Pfarrarchive und Pfarrregistraturen

- (1) Jede Kirchengemeinde muss eine Registratur und ein historisches Archiv (siehe can. 535 § 4 CIC) haben, in dem alle Dokumente, die für die Pastoral, die Verwaltung und die Geschichte der Kirchengemeinde von Bedeutung sind, insbesondere aber die pfarrlichen Bücher (can. 535 § 1 CIC), sicher, dauerhaft, sorgsam und fachgerecht verwahrt werden.
- (2) Die Fachaufsicht über die Pfarrarchive liegt beim Diözesanarchiv. Es ist bei wichtigen Vorgängen zu konsultieren und steht auch zur Beratung der Kirchengemeinden zur Verfügung.

### § 83 Kirchliche Friedhöfe

- (1) Kirchliche Friedhöfe sollen nach Möglichkeit erhalten werden, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Kirche stehen. Die Neuanlage von Friedhöfen soll in der Regel den bürgerlichen Gemeinden überlassen werden. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.
- (2) Beim Aufwand für den Friedhof (Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung) ist darauf zu achten, dass auch die bürgerlichen Gemeinden ihre pflichtmäßigen Leistungen erbringen.
- (3) Über die Benutzung der in kirchlicher Verwaltung stehenden Friedhöfe sind von den Kirchengemeinderäten Friedhofsordnungen aufzustellen. Diese sowie vertragliche Nutzungsregelungen bedürfen der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

## IV AUFSICHT

### 1. DEKAN

#### § 84 Aufsicht durch den Dekan

- (1) Die Aufsicht über die in den §§ 3, 5 bis 7, 11, 12, 14 und 15 genannten kirchlichen Rechtspersonen übt der Dekan aus. Er hat insbesondere die Aufgabe, entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts und den besonderen Diözesanvorschriften dem Leben und Wirken der Geistlichen seines Bezirks sowie der Kirchengemeinden und ihrer Organe Aufmerksamkeit zu schenken, Anregungen zu geben und Schwierigkeiten überwinden zu helfen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den örtlichen kirchlichen Organen und dem Pfarrer soll der Dekan gegebenenfalls zusammen mit dem/der Gewählten Vorsitzenden des Dekanatsrates um Ausgleich bemüht sein (§ 19 Absätze 4 und 5).
- (2) Der Dekan hat dafür zu sorgen, dass die genannten kirchlichen Rechtspersonen die vorgeschriebenen Vertretungsorgane bilden. Er soll die örtlichen kirchlichen Organe zu einer guten sachlichen Zusammenarbeit untereinander führen.
- (3) Der Dekan hat in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der jeweils geltenden Ordnung der Diözese jede Kirchengemeinde seines Dekanats persönlich aufzusuchen und sich dabei über den Stand der Seelsorge, der Pfarramtsverwaltung und kirchlichen Vermögensverwaltung ein umfassendes Urteil zu bilden. Die Urteile über die einzelnen Sachgebiete sind in ein Protokoll aufzunehmen, aus dem sich auch etwaige Beanstandungen ergeben. Der Dekan hat das Recht, in die Pfarr- und Stiftungsakten Einsicht zu nehmen und von den Pfarrern seines Bezirks Berichte anzufordern.
- (4) Bezüglich der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung hat der Dekan folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne, Prüfung und Genehmigung der jährlichen Ortskirchensteuerbeschlüsse, Vermittlung des Schriftverkehrs hierbei zwi-

schen den staatlichen Behörden und den Kirchengemeinden, Erstattung des Jahresberichts an die Bischöfliche Aufsicht über die genehmigten Ortskirchensteuerbeschlüsse,

- b) Genehmigung von allen Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchengemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

### § 85

#### Mitteilung an die Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Dekan hat die Bischöfliche Aufsicht (§ 87) unverzüglich zu unterrichten über Maßnahmen örtlicher kirchlicher Stellen, die das Leben der Kirche, das örtliche Kirchenvermögen oder sonstige kirchliche Belange schädigen können oder geltendem Recht widersprechen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug hat der Dekan sofort die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Er ist nötigenfalls auch befugt, bei Kirchenpflegen Kassenprüfungen vorzunehmen.

### § 86

#### Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans

Die Aufsicht über die Kirchengemeinde/n des Dekans nimmt die Bischöfliche Aufsicht wahr.

Entsprechendes gilt

- a) bei der Aufsicht über eine Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates ist,
- b) bei der Aufsicht über die Kirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates ist und es sich um Angelegenheiten handelt, die das Verhältnis dieser Kirchengemeinde zur Gesamtkirchengemeinde betreffen.

## 2. BISCHÖFLICHE AUFSICHT

### § 87

#### Bischöfliche Aufsicht

- (1) Die Bischöfliche Aufsicht nimmt im Auftrag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart Aufsichtsrechte und -pflichten nach dieser Ordnung sowie nach geltendem kirchlichen und staatlichen Recht wahr.
- (2) Die Bischöfliche Aufsicht ist als Rechts- und Fachaufsicht zu begreifen. Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist das Subsidiaritätsprinzip zu wahren.
- (3) Die Bischöfliche Aufsicht ist überdies berechtigt, auf eine dem Auftrag und den Aufgaben der Kirchengemeinde entsprechende Vermögensverwaltung hinzuwirken. Sie kann zu diesem Zweck Auskünfte und Aktenvorlagen verlangen und nötigenfalls auf Kosten der Säumigen erwirken.
- (4) Bei beharrlicher Weigerung der örtlichen kirchlichen Organe zur Erfüllung der gemäß vorstehender Regelungen erlassenen Anordnungen ist die Bischöfliche Aufsicht zur Ersatzvornahme berechtigt.

### § 88

#### Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Bischöflichen Aufsicht

- (1) Unbeschadet vorstehender Rechte der Bischöflichen Aufsicht sowie der in dieser Ordnung verankerten Genehmigungsvorbehalte bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht:
1. Veräußerung sowie sonstige Aufgabe des Eigentums an Gegenständen, die einen geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert haben oder für Kult und Seelsorge bestimmt sind,
  2. Annahme von Messstiftungen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden soll.
- (2) Des Weiteren bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht:
1. Beschlüsse über
    - a) Aufnahme von Darlehen, Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen und Eingehen von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von insgesamt mehr als 10.000 €,
    - b) Annahme von Schenkungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind,
    - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Erbbaurechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie die Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück,
    - d) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, deren Nutzungsentgelt aufs Jahr gerechnet 15.000 € übersteigt,
    - e) Begründung und vollständige oder teilweise Ablösung von Bau- und Unterhaltungslasten,
    - f) Verträge mit bürgerlichen Gemeinden, auch solche mit der Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, zum Beispiel über Bau und Unterhaltung von Kindergärten sowie Erschließungsverträge,
    - g) Gewährung von Schenkungen mit einem Wert von insgesamt mehr als 10.000 €,
    - h) Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlassungen auf solche sowie Erledigung der Klagen durch Anerkennung und Vergleich; ausgenommen sind Verfahren vor den Amtsgerichten. In Eilfällen kann die Genehmigung für die Einlassung auf eine Klage nachträglich eingeholt werden,
    - i) Gesellschaftsbeteiligungen, Erwerb und Übertragung von Beteiligungen jeder Art sowie die Begründung von Vereinsmitgliedschaften,
    - j) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen sowie die vertragliche oder satzungrechtliche Regelung ihrer Nutzung,

- k) Abtretung von Forderungen, Schuldenerlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780 und 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als 10.000 €,
- l) die Errichtung und Auflösung einer nicht-rechtsfähigen kirchlichen Stiftung oder die Veränderung ihres Zwecks.
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte in Verbindung mit Beschlüssen, die gemäß Ziffer 1 b, c, d, e, f, i, j, k genehmigungspflichtig sind.

### § 89

#### Auszug aus dem Protokoll

Genehmigungsersuchen an die Bischöfliche Aufsicht oder den Dekan ist ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll (§ 56) beizufügen.

### 3. RECHTSBEHELFE

#### § 90

##### Beschwerde

Gegen Entscheidungen und Verfügungen im Rahmen der Aufsichtsführung durch den Dekan können die örtlichen kirchlichen Organe binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde bei der Bischöflichen Aufsicht (§ 87) erheben.

#### § 91

##### Anrufung des Bischofs

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bischöflichen Aufsicht kann Beschwerde beim Bischof eingelegt werden. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung zu erheben.

#### § 92

##### Aufschiebende Wirkung

Die Rechtsbehelfe gemäß §§ 91 und 92 haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann versagt werden, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchengemeinde liegt oder wenn sich aus der nicht sofortigen Vollziehung Nachteile für die Kirche ergeben könnten. Über die Versagung der aufschiebenden Wirkung entscheidet im Fall des § 90 die Bischöfliche Aufsicht, im Fall des § 91 der Bischof.

### V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 93

##### Durchführungsverordnung

Zur Durchführung dieser Ordnung erlässt die Bischöfliche Aufsicht besondere Vorschriften. Dabei können auch weitere Genehmigungsvorbehalte vorgesehen werden.

#### § 94

##### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – wird im Kirchlichen Amtsblatt für

die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht und tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fälle, die die §§ 70 bis 76 betreffen, mit Wirkung zum 1. März 2019 in Kraft.

- (2) Für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik nach §§ 70 bis 76) anwenden, finden – soweit nicht anderes bestimmt ist – die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 – 20.06.02, KABL 47 [2002] 113–136, und BO-Nr. A 2133 – 20.08.02, KABL 47 [2002] 175–176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.16, KABL 61 [2017] 86–87), in Verbindung mit der Haushalts- und Kassenordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 2. Juni 1986 mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.16, KABL 61 [2017] 86–87), weiter Anwendung. Die Neuregelungen der KGO zur kirchlichen Doppik gemäß §§ 70 bis 76 treten für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanate sowie kirchliche Zweckverbände, die bis 1. März 2019 keine doppelte Buchführung (kirchliche Doppik) eingeführt haben, ab dem Zeitpunkt der Anwendung der doppelten Buchführung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung zur Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft gemäß §§ 66 bis 87 KGO in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 – 20.06.02, KABL 47 [2002] 113–136, und BO-Nr. A 2133 – 20.08.02, KABL 47 [2002] 175–176) mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.16, KABL 61 [2017] 86–87), außer Kraft. Die Bischöfliche Aufsicht wird ermächtigt, bei Bedarf gesonderte Vorschriften für den Regelungsbereich der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens und der Finanzwirtschaft zu erlassen.
- (3) Die bislang gültige Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – in der Fassung vom 1. Juli 2002 (BO-Nr. A 1661 – 20.06.02, KABL 47 [2002] 113–136, und BO-Nr. A 2133 – 20.08.02, KABL 47 [2002] 175–176) mit Änderungen vom 25. März 2009 (BO-Nr. A 2289 – 23.11.09, KABL 53 [2009] 349), vom 10. Februar 2010 (BO-Nr. 2703 – 20.01.10, KABL 54 [2010] 53), vom 12. März 2010 (BO-Nr. 2703 – 20.01.10, KABL 54 [2010] 53), vom 1. März 2014 (BO-Nr. 1130 – 12.03.14, KABL 58 [2014] 289–290) und vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.16, KABL 61 [2017] 86–87) tritt generell mit Ablauf des 28. Februar 2019 außer Kraft.

#### Abkürzungsverzeichnis:

- BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)
- BMG Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752)

CIC	CODEX IURIS CANONICI 1983 – Codex des kanonischen Rechtes von 1983.
HKO	Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – HKO – 2. Juni 1986 (BO-Nr. A 2750 – 23.05.86, KABl 38 [1986], 613-630), mit Änderungen, zuletzt vom 12. Dezember 2016 (BO-Nr. 6288 – 12.12.16, KABl 61 [2017] 86-87),
KG	Württembergisches Gesetz über die Kirchen (Kirchengesetz) vom 3 März 1924 (Reg.Bl. S. 93, ber. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286)
KiStG	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. 1978 I, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 21 der VO vom 23. Februar 2017 (GBl. 2017, S. 99)
KiStO	Kirchensteuerordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der ab 1. Januar 1973 geltenden Fassung vom 15. Oktober 1972 (BO-Nr. A 1346 – 01.02.73, KABl 31 [1973], 233-235), zuletzt geändert am 12. März.1986 (BO-Nr. A 1404 – 12.03.86, KABl 38 [1986], 449-450)
KiStDV	Durchführungsverordnung zur Kirchensteuerordnung vom 1. Februar 1973 (BO-Nr. B 1010 – 01.02.73, KABl 31 [1973], 235-236)
StiftG	Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99 f)
Verteilungssatzung	Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der Fassung vom 1. Januar 1997 (BO-Nr. A 2615 – 14.10.96, KABl 44 [1996], 198-201), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (BO-Nr. 4003 – 19.06.18, KABl 62 [2018], 238-239)

BO-Nr. 6489 – 05.12.18

*PfReg. H 3.2*

**Dekret zur Inkraftsetzung der  
Ordnung für die Wahl  
von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten  
Wahlordnung/WahlO  
mit Wirkung zum 1. März 2019**

Infolge eingehender Beratungen in diözesanen Gremien wurde die Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO – novelliert.

Kraft meines bischöflichen Amtes erlasse ich aufgrund cc. 381, 391 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3

WRV mit Wirkung zum 1. März 2019 die Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO – in der nachstehend veröffentlichten Fassung.

Rottenburg, den 22. Januar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

**Ordnung für die Wahl  
von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten  
Wahlordnung/WahlO  
mit Wirkung zum 1. März 2019**

**I GELTUNGSBEREICH**

**§ 1  
Geltung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Für die Wahl der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (§ 3 KGO) gilt sie entsprechend.

**II VORBEREITUNG DER WAHL**

**§ 2  
Aufgaben des amtierenden Kirchengemeinderates**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Kirchengemeinderates ist der amtierende Kirchengemeinderat zuständig. Dies umfasst auch die rechtzeitige Information der Kirchengemeinde und die Berufung des Wahlausschusses.

Der Kirchengemeinderat entscheidet sechs Monate vor der Wahl über

- die Anzahl der Sitze im Kirchengemeinderat (§ 23 Absatz 1 KGO),
- die Durchführung einer unechten Teilortswahl,
- die Art der Stimmabgabe, vor allem die Frage, ob die Wahl mit allgemeiner Briefwahl oder mit Briefwahl auf Antrag durchgeführt wird.

Im Ausnahmefall kann die Zahl der Sitze bis zu acht Wochen vor der Wahl vom Kirchengemeinderat einmal korrigiert werden.

**§ 3  
Wahlausschuss**

- (1) Spätestens sechs Monate vor dem Wahltag beruft der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss. Diesem obliegt die Leitung der Kirchengemeinderatswahl, die Aufstellung des Wahlvorschlages, die Berufung der Wahlvorstände und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Berufung des Wahlausschusses durch den Kirchengemeinderat erfolgt in der Weise, dass der Kirchengemeinderat den/die Vorsitzende/n des Wahlausschusses und eine/n Stellvertreter/in sowie drei Beisitzende wählt.

- (2) Dem Ausschuss können auch Mitglieder des amtierenden Kirchengemeinderates angehören. Der/die Vorsitzende bestellt aus den Beisitzenden eine/n



Schriftführer/in. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidierende sein.

- (3) Der Vorsitzende oder der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates verpflichtet den/die Vorsitzende/n des Wahlausschusses und diese/r die anderen Mitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe.
- (4) Für die Arbeitsweise des Wahlausschusses gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat (§§ 44 bis 63 KGO) entsprechend.

#### § 4 Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Kirchengemeinemitglieder sind spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch Vermeldung bei den Gottesdiensten und in sonstiger ortsüblicher Art darauf hinzuweisen, dass sie bis sieben Wochen vor der Wahl (Stichtag der Einreichungsfrist) Wahlvorschläge unter nachfolgenden Voraussetzungen beim Wahlausschuss einreichen können:

1. Wahlvorschläge können von wahlberechtigten Kirchengemeinemitgliedern eingebracht werden.  
Ein Vorschlag bedarf der Unterschrift von mindestens fünf wahlberechtigten Kirchengemeinemitgliedern.  
Bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) können die Teilorte oder Stimmbezirke eigene Wahlvorschläge einbringen; Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend.
2. Jedes wahlberechtigte Kirchengemeinemitglied darf seine Unterschrift nur unter einen Wahlvorschlag setzen, wobei die volle Anschrift beizufügen ist. Kandidierende dürfen den Wahlvorschlag, auf dem ihr Name steht, nicht unterschreiben.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidierende enthalten, wie gewählte Mitglieder im bisherigen Kirchengemeinderat sind.
4. Dem Wahlvorschlag sind die schriftlichen Zustimmungen der jeweiligen Kandidierenden beizufügen. Diese können auch bis zur Veröffentlichung des endgültigen Wahlvorschlags nachgereicht werden.

#### § 5 Endgültiger Wahlvorschlag

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist im Sinne von § 4 Satz 1 stellt der Wahlausschuss den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. Er prüft die Wählbarkeit. Können Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die Bischöfliche Aufsicht (§ 26 Absatz 3 KGO).
- (2) Die eingegangenen Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Kandidierende mehr enthalten, als Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sofern dies nicht gegeben ist, soll der Wahlausschuss versuchen, den endgültigen Wahlvorschlag auf diese Zahl zu ergänzen. Der endgültige Wahlvorschlag muss jedoch mindestens so viele Kandidierende enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gelingt dies nicht, stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Wahl nicht stattfinden kann.

- (3) Können Kirchengemeinden mit bis zu 1.500 Katholiken diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können sie eine Wahl ohne Bindung durchführen, wenn mindestens drei Kandidierende sich zur Wahl stellen. Die Durchführung einer Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten ist vor der öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 Absatz 5 dem Dekan anzuzeigen.
- (4) Der Wahlausschuss kann neben einer eventuell notwendigen Ergänzung weitere Kandidierende auf den endgültigen Wahlvorschlag setzen. Dazu benötigt auch er die schriftliche Zustimmung der Kandidierenden.
- (5) Auf dem endgültigen Wahlvorschlag sind die Kandidierenden mit Name und Vorname in alphabetischer Reihenfolge und mit zusätzlicher Angabe von Alter, Beruf und Adresse aufzuführen.
- (6) Bei unechter Teilortswahl oder bei Bildung von Stimmbezirken (§ 23 Absatz 2 KGO) sind die Kandidierenden innerhalb der Teilorte oder Stimmbezirke in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.
- (8) Spätestens vier Wochen vor der Wahl ist der endgültige Wahlvorschlag vom Wahlausschuss festzustellen und durch Aushang öffentlich bekannt zu geben. Er soll außerdem im kirchlichen oder kommunalen Gemeindefachblatt veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung muss die Angaben gemäß Absatz 4 enthalten.
- (9) Findet eine Wahl ohne Bindung statt, ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass auch nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Personen gewählt werden können.
- (10) Auf die öffentliche Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise eine Woche vor dem Wahltag ausdrücklich hinzuweisen.

### III DURCHFÜHRUNG DER WAHL

#### § 6 Wahltermine, Wahlraum, Abstimmungszeit, Stimmabgabe

- (1) Der Wahltag wird von der Bischöflichen Aufsicht für alle Gemeinden der Diözese (§§ 1 und 3 KGO) einheitlich festgesetzt.
- (2) Die Bischöfliche Aufsicht kann eine Gemeinde von der Teilnahme an der allgemeinen Wahl ausnehmen oder die Teilnahme absagen, wenn dies aus pastoralen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt in der Kirchengemeinde beziehungsweise in den Teilorten oder Stimmbezirken den Ort der Wahlhandlung (Wahlraum) und legt die Wahlzeit fest. Der Wahlausschuss ist berechtigt, den Wahlbeginn auf den Vortag des von der Bischöflichen Aufsicht festgesetzten Sonntags festzulegen. Die Wahlräume innerhalb

der Kirchengemeinde müssen insgesamt mindestens zwei Stunden lang geöffnet sein.

- (4) Die Wahlberechtigten wählen durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl.
- (5) Die Wahlhandlung und die Stimmenzählung sind öffentlich.

### § 7 Wahlvorstand

- (1) Für jeden Wahlraum beruft der Wahlausschuss einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und mindestens zwei weiteren Beisitzenden.
- (2) Dem Wahlvorstand können auch die nicht wahlberechtigten kirchlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde angehören. Der/Die Vorsitzende bestellt aus den Beisitzenden den/die Schriftführer/in. Kandidierende können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (3) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann derselbe Wahlvorstand alle Wahlhandlungen leiten, wenn sich die Öffnungszeiten der Wahlräume nicht überschneiden.
- (4) Bei mehreren Wahlvorständen wird einer vom Wahlausschuss als zuständig für die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bestimmt.
- (5) Der Wahlausschuss kann zugleich die Aufgaben eines Wahlvorstandes wahrnehmen.
- (6) Vor Beginn der Wahlhandlung verpflichtet der/die Vorsitzende des Wahlausschusses den/die Vorsitzende/n des Wahlvorstandes und diese/r alle seine Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (7) Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Während der Wahldauer müssen in der Regel drei, mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum zugegen sein. Der/die Vorsitzende beziehungsweise stellvertretende Vorsitzende kann auch ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragen.
- (8) Vor Beginn der Wahl verschließt der Wahlvorstand die Wahlurne, nachdem er sich zuvor überzeugt hat, dass diese leer ist. Erst nach Schließung aller Wahlräume dürfen die Urnen geöffnet und es kann mit der Auszählung der Stimmen begonnen werden.
- (9) Während der Wahlhandlung registriert der Wahlvorstand die Namen der Wählenden und überwacht die Abgabe der Stimmzettel in die Wahlurne. Bei auftretenden Zweifeln, zum Beispiel über die Wahlberechtigung, entscheidet der/die Leitende des Wahlvorstandes (siehe Absatz 4).
- (10) Der Wahlvorstand fertigt über den Ablauf der Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmenzählung ein Protokoll an. Dieses ist von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, die während der Wahlhandlung tätig gewesen sind.

- (11) Für die Arbeitsweise des Wahlvorstandes gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung (§§ 44 bis 63 KGO).

### § 8 Wählerverzeichnis

Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Jedem wahlberechtigten Kirchengemeinemitglied ist eine Wahlbenachrichtigung zuzustellen und damit die Eintragung ins Wählerverzeichnis mitzuteilen. Jede/r Wahlberechtigte (§ 25 KGO) kann ihre/seine Eintragung verlangen. Sind bei mehreren Wahlräumen weitere Wählerverzeichnisse erforderlich, können Kopien vom Original erstellt werden. Die Übereinstimmung ist durch einen Vermerk und Pfarsiegel zu bestätigen.

### § 9 Wahlvorgang

- (1) Der Wahlausschuss erstellt den Stimmzettel nach den verbindlichen Mustern. Kandidierende aus anderen Kirchengemeinden sind durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen. Bei einer Wahl ohne Bindung an einen Wahlvorschlag enthält der Stimmzettel ferner so viele freie Zeilen, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind.
- (2) Bei der Wahl darf nur dieser Stimmzettel verwendet werden.
- (3) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel die Namen derjenigen Kandidierenden an, denen sie ihre Stimme geben wollen, oder kennzeichnen deren Namen auf sonstige Weise eindeutig. Sie haben so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sie müssen nicht von allen Stimmen Gebrauch machen. Einem Kandidierenden darf jedoch nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Wird einem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben, ist dies als eine Stimme zu zählen.
- (4) Bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) sind die Stimmen entsprechend dem Sitzanteil der Teilorte oder Stimmbezirke im Kirchengemeinderat zu verteilen.
- (5) Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 5 Absatz 3) an einen endgültigen Wahlvorschlag können die Wählenden einem auf dem Stimmzettel genannten Kandidierenden ihre Stimme geben oder einer anderen auf dem Stimmzettel nicht genannten für den Kirchengemeinderat wählbaren Person. Sie müssen dazu diese Person auf dem Stimmzettel zweifelsfrei kenntlich machen und tragen dazu zumindest Name und Vorname auf dem Stimmzettel ein. Bei Namensgleichheit sind weitere unterscheidungskräftige Merkmale zu ergänzen.

### § 10 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der/die Wahlberechtigte erhält im Wahlraum den Stimmzettel, sofern er/sie den Stimmzettel nicht schon mit den Unterlagen zur Briefwahl erhalten hat. Er/sie begibt sich damit an den für die geheime Stimmabgabe vorbereiteten Ort, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn dort in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Danach tritt der/

die Wahlberechtigte an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt die Wahlbenachrichtigung ab. Kann keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden, muss der/die Wähler/in sich in geeigneter Form ausweisen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung wirft der/die Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist durch ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) In Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen kann der/die Wahlberechtigte selber entscheiden, in welchem er/sie wählt. Kann der/die Wähler/in in einer solchen Kirchengemeinde keine Wahlbenachrichtigung vorlegen, muss er/sie eine Erklärung gemäß Muster abgeben, dass er/sie von seinem/ihrer Stimmrecht nur einmal Gebrauch gemacht hat.
- (3) An der Stimmabgabe gehinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des/der Wahlberechtigten kennzeichnen.

### § 11

#### Stimmabgabe durch allgemeine Briefwahl

- (1) Findet eine allgemeine Briefwahl statt, werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen zugestellt:
  - Wahlbenachrichtigung und Versicherung zur Briefwahl
  - Stimmzettel
  - Stimmzettelumschlag
  - Briefwahlumschlag
- (2) Der/die Briefwählende
  - füllt persönlich den Stimmzettel aus,
  - steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - unterschreibt unter Angabe von Ort und Datum die Versicherung zur Briefwahl,
  - steckt den Stimmzettelumschlag zusammen mit der unterschriebenen Versicherung zur Briefwahl auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung in den Briefwahlumschlag,
  - verschließt den Briefwahlumschlag und
  - übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt, dessen Anschrift auf dem Briefwahlumschlag angegeben ist, oder
  - lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeben.
- (3) § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Vertrauensperson unterschreibt in diesem Fall die Versicherung zur Briefwahl.
- (4) Die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefe werden von dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses ungeöffnet unter Verschluss gehalten. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses vermerkt auf den nach Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese werden ungeöffnet verpackt und vom Pfarramt bis zum Zeitpunkt der Vernichtung (§ 14 Absatz 5) verwahrt.
- (5) Das Briefwahlergebnis wird zusammen mit dem Wahlergebnis der persönlichen Stimmabgabe festgestellt. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses

übergibt die bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe unmittelbar danach dem zuständigen Wahlvorstand. Mit der Zulassung der Wahlbriefe kann bereits vor Beginn der Wahlzeit in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes begonnen werden. Dabei wird wie folgt verfahren:

- Öffnen der eingegangenen Wahlbriefe,
- Entnahme der Wahlbenachrichtigung mit Versicherung zur Briefwahl,
- soweit keine Bedenken bestehen, Registrieren der Briefwählenden im Wählerverzeichnis und Einwerfen des ungeöffneten Stimmzettelum-schlages in die Wahlurne.

Soweit die Zulassung der Wahlbriefe erst nach Ablauf der Wahlzeit erfolgt, ist zuvor zu prüfen, ob bei dem/der auf der Wahlbenachrichtigung genannten Wähler/in im Wählerverzeichnis bereits ein Abstimmungsvermerk eingetragen ist, der die Zulassung des Wahlbriefes ausschließt.

- (6) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
  - keine Wahlbenachrichtigung beiliegt,
  - die Versicherung zur Briefwahl fehlt,
  - dem Briefwahlumschlag kein Stimmzettelum-schlag beiliegt,
  - bereits eine persönliche Stimmabgabe registriert ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Zurückgewiesene Wahlbriefe sind verschlossen den Wahlunterlagen beizufügen.

### § 12

#### Stimmabgabe durch Briefwahl auf Antrag

- (1) Findet keine allgemeine Briefwahl statt, erhalten die Wahlberechtigten auf Antrag einen Briefwahlschein. Dieser Antrag kann bis zum letzten Freitag vor der Wahl, 12 Uhr, schriftlich oder persönlich beim Pfarramt gestellt werden. Für den Antrag ist die Wahlbenachrichtigung zu verwenden.
- (2) Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem/der Antragsteller/in folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
  - Briefwahlschein,
  - Stimmzettel,
  - Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
  - Briefwahlumschlag.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Damit ist die Stimmabgabe nur noch mit dem Briefwahlschein möglich.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 bis 5. An die Stelle der Wahlbenachrichtigung mit der Versicherung zur Briefwahl auf ihrer Rückseite tritt der Briefwahlschein.
- (5) Möchte ein/e Wahlberechtigte/r anstelle der Briefwahl doch mittels persönlicher Stimmabgabe im Wahlraum wählen, hat er/sie anstelle der Wahlbenachrichtigung den Briefwahlschein vorzulegen.

## IV FESTSTELLUNG DES WAHLERGBNISSES

## § 13

## Zählung der Stimmen

- (1) Nach Ablauf der Wahlzeit und Abschluss der Zulassung der Wahlbriefe (§ 11 Absatz 5) ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Waren in Kirchengemeinden mit mehreren Wahlräumen unterschiedliche Öffnungszeiten festgelegt, darf mit der Stimmenzählung erst nach Ende der Öffnungszeiten in allen Wahlräumen begonnen werden. Der Wahlvorstand öffnet die Wahlurne. Er zählt die abgegebenen Stimmzettel und die ungeöffneten Stimmzettelumschläge der Briefwahl und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis für die Wahl im Wahlraum und für die allgemeine Briefwahl beziehungsweise der Zahl der eingegangenen Briefwahlscheine bei Briefwahl auf Antrag. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und mit den Stimmzetteln der persönlichen Stimmabgabe vermengt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
  - auf denen mehr Personen als gewählt gekennzeichnet wurden, als Kandidierende zu wählen sind,
  - die einen beleidigenden oder auf die Person des Wählenden hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Kandidierende gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Stimmzettelumschlag eine andere derartige Äußerung befindet,
  - die unverändert abgegeben werden.
 Als ungültiger Stimmzettel wird auch ein leerer Stimmzettelumschlag gewertet.
- (3) Bei einer Wahl ohne Bindung an einen endgültigen Wahlvorschlag (§ 5 Absatz 3) sind Stimmen ungültig, bei denen der Name des/der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar ist oder die gewählte Person nicht eindeutig identifiziert werden kann.
- (4) Sind bei unechter Teilortswahl (§ 23 Absatz 2 KGO) auf einem Stimmzettel mehr Kandidierende eines Wohnbezirks als gewählt gekennzeichnet, als dort zu wählen sind, so sind die Stimmen für alle Kandidierenden dieses Wohnbezirks ungültig, jedoch nicht der gesamte Stimmzettel.
- (5) Stimmzettel, auf denen weniger Personen als gewählt gekennzeichnet sind, als Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind, sind gültig.
- (6) Ist einem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben worden, so zählt dies nur als eine Stimme (siehe § 9 Absatz 2).
- (7) Die Anzahl der ungültigen Stimmzettel ist im Protokoll festzuhalten.
- (8) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der Kandidierenden sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor Schluss der Stimmenzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und dem Wahlprotokoll beigelegt werden.
- (9) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse, an denen wenigstens drei Mitglieder teilnehmen müssen,

mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in.

- (10) Kann die Prüfung und Auszählung der Stimmzettel nicht sofort nach der Wahl und nicht ohne Unterbrechung vorgenommen werden, sind sämtliche Wahlunterlagen unter Verschluss zu nehmen. Der/die Vorsitzende gibt bekannt, wann die Auszählung fortgesetzt wird.
- (11) Der Wahlvorstand stellt das vorläufige Wahlergebnis für seinen Wahlraum fest.
- (12) Der Verlauf der Wahl, das Ergebnis der Stimmenzählung und die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind im Wahlprotokoll festzuhalten. Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Danach verpackt der Wahlvorstand je getrennt
  - die gültigen Stimmzettel,
  - die ungültigen Stimmzettel und
  - die eingenommenen Wahlscheine.
 Er versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie zusammen mit dem Protokoll dem Wahlausschuss.

## § 14

## Feststellung der Gewählten

- (1) Der Wahlausschuss überprüft anhand der Wahlprotokolle die Stimmenzählung sowie die Entscheidungen des Wahlvorstandes und stellt das Wahlergebnis endgültig fest. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl so viele Kandidierende, wie Mitglieder zum Kirchengemeinderat zu wählen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bei unechter Teilortswahl werden die Sitze auf die Kandidierenden in der Reihenfolge der Stimmenzahl getrennt für jeden Teilort oder Stimmbezirk verteilt.
- (2) Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 5 Absatz 3) sind von den Wählern ergänzte Personen zu berücksichtigen, soweit diese mehr als fünf Stimmen erhalten haben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat unverzüglich durch Aushang und in ortsüblicher Weise zu erfolgen.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat folgende Angaben zu enthalten:
  - die Zahl der Wahlberechtigten,
  - die Zahl der Wählenden,
  - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  - die Namen der Gewählten mit Stimmenzahl,
  - die Namen der Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl,
  - wo und innerhalb welcher Frist gegen die Wahl Einspruch erhoben werden kann.
 Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die vom Dekanat und dem Bischöflichen Ordinariat benötigten Angaben einer ersten Wahlauswertung (Wahlstatistik) noch am Wahlabend bis spätestens 24:00 Uhr an die Dekanatsgeschäftsstelle weiterzuleiten.



Bei einer Wahl ohne Bindung (§ 23 Absatz 2 KGO) kann das Ergebnis erst nach Zustimmung der Gewählten veröffentlicht werden.

- (5) Das Wahlprotokoll ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist an die Dekanatsgeschäftsstelle weiterzuleiten. Der Dekan schickt dieses im Original nach Prüfung und Unterschrift an das Pfarramt zurück.
- (6) Bis nach der Prüfung durch den Dekan und nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 28 KGO sind alle Wahlunterlagen unter Verschluss zu verwahren. Ist diese Frist ohne Wahlanfechtung verstrichen, werden sie mit Ausnahme der Wahlniederschrift vernichtet. Wird die Wahl angefochten, werden sie bis zur Entscheidung unter Verschluss gehalten und danach vernichtet.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 an die Stelle der bisherigen Ordnung für die Wahl der Kirchengemeinderäte vom 1. März 2014 (BO-Nr. 1149 – 12.03.14, KABl. 58 [2014] 291).

Rottenburg, den 22. Januar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 157 – 07.01.19  
*PfReg. F 1.9*

### **Dekret zur Inkraftsetzung Diözesane Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“**

Die am 20. Mai 1996 erlassene diözesane Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“ wird entsprechend dem Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 11. Dezember 2018 novelliert. Diese wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 21. Januar 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

### **Diözesane Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“**

Der Chorleiter- und Organistendienst gehört zu den zentralen liturgischen Aufgaben, da die Musik „inte-

grierender und notwendiger Bestandteil“ allen gottesdienstlichen Geschehens ist (SC 112). Weite Teile der kirchenmusikalischen Arbeit werden nebenberuflich geleistet. Daher verdient die Aus- und Weiterbildung der nebenberuflichen Kräfte besondere Aufmerksamkeit. Um auch in der Zukunft die Versorgung mit nebenberuflichen Kirchenmusiker/innen zu gewährleisten, sollen neue Wege der Ausbildung eröffnet werden, da ein größeres Reservoir an Interessierten für eine kirchenmusikalische Ausbildung existiert, für die die Teilnahme an der C-Ausbildung nicht möglich oder nicht interessant ist. Aus diesen Gründen richtet die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine neue Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- und Organistendienst ein. Trägerin dieser Ausbildung ist die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

### § 1 Ziel der Ausbildung

- (1) Die kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation soll genügende Kenntnisse und Fähigkeiten für eines der bedeutsamsten kirchenmusikalischen Tätigkeitsfelder (Chorleitung oder Orgeldienst) vermitteln.
- (2) Die Absolvierung der Ausbildung berechtigt zum nebenberuflichen, selbstverantwortlichen Dienst im entsprechenden kirchenmusikalischen Teilfach und wird in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anerkannt.

### § 2 Ausbildungsvertrag

Zwischen dem/der Schüler/in und der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik, ist ein Ausbildungsvertrag gemäß der Anlage I abzuschließen. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit.

### § 3 Ausbildungsbezirke

Die Ausbildung erfolgt in Bezirken. Die Einteilung der Dekanate zu Bezirken wird gesondert geregelt (Anlage II). Die Fahrtkosten der Dekanatskirchenmusiker/innen gehen zulasten der Dekanatshaushalte.

### § 4 Ausbildungsunterricht

- (1) Den Unterricht übernehmen, einschließlich des Fachs Orgelliteraturspiel, die Dekanatskirchenmusiker/innen der betreffenden Dekanate.
- (2) Im Fach Orgelliteraturspiel kann der/die Schüler/in den Unterricht ferner auch bei einem bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschäftigten Fachlehrer/in wahrnehmen.

### § 5 Ausbildungsgebühren

Der/Die Schüler/in hat die Ausbildungsgebühren an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik, halbjährlich zu entrichten. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anlage III.

**§ 6****Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung**

- (1) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung sind für den Bereich „Chorleitung“ Notenkenntnisse, für den Bereich „Orgel“ solides Klavierspiel (siehe Spalte Chorleitung/Orgel in der Anlage IV). Ob die Voraussetzungen gegeben sind, wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs von dem Dekanatskirchenmusiker/der Dekanatskirchenmusikerin im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik geprüft. Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.
- (3) Die Diözese beziehungsweise das Amt für Kirchenmusik weist den/die Schüler/in den Ausbildungsbezirken gem. § 3 dieser Ordnung zu.

**§ 7****Ausbildungsdauer sowie Inhalte von Ausbildung und Prüfung**

Siehe Anlage IV.

**§ 8****Prüfung**

- (1) Zulassung  
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind: regelmäßiger Besuch des Einzel- und Gruppenunterrichts, Besuch von mindestens einer kirchenmusikalischen Werkwoche des Amtes für Kirchenmusik, ein erfolgreich absolvierter Test in den Fächern „Liturgik“ und „Allgemeine Musiklehre“ sowie die positive Stellungnahme des Lehrers/der Lehrerin im Hauptfach des jeweiligen Teilbereichs. Sind alle Voraussetzungen gegeben, kann der/die Schüler/in die Zulassung zur Prüfung beantragen.
- (2) Prüfungstermine  
Prüfungen finden in der Regel mindestens zweimal jährlich in jedem Bezirk statt. Die Prüfungstermine werden von der Konferenz der Dekanatskirchenmusiker/innen des jeweiligen Bezirks festgelegt.
- (3) Prüfungskommission  
Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Dekanatskirchenmusiker/innen des Ausbildungsbezirks, unter denen sich auch der zuständige Lehrer/die zuständige Lehrerin befindet. Im Teilbereich „Orgel“ ist der/die Fachlehrer/in für „Orgelliteraturspiel“ stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.
- (4) Berücksichtigung anderer Ausbildungen  
Schüler/innen, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in einzelnen in § 7 aufgelisteten Fächern bestanden haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst“ entsprochen haben. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft das Amt für Kirchenmusik.

**§ 9****Ergebnis der Prüfung**

Der Verlauf der Prüfung(en) wird in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über die Ergebnisse der Prüfung(en).

**§ 10****Bewertung der Prüfung**

Die Prüfungsleistungen werden bewertet mit den Bezeichnungen „Bestanden“ und „Nicht bestanden“.

**§ 11****Prüfungszeugnis**

- (1) Der/Die Schüler/in erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis des Amtes für Kirchenmusik, aus dem das Fach der kirchenmusikalischen Teilbereichsqualifikation und die Unterrichtsdauer hervorgehen.
- (2) Hat der/die Schüler/in die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies auf Wunsch ebenfalls zu bescheinigen.

**§ 12****Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Teil- oder Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

**§ 13****Fernbleiben von Prüfungen**

- (1) Ist der/die Schüler/in durch Krankheit oder sonstige von ihm/ihr nicht zu verantwortende Umstände an der Ablegung von Prüfungen verhindert, so hat er/sie dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in angemessener Form nachzuweisen.
- (2) Bricht der/die Schüler/in aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Teilprüfung ab, so wird ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Erscheint der/die Schüler/in ohne ausreichende Begründung zu einer Prüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

**§ 14****Täuschungsversuch**

Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann – je nach Schwere der Verfehlung – die Wiederholung der Prüfung in einzelnen oder mehreren Prüfungsfächern anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären, auch wenn die Verfehlung erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt wird.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Anlagen**



## Anlage I

### Ausbildungsvertrag zur

Kirchenmusikalischen Teilbereichsqualifikation  
für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst

zwischen

der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik, vertreten durch  
Herrn Ordinariatsrat Dr. Gerhard Schneider

und

\_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch \_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Schüler/Die Schülerin wird ab dem \_\_\_\_\_ zum/zur nebenberuflichen Kirchenmusiker/in in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausgebildet,  
 im Bereich Chorleitung,  im Bereich Orgel.
2. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“ in der jeweils geltenden Fassung.  
Der Schüler/Die Schülerin bestätigt, dass ihm/ihr die Ausbildungsordnung bekannt ist und dass er/sie sie anerkennt. Die Ordnung ist diesem Ausbildungsvertrag als Anlage beigefügt.
3. Fachlehrer/Fachlehrerin ist (Dekanatskirchenmusiker/in) \_\_\_\_\_.  
Das Amt für Kirchenmusik behält sich vor, dem Schüler/der Schülerin ggfs. auch während der Ausbildung eine/n andere/n Lehrer/in zuzuteilen.
4. Der Schüler/Die Schülerin entrichtet an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Amt für Kirchenmusik, eine Ausbildungsgebühr gemäß der o.g. Ordnung in der jeweils geltenden Fassung, derzeit in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dr. Gerhard Schneider, Ordinariatsrat

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/der Schülerin  
(bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter)

### Anlage zum Ausbildungsvertrag

Diözesane Ordnung „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“

**Anlage II**

*Unverändert übernommen aus Anlage I der Diözesanen Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“, KABI. 1996, S. 135 f.*

**Anlage III**

Die Kursgebühr beträgt pro Halbjahr 125 €.
--

**Anlage IV**

*Unverändert übernommen aus Anlage II der Diözesanen Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“, KABI. 1996, S. 136 f.*



BO-Nr. 200 – 09.01.19

PfReg. K 4.1

### Weihe und Verteilung der heiligen Öle

Die Chrisammesse feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst in diesem Jahr am Montag in der Karwoche, 15.04.2019, um 10:30 Uhr im Dom St. Martin zu Rottenburg.

Dieser im Kirchenjahr einmaligen Messe, in der die heiligen Öle geweiht werden, steht der Bischof in Konzelebration mit seinem Presbyterium vor. Sie will ein Ausdruck der Verbundenheit zwischen dem Bischof und seinen Priestern sein. Zum Zeichen der Einheit der Diözesanpriester konzelebrieren mit dem Bischof Priester aus allen Bereichen des Bistums. Der Bischof lädt gemäß diesem alten liturgischen Brauch die Priester, zumal die Dekane, herzlich ein, mit ihm die Chrisammesse zu feiern.

Geistliche, die bei der Messe konzelebrieren wollen, **melden sich bis 05.04.2019** beim Bischöflichen Ordinariat, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel.: 07472 169-866, E-Mail: kommunikation-events@bo.drs.de, an. Ein Einladungsschreiben des Bischofs für die Priester wird in den nächsten Wochen noch versendet. Wer konzelebrieren möchte, wird gebeten, Schultertuch, Zingulum, Albe und weiße Stola mitzubringen.

Die Ausgabe der heiligen Öle erfolgt nach der Chrisammesse. Es wird dringend darum gebeten, die erforderlichen Ölgefäße **gereinigt** mitzubringen.

Anschließend findet für die Konzelebranten sowie für die Ölboten in der Festhalle, Seebronner Straße 20, ein **Mittagessen** statt. Wer von diesem Angebot Gebrauch machen will, wird gebeten, dies unter der oben genannten Anschrift unbedingt **anzumelden**.

Die Verteilung der heiligen Öle in den einzelnen Dekanaten soll in würdiger und festlicher Form vollzogen werden. Es empfiehlt sich, dass die Ölboten der Pfarreien in einer zentralen Kirche des Dekanats zu einer (Abend-)Messe zusammenkommen und dort am Ende der Eucharistiefeier die heiligen Öle entgegennehmen.

Die geweihten Öle können dann in der Heimatgemeinde am Gründonnerstag beim Einzug der Abendmesse mitgetragen und an einer geeigneten Stelle feierlich deponiert werden.

BO-Nr. 198 – 09.01.19

PfReg. M 3.6

### Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille in diesem Jahr – abweichend von der Satzung – bis spätestens 17. Mai 2019 im Bischofssekretariat eingegangen sein müssen, um für die Verleihung im Jahr 2019 noch bearbeitet werden zu können. Es wird diesbezüglich auf die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2, Band 61, vom 16. Januar 2017, Seite 55, § 6, bekannt gemachten „Kriterien zur Verleihung der Martinusmedaille“ verwiesen. Bei der Darstellung des Lebens und der Verdienste der Personen, für die ein Ehrengestaltungsgesuch gestellt wird, ist insbesondere darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Personen oder Gruppen einen herausragenden Dienst „über den Bereich der Gemeinde hinaus“ geleistet haben.

BO-Nr. 175 – 09.01.19

PfReg. K 2.5 d

### Portiunkula-Ablass

Das für die Zeit von 2012 bis 2018 im Jahre 2012 erteilte Privileg ist abgelaufen.

Ein solches Privileg muss seit der Regelung des Ablasswesens durch „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 an nur noch für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien beim Apostolischen Stuhl beantragt werden, während alle Pfarrkirchen seitdem das Privileg unbefristet besitzen.

Für Nebenkirchen, öffentliche und halböffentliche Oratorien werden wir wie in den Vorjahren von uns aus die Verlängerung des Privilegs beim Apostolischen Stuhl beantragen. Es ist also von den zuständigen Geistlichen kein besonderer Antrag auf **Verlängerung** zu stellen. Wenn jedoch für eine der in Betracht kommenden Kirchen oder Kapellen auf die Verlängerung des Privilegs **verzichtet** wird beziehungsweise eine Verlängerung nicht mehr erforderlich ist, so ist uns davon unter Angabe des Grundes bis spätestens Mitte März Mitteilung zu machen. Solche Gründe können z. B. sein, wenn eine Filialkirche inzwischen zur Pfarrkirche erhoben wurde, wenn eine Ordensniederlassung oder eine Anstalt und damit auch die darin gelegene Hauskapelle aufgelassen wurde usw. Ebenso ist uns zu melden, wenn Patron oder Titel der Kirche oder Kapelle **verändert** wurde.

**Neuanträge** um Verleihung des Privilegs sind ebenso bis Mitte März dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen. Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

1. Kirche/Kapelle (Titel oder Patron)
2. Art der Kirche/Kapelle (Filial-, Friedhofs-, Kloster-, Krankenhaus- usw.)
3. Pfarrei, in deren Gebiet die Kirche/Kapelle gelegen ist.

Innerhalb der halböffentlichen Oratorien der Krankenhäuser und Ordensanstalten usw. können nur die Hausangehörigen den Portiunkula-Ablass gewinnen.

BO-Nr. 171 – 08.01.19

PfReg. D 2.3

### Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 17. März 2019

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (17. März 2019) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

BO-Nr. 352 – 17.01.19

PfReg. H 7.4 c

## Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

### Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen

Nachfolgend wird die aktualisierte Übersicht (Stand: 21.12.2018) über die Freistellungsdaten einzelner kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen veröffentlicht.

Diese Freistellungsangaben sind bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen (z. B. Kirchengemeinden) in den Fällen zu verwenden, in denen Zuwendungen von Spendern nicht über das Bistum Rottenburg-Stuttgart, sondern von den Durchlaufstellen direkt an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen zu deren steuerbegünstigten Zweckverwendung gegeben werden (z. B. im Rahmen der Sternsingeraktion an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. etc.).

Für Zuwendungen, die im Rahmen der angeordneten Sonderkollekten (z. B. Adveniat, Missio, Misereor, Renovabis usw.) über das Bistum Rottenburg-Stuttgart an die kirchlichen Hilfswerke und kirchlichen Rechtspersonen weitergeleitet werden, sind die Freistellungsangaben des Letztempfängers nicht anzugeben; in diesen Fällen sind die Zuwendungsbestätigungen von den kirchlichen Durchlaufstellen wie folgt zu formulieren:

„Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Anstalt des öffentlichen Rechts) weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch ..... (z. B. Misereor)“.

Auf die Ausführungen in *Hinweise zur Führung der Pfarramtskasse* im Orga-Handbuch wird ergänzend verwiesen.

### Übersicht über aktuelle Freistellungsangaben kirchlicher Hilfswerke und Rechtspersonen zur Verwendung bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen durch kirchliche Durchlaufstellen ab 2019 (Stand: 21.12.2018)

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
<b>Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.</b> Gildehofstr. 2 45127 Essen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung von: Wissenschaft u. Forschung; der Religion; der Jugendhilfe; der Altenhilfe; der Erziehung; der Volks- u. Berufsbildung einschl. Studentenhilfe; internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; der Entwicklungszusammenarbeit)	Essen-NordOst	111/5727/3767	06.12.2018
<b>Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.</b> Kamp 22 33098 Paderborn	Kirchliche Zwecke	Paderborn	339/5794/0212	21.04.2017
<b>Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.</b> Strombergstr. 11 70188 Stuttgart	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Stuttgart-Kö	99015/01121	16.07.2018

Bezeichnung der kirchlichen Hilfswerke und Rechtspersonen	Steuerbegünstigter Zweck	Finanzamt	StNr.	Datum des Freistellungsbescheids
<b>Deutscher Caritasverband e. V. Caritas International</b> Karlstr. 40 79104 Freiburg	Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten)	Freiburg-Stadt	06469/46596	20.06.2018
<b>Misereor e. V. Bischöfliches Hilfswerk</b> Aktion gegen Hunger und Krankheit in der Welt Mozartstr. 9 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5900/5748	03.04.2018
<b>Missio Internationales Katholisches Missionswerk e. V.</b> Goethestr. 43 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion)	Aachen-Stadt	201/5902/3488	11.12.2017
<b>Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V.</b> Stephanstr. 35 52064 Aachen	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit)	Aachen-Stadt	201/5902/3626	09.10.2018
<b>Renovabis e. V.</b> Kardinal-Döpfner-Haus Domberg 27 85354 Freising	Kirchliche Zwecke Mildtätige Zwecke Gemeinnützige Zwecke (= Förderung der Entwicklungszusammenarbeit)	Freising	115/110/40177	31.10.2018

**Hinweis:**

Bezüglich Zuwendungen an Zuwendungsempfänger, die mehrere steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, bestehen keine Bedenken, in Zuwendungsbestätigungen alle den Zuwendungsempfänger betreffende steuerbegünstigte Zwecke zu benennen.

BO-Nr. 453 – 23.01.19  
PfReg. B 5.3

## Nachwahl zum Zehnten Diözesanpriesterrat

### Nachwahl des Vertreters der Priesterausbildung Endgültiges Wahlergebnis

Für den Vertreter der Priesterausbildung fand eine Nachwahl zum Zehnten Diözesanpriesterrat statt. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf des Wahlzeitraums das Wahlergebnis gemäß der Satzung und Wahlordnung des Diözesanpriesterrats festgestellt.

Gewählt wurde Pfarrer Andreas **Kirchartz**, Repetent am Wilhelmsstift. Als Vertreter im Diözesanpriesterrat ist er zugleich Mitglied des Zehnten Diözesanrats.

Das detaillierte Wahlergebnis wurde den Wahlberechtigten per Brief mitgeteilt. Eine Wahlanfechtung ist nicht eingegangen.

27. Dezember 2018

Dekan Paul Magino  
Vorsitzender des Wahlausschusses

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 452 – 23.01.19  
PfReg. B 6.3

## Nachwahl zum Zehnten Diözesanrat

### Nachwahl Laienvertreterin/Laienvertreter im Dekanat Biberach

#### Endgültiges Wahlergebnis

Herr Christoph **Burandt**, einer der Laienvertreter des Dekanats Biberach, ist zum 31.12.2017 aus dem Diözesanrat ausgeschieden. Da es keine Ersatzkandidaten gab, musste eine Nachwahl durchgeführt werden.

Die Nachwahl fand vom 26.02.–24.03.2018 statt.

Gewählt wurde Frau Dorothea **Treiber**.

Eine Wahlanfechtung ist nicht eingegangen.

Die Wahlniederschrift liegt der Geschäftsstelle des Diözesanrats vor.

27. Dezember 2018

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 194 – 09.01.19  
PfReg. F 1.1 a 1

## Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

### 31. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I

Die Bistums-KODA hat am 18.10.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 285, beschlossen:

#### Legende:

schwarz standard: eigenständige Regelung

#### Artikel I

##### Änderungen der Anlage A der AVO-DRS

Abschnitt 26 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

1. Entgeltgruppe 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Fallgruppen 1 und 2 werden die Worte „in Einrichtungen mit mehr als 70 Zimmern“ durch die Worte „die in Einrichtungen mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind“ ersetzt.
  - b) In den Fallgruppen 1 und 2 werden in dem zweiten Klammervermerk nach der Zahl „3“ die Zahl „3a“ und ein Komma eingefügt.
2. Im Anschluss an die Protokollerklärung Nr. 3 wird folgende Protokollerklärung Nr. 3a eingefügt:
 

„Nr. 3a Einrichtungen in diesem Sinne sind

  - a) Einrichtungen mit mehr als 70 Zimmern,
  - b) Einrichtungen mit mehr als 50 Zimmern und besonderen Anforderungen, wie z. B.
    - aa) Betrieb eines À-la-carte-Restaurants
    - bb) Tagungsbereich von mehr als 400 m<sup>2</sup>.“

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 24. November 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof



BO-Nr. 195 – 09.01.19  
PfReg. F 1.1 a 1

### Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

#### 31. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat am 18.10.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 285, beschlossen:

#### Legende:

schwarz standard: eigenständige Regelung

#### Artikel I Änderungen AVO-DRS

§ 45 wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

##### „Nr. 1a:

#### Zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

§ 8 Absatz 9 findet auf Beschäftigte in Einrichtungen, in denen ständig eine oder mehrere Sonderformen der Arbeit gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe b bis g zu leisten sind, keine Anwendung.“

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 24. November 2018

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

BO-Nr. 196 – 09.01.19  
PfReg. F 1.1 a 1

### Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

#### 31. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III

Die Bistums-KODA hat am 18.10.2018 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 285, beschlossen:

#### Legende:

schwarz standard: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist vom TVöD unverändert übernommen

#### Artikel I Änderungen der AVO-DRS

§ 45 Nr. 5: Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Absatz 4 gilt mit folgender Maßgabe: „Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage D AVO-DRS der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Absatz 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. „Erfolgt aufgrund einer Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze gem. Protokollerklärung Nr. 9 des Teils II Abschnitt 20 der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung) eine Herabgruppierung und ist die/der Beschäftigte zuvor wegen einer Veränderung der Durchschnittsbelegung höhergruppiert worden, erhält sie/er mindestens die Stufe, die sie/er vor der Höhergruppierung innehatte. „Wird die/der Beschäftigte aufgrund einer Überschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze nach einer zuvor erfolgten Herabgruppierung höhergruppiert, erhält sie/er in der Höhergruppierungsentsgeltgruppe mindestens die Stufe, die sie/er vor der Herabgruppierung innehatte. „In beiden Fällen wird die bereits verbrachte Zeit vor und während der Höhergruppierung bzw. Herabgruppierung auf die Stufenlaufzeit angerechnet.“

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Rottenburg, den 24. November 2018

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

BO-Nr. 197 – 09.01.19  
PfReg. F 1.1 a 1

## Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

### 5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA

Die Bistums-KODA hat am 18.08.2018 folgende Neufassung der Ordnung zur Regelung der schulischen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA), Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292. ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 370, beschlossen:

#### „Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA)“

Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292. ff.

- geändert durch Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 28.03.2015, KABL. 2015, S. 269
- geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABL. 2016, S. 154 f.
- geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABL. 2016, S. 382
- geändert durch Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 17.02.2017, KABL. 2017, S. 219 ff.
- geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.10.2017, KABL. 2017, S. 512
- zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 370

#### Legende:

schwarz standard: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes  
Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) entnommen

grau hinterlegt: Kommentar

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Rechtsgrundlagen
- § 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden
- § 2a Geltung von Dienstvereinbarungen
- § 3 Probezeit
- § 4 Ärztliche Untersuchungen
- § 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung
- § 6 Personalakten
- § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit
- § 8 Ausbildungsentgelt
- § 8a Unständige Entgeltbestandteile
- § 8b Sonstige Entgeltregelungen
- § 8c Familienkomponente
- § 9 Urlaub
- § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- § 10a Familienheimfahrten
- § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel
- § 12 Entgelt im Krankheitsfall
- § 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- § 13 Vermögenswirksame Leistungen
  - § 14 Jahressonderzahlung
  - § 15 Zusätzliche Altersversorgung
  - § 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
  - § 16a Übernahme von Auszubildenden
  - § 17 Abschlussprämie
  - § 19 Ausschlussfrist
  - § 20 Inkrafttreten, Laufzeit
- Anhang zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für
- a) [nicht belegt],
  - b) Schülerinnen/Schüler
    - in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen, die in Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen, ausgebildet werden,
  - c) [nicht belegt],
  - d) [nicht belegt]  
(Auszubildende).
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für
- a) [nicht belegt],
  - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
  - c) [nicht belegt],
  - d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3a) <sup>1</sup>Die Ausbildenden und Auszubildenden haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. <sup>2</sup>Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Ausbildungsverträge.

### **Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3a:**

Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

### **Niederschriftserklärung zu § 1:**

Ausbildender im Sinne dieser Ordnung ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellt.

## § 1a Rechtsgrundlagen

- (1) <sup>1</sup>Für die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen gelten ebenfalls:
- a) <sup>2</sup>Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TVAöD-Pflege einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA) nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.
  - b) <sup>3</sup>Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.
- (2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a gilt das in § 1a Absatz 3 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.

**§ 2****Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) *Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anhang zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über*
  - a) *die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,*
  - b) *Beginn und Dauer der Ausbildung,*
  - c) *Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,*
  - d) *Dauer der Probezeit,*
  - e) *Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,*
  - f) *Dauer des Urlaubs,*
  - g) *Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,*
  - h) *die Geltung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.*
- (2) *1Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. 2Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.*

**§ 2a****Geltung von Dienstvereinbarungen**

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**§ 3****Probezeit**

- (1) *Die Probezeit beträgt sechs Monate.*
- (2) *Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

**§ 4****Ärztliche Untersuchungen**

- (1) *1Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. 2Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.*
- (2) *1Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. 2Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Ärztin/einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses, eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. 3Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.*
- (3) *Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.*

**§ 5****Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung**

- (1) *Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.*
- (2) *1Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. 2Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.*
- (3) *Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.*



## § 6 Personalakten

- (1) *Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.*
- (2) *Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.*

## § 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) *Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. [nicht belegt].*
- (2) *Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.*
- (3) *Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.*

## § 8 Ausbildungsentgelt

- (1) *Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt*

	ab 1. September 2018	ab 1. März 2019
<i>im ersten Ausbildungsjahr</i>	<i>1.090,69 Euro</i>	<i>1.140,69 Euro</i>
<i>im zweiten Ausbildungsjahr</i>	<i>1.152,07 Euro</i>	<i>1.202,07 Euro</i>
<i>im dritten Ausbildungsjahr</i>	<i>1.253,38 Euro</i>	<i>1.303,38 Euro.</i>

- (2) *Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt.*

## § 8a Unständige Entgeltbestandteile

*Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.*

## § 8b Sonstige Entgeltregelungen

- (1) *§ 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. [nicht belegt].*
- (2) *[nicht belegt].*
- (3) *[nicht belegt]*

## § 8c Familienkomponente

*Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.*

### **Kommentar:**

*Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS.*

## § 9 Urlaub

- (1) *Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§§ 8, 8c) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30<sup>1</sup> Ausbildungstage beträgt. [nicht belegt].*
- (2) *Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.*

<sup>1</sup> Für das Kalenderjahr 2018 beträgt der Erholungsurlaub 29 Urlaubstage.

**§ 10****Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

**§ 10a****Familienheimfahrten**

„Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. „Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

**Niederschriftserklärung zu § 10a:**

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

**§ 11****Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Ausbildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

**§ 12****Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungs-erkrankungen das Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

**Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 Satz 1:**

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

**§ 12a****Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

### § 13

#### Vermögenswirksame Leistungen

- (1) *1*Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. *2*Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 14

#### Jahressonderzahlung

- (1) *1*Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. *2*[nicht belegt]. *3*Die Jahressonderzahlung beträgt bei Auszubildenden 90,00 Prozent des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige bzw. weitere Entgeltbestandteile gemäß § 8a bis § 8c, soweit diese nicht gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 AVO-DRS von der Bemessung ausgenommen sind). *4,5*[nicht belegt]. *6*Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4 der erste volle Kalendermonat.
- (2) *1*Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. *2*Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. *3*Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

#### **Niederschriftserklärung zu § 14 Absatz 2 Satz 1:**

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

- (3) *1*Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. *2*Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.

### § 15

#### Zusätzliche Altersversorgung

Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung gilt § 25 AVO-DRS entsprechend.

### § 16

#### Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) *1*Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. *2*Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

**§ 16a**  
**Übernahme von Auszubildenden**

*1*Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, gesetzliche oder kirchengesetzliche Gründe entgegenstehen. *2*Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. *3*Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. *4*Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. *5*Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

**Protokollerklärung zu § 16a Satz 1:**

Bei der Prüfung, ob ein kirchengesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht, ist die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

**Protokollerklärung zu § 16a:**

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

**§ 17**  
**Abschlussprämie**

- (1) *1*Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. *2*Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. *3*Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) *1*Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. *2*Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

**§ 18**  
**[nicht belegt]**

**§ 19**  
**Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

**§ 20**  
**Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) *1*Diese Ordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 7 am 1. September 2018 in Kraft. *2*Für die vor dem 1. September 2018 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gilt diese Ordnung entsprechend, sofern nicht einzelvertraglich für das Ausbildungsverhältnis eine günstigere Regelung vereinbart wurde.
- (2) [nicht belegt]
- (3) [nicht belegt]
- (4) [nicht belegt]
- (5) [nicht belegt]
- (6) § 16a tritt mit Ablauf des 28. Februar 2020 außer Kraft.
- (7) § 9 Absatz 1 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

**Niederschriftserklärungen**

(Die Niederschriftserklärungen sind bei den jeweiligen §§ abgedruckt.)



**Anhang zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular**

Platzhalter für das Logo der anstellenden Einrichtung

**AUSBILDUNGSVERTRAG  
im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher  
gemäß § 2 ORA-DRS-PIA**

zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler der praxisintegrierten Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich<sup>1</sup> [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:



<sup>1</sup> Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

## § 1

### Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 2000 Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.  
Sie beginnt am [ ] und endet am [ ], ohne dass es einer Kündigung bedarf.  
Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung um höchstens ein Jahr bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn dies von der/dem Auszubildenden gewünscht wird. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

## § 2

### Vertragsgrundlagen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
  - a) der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO),
  - b) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA),
  - c) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
  - d) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
  - e) der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  - f) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretungin ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

## § 3

### Ausbildungsstätte

- (1) Die Ausbildung wird durchgeführt in [ ].  
Der Auszubildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.
- (2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind je mindestens sechs Wochen Fremdpraktikum in folgenden Bereichen abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden (insgesamt müssen praktische Erfahrungen mit allen drei Altersgruppen gemacht werden):
  - unter Dreijährige
  - drei- bis sechsjährige Kinder
  - Schulkinder oder Jugendliche.

## § 4

### Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

**§ 5****Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/Schülers)**

Die/der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu beachten (ein Abdruck der Dienstordnung wird mit diesem Vertrag ausgehändigt),
- f) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- g) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- h) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Auszubildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Auszubildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- i) auf Verlangen dem Auszubildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- j) die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah dem Auszubildenden vorzulegen.

**§ 6****Vergütung, Berufsbekleidung**

- (1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zurzeit im  
ersten Ausbildungsjahr  Euro  
zweiten Ausbildungsjahr  Euro  
dritten Ausbildungsjahr  Euro

Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Auszubildenden.

- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt
  - a) für Tätigkeiten (Fremdpraktika), die gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
  - b) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
  - c) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bestimmungen,
  - d) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Auszubildendenverhältnis zu erfüllen.

**§ 7****Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Auszubildenden.
- (2) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit  Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Auszubildendenverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit, grundsätzlich während den Schließzeiten der Ausbildungsstätte, zu nehmen.

**§ 8****Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Auszubildendenverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
  - wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
  - bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

### § 9

#### Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
- .....
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
- zwei Wochen zum Monatsschluss
- ..... zum .....
- gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....

Vertreterin/VertretersStempel und Unterschrift Ausbildender

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....

Ort, Datum

.....

bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Gesehen und einverstanden:

.....

Ort, Datum

.....

Stempel und Unterschrift der Schule

#### Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen .....<sup>2</sup>
- .....

<sup>2</sup> Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.



**Hinweis bzw. Merkblätter betreffend**

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn [REDACTED] am [REDACTED] anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!“

Rottenburg, den 24. November 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**  
Bischof

BO-Nr. 358 – 17.01.19  
PfReg. F 1. 1 a

**Ergebnis der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich (DiAG-MAV-A) vom 12.12. und 13.12.2018**

<b>Funktion</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Rechtsträger/Einrichtung</b>
Vorsitzender	Zahner, Martin	Diözese Rottenburg-Stuttgart Betriebsseelsorge Ludwigsburg
Stellvertretende Vorsitzende	Nagel, Regina	Diözese Rottenburg-Stuttgart Seelsorgeeinheit 4 Dekanat Hohenlohe
Schriftführer	Csernai-Weimer, Akos	Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. KAB Regionalsekretariat Göppingen
Vorstandsmitglied	Baumgärtner, Ellen	Zweckverband Dekanat Rottenburg Kath. Kindergarten St. Wolfgang Rottenburg
Vorstandsmitglied	Jäh, Renate	Vinzenz von Paul gGmbH Region Göppingen Rupert-Mayer-Haus
Vorstandsmitglied	Nowack, Bernd	Diözese Rottenburg-Stuttgart Kath. Jugendreferat Dekanat Rottenburg
Vorstandsmitglied	Pierro, Anette	Kath. Freies Bildungszentrum St. Kilian Heilbronn
Vorstandsmitglied	Pils, Tanja	Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart Bildungshaus Kloster Schöntal
Vorstandsmitglied	Ruthofer, Gernot	Katholisches Stadtdekanat Stuttgart Verwaltungszentrum
Vorstandsmitglied	Schmucker, Elke	Diözese Rottenburg-Stuttgart Verwaltungszentrum Rottweil
Vorstandsmitglied	Schulz, Norbert	Diözese Rottenburg-Stuttgart Gymnasium Unterrieden Sindelfingen
Vorstandsmitglied	Wagner, Peter	St. Loreto gGmbH Institut für soziale Berufe Schwäbisch Gmünd

Für den Wahlausschuss

B. Pertenbreiter  
Vorsitzender

BO-Nr. 6758 – 18.12.18  
PfReg. F 1. 1a

### Ergebnis der Wahlen zum Vorstand der DiAG-MAV im caritativen Bereich

Am 22. November 2018 wurde der Vorstand der DiAG-MAV im caritativen Bereich gewählt.

Funktion	Name	Vorname	Einrichtung	Rechtsträger
Vorsitzender	Wiggenhauser	Bernd	Liebenau Teilhabe gGmbH Meckenbeuren	Liebenau Teilhabe gGmbH, Stiftung Liebenau
Stellvertretender Vorsitzender	Bolz	Lothar	Liebenau-Kliniken gGmbH St. Lukas-Klinik Meckenbeuren	Liebenau Kliniken gGmbH, Stiftung Liebenau
Schriftführer	Maier	Thomas	Zentrum „guterhirte“ Ulm	guterhirte e. V. Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Vorstandsmitglied	Kalweit	Michael	Heggbacher Werkstattverbund Biberach	St. Elisabeth-Stiftung
Vorstandsmitglied	Lippik	Jürgen	Caritas Fils-Neckar-Alb	Diözesancaritasverband
Vorstandsmitglied	Löflad	Sabine	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH Marienhospital Stuttgart	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH
Vorstandsmitglied	Nünemann	Heike	Clarissenhof Kath. Sozialstation Ulm	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung
Vorstandsmitglied	Schmidts	Ivana	St. Elisabeth-Stiftung KJF WBI	St. Elisabeth-Stiftung
Vorstandsmitglied	Scholz	Margaretha	Stiftung Haus Lindenhof WV-GD-GP St. Josef Salach	Stiftung Haus Lindenhof
Vorstandsmitglied	Yigitdöl	Emel	St. Josef gGmbH Stuttgart Kita 1	St. Josef gGmbH
Ersatzmitglied	Biala	Catrin	Clarissenhof/ Kath. Sozialstation Ulm	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung
Ersatzmitglied	Häfele	Hubert A.	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH Marienhospital Stuttgart	Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH
Ersatzmitglied	Lenz	Daniel	Liebenau-Kliniken St. Lukas-Klinik Meckenbeuren gGmbH	Liebenau Kliniken gGmbH, Stiftung Liebenau
Ersatzmitglied	Hager	Heike	Seniorenzentrum St. Anna Schwäbisch Gmünd	Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrich- tungen
Ersatzmitglied	Bud	Cosmin	Verbund Eningen/RT, Seniorenzentrum St. Elisabeth	Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung
Ersatzmitglied	Schätzle	Victor	Heggbacher Wohnverbund Maselheim	St. Elisabeth-Stiftung
Ersatzmitglied	Burkhardt	Richard	Stiftung Haus Lindenhof, Dienstleistungszentrum Schwäbisch Gmünd	Stiftung Haus Lindenhof

Rottenburg, den 18. Januar 2019

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 302 – 14.01.19

### Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(– Stiftungsverzeichnis –)

Gemäß § 27 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 wird für kirchliche Stiftungen ein Stiftungsverzeichnis geführt. Stiftungsbehörde für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen ist das Kultusministerium (§ 28 StiftG).

Nachfolgend werden die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts (Stand 31.12.2018) bekannt gemacht, für die der Diözesanverwaltungsrat gem. § 25 Abs. 1 StiftG i. V. m. § 5 Abs. 1 Stiftungsordnung (KABl. 2012, Nr. 1, S. 3) die Aufgaben der Stiftungsbehörde (vgl. § 28 StiftG) wahrnimmt. Nicht-rechtsfähige Stiftungen, wie z. B. Jahrtags- und Grabpflegestiftungen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes.

### Stiftungsverzeichnis

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
1	<b>Stiftung Interkalarfonds</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Finanzielle Unterstützung und Förderung außerordentlicher katholisch-geistlicher Anliegen, zu denen insbesondere die Sicherung des Bestehens der Pfründstiftungen, die Sicherstellung und Ergänzung der Pfarrbesoldung und -pensionen sowie die finanzielle Unterstützung von baulichen Vorhaben der Pfründstiftungen zählen.	Verfügung des Departements des Innern vom 18.11.1821 (Reg. Bl. 1821 S. 818)  Neufassung vom 30.06.2016 DVR-BO-Nr. 4466 v. 11.07.2016, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 16.08.2016, Az: RA-0562.4-66/1	Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß Frank Fischer Stephan Minte  gem. § 7 Einzelvertretungsbefugnis
2	<b>Stiftung Theologenfonds</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Ausbildung von Studierenden der Kath. Theologie, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Weltpriester werden wollen	Staatl. Genehmigung vom 07.08.1919 (Reg. Bl. 1919 S. 224)	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker Domkapitular Paul Hildebrand  gem. § 7 Abs. 2 jeweils allein vertretungsberechtigt
3	<b>Stiftung St. Martinus</b> Sprollstr. 27 72108 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Erfüllung eines Bildungs- und Erziehungshauses auf kath. kirchl. Grundlage	Königl. Entschließung vom 16.04.1868 (Reg. Bl. Nr. 15 vom 29.04.1868, S. 188)	Wolfgang Sailer Bernd Gräf  gem. § 12 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt
4	<b>Stiftung Kath. Freie Schule</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung der Kath. Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	Bischöfl. Dekret vom 11.09.1972, staatl. genehmigt am 23.01.1973 (Ges.-Bl. Baden-Württemberg 1973 S. 84)	Harald Häupler Dr. Joachim Schmidt  gem. § 11 Abs. 2a) je einzelvertretungsberechtigt
5	gelöscht			



Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
6	<b>Dr. Fuchsbergersche Stiftung</b> Schöner Graben 29 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Unterhalt des Altenheim- es St. Annapflege	Gegründet 04.06.1860	Pfarrer Michael Windisch  N.N. N.N.  gem. § 8 vertritt der Vorstand die Stiftung mit der Stellung eines gesetzl. Vertreters
7	<b>Stiftung St. Josefspflege            Mulfingen</b> (ab 01.01.2006 Förderstif- tung) Unterer Bach 2 74673 Mulfingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule Erziehung, Bildung, Bera- tung, Begleitung und För- derung von jungen Men- schen	Staatl. Genehmigung v. 15.04.1857 (Reg. Bl. S. 28) BO-Nr. A 1472 v. 09.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.05.2004, RA-050260.4-12/2	Pfarrer Ingo Kuhbach Pfarrer Carsten Wagner  gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
8	<b>Stiftung Piuspflege</b> (ab 1999 Förderstiftung) Oggelsbeuren Käppelestr. 16 88433 Schemmerhofen ----- ab 31. Januar 2014 Sat- zungs-, Namens- und Zweckänderung in „ <b>Stiftung Heimat geben            Oggelsbeuren</b> “ Am Kirchberg 2 88448 Attenweiler- Oggelsbeuren  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung von Men- schen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind ----- Bildung, Beratung, Beglei- tung, Förderung und Schutz von jungen Men- schen Bildung, Beratung, Beglei- tung, Förderung und Schutz von Flüchtlingen aus Staaten mit Not, Krieg und Verfolgung	Entschließung des Königs 4. April 1850, BO-Nr. A 3071 v. 29.07.1999, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 22.07.1999, AZ: Ki-0562.4-03/4 ----- DVR-BO-Nr. 1202 v. 10.03.2014, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.02.2014, AZ: RA-0562.4-03/7	Pater Alfred Tönnis Eugen Engler Alfred Beducker  gem. § 7 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
9	<b>Stiftung Kinder-, Jugend-            und Familienhilfe            St. Anna</b> Kemptener Str. 11 88299 Leutkirch  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	13.06.1867 (Reg. Bl. S. 68) DVR, Nr. B 138, v. 26.01.2000, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 13.12.1999, AZ: Ki-0562.4-13/2	Michael Lindauer  gem. § 6 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt
10	<b>Stiftung Kinder- und            Jugenddorf Marienpflege</b> Dalkinger Str. 2 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Kinder- und Jugendhilfe, E-Schule	Entschließung des Königs 27. Oktober 1864 (Reg. Bl. 172), DVR 22.11.2004, Nr. B 181 v. 19.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden- Württemberg vom 14.01.2005, AZ: Ki-0562.4/15/3	Ralf Klein-Jung  gem. § 7 Abs. 3 allein vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
11	<b>Stiftung Liebenau</b> Siggenweilerstr. 11 88074 Meckenbeuren  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere von behinderten, alten und kranken Menschen sowie von Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	10.09.1873 (Reg. Bl. 1874 S. 148); Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 29.12.1998, AZ: Ki-0562.4-02/12	Prälat Michael H. F. Brock Dr. Berthold Broll Dr. Markus Nachbaur  gem. § 7 Abs. 3 je zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Einzelvertretungsbefugnis durch AR
12	<b>Stiftung St. Konradihaus</b> Konradistr. 1 89601 Schelklingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Schulen	06.09.1880 (Reg. Bl. S. 195)	Roland Zeller Dr. Hubert Liebhardt  gem. § 8 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
13	<b>Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg</b> Am Elisabethenweg 1 88477 Schwendi/Schönebürg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von sonder- und sozialpädagogischen Einrichtungen sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe	Ministerium für Kultus, Jugend u. Sport Baden-Württemberg vom 17.07.2007, AZ: RA-0562.4-11/4, Genehmigung DVR Nr. B 2091 v. 24.07.2008	Franz Auer Artur Hegenauer  gem. § 8 Abs. 1 jeweils allein vertretungsberechtigt
14	<b>Stiftung Marienheim</b> Katharinenstr. 4 70182 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung nichtselbstständiger weiblicher Berufstätiger und Frauen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und Angebot von preisgünstigen Wohnmöglichkeiten für Personen, die die Voraussetzungen der §§ 52, 53 Abgabenordnung erfüllen	15.12.1891	Stv. Stadtdekan Dr. theol. Heiko Merkelbach Heinz Wolf Manfred Gann  gem. § 20 Vorsitzender des Vorstands, bei Verhinderung der Stellvertreter vertretungsberechtigt
15	<b>Stiftung Kinder- u. Jugendheim St. Raphael</b> Marktstr. 2 74579 Fichtenau-Unterdeufstetten  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Zweck der Stiftung ist es, jungen Menschen ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen	18.09.1889	Stefan Reuter Michael Keller  gem. § 6 Abs. 2 jeweils einzelvertretungsberechtigt
16	<b>Stiftung Haus Lindenhof</b> Lindenhofstr. 127 73529 Schwäbisch Gmünd  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Pflege, Förderung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter u. kranker Menschen; Beratung und Begleitung; Schaffung und Unterhaltung von beruflichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten	Verleihung 19.12.1986 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Az: RA-0562.4-01/4	Jürgen Kunze Hermann Staiber  gem. § 7 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
17	<b>Diözesan-Stiftung „Lebensraum für die Familie“</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Soziale oder wirtschaftliche Besserstellung der Familie in der Gesellschaft von heute im Sinne der christlichen Ethik. Förderung von Mehrkinderfamilien und Teilfamilien in ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Situation	06.01.1981, Genehmigung am 06.03.1981 Ki 6525. Neufassung vom 31.10.2003 – Genehmigung DVR 22.09.03, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4–08/2 BO-Nr. A 1473 v. 09.06.04, KABl 2004, S. 142 ff.	Johanna Rosner-Mezler  gem. § 5 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
18	<b>stiftung st. franziskus heiligenbronn</b> Kloster 2 78713 Schramberg-Heiligenbronn  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung, Ausbildung, Beschäftigung und Beheimatung von behinderten Menschen, vor allem von sinnesbehinderten Menschen; Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen; Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen	07.03.1991 Verleihung 11.04.1991 durch Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (II/4–0562.4–05/1), Neufassung vom 09.03.1999 – DVR Nr. B 2467 v. 16.06.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.1999, AZ: Ki-0562.4–05/2	Hubert Bernhard N.N.  gem. § 14 Abs. 1 gemeinschaftlich vertretungsberechtigt
19	<b>Caritas Gemeinschafts-Stiftung</b> (Förderstiftung) Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart  ----- ab 1. März 2018 Satzungs-, Namensänderung in <b>Caritas Stiftung Stuttgart</b>  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Beschaffung von Mitteln für den Caritasverband f. Stuttgart e. V. zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke	BO-Nr. A 193 v. 25.01.1999, (KABl 1999 S. 382 ff.), Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 28.12.1998, AZ: Ki-0562.4–17/1  ----- BO-Nr. 1173/1749 v. 06.03.2018 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.03.2018, AZ: RA-0562.4-17/16	Heinz Wolf Uwe Hardt Raphael Graf von Deym  gem. § 13 Abs. 1 je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
20	<b>St. Anna-Stiftung Ellwangen</b> Obere Waiblinger Str. 101 70374 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Betreuung, Pflege, Rehabilitation v. alten und kranken Menschen, Förderung, Betreuung und Erziehung v. Kindern und Jugendlichen etc.	BO-Nr. A 2084 v. 15.9.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.08.1999, AZ: Ki-0562.4–20/1	Hans-Peter Haas Michael Hinderer  gem. § 6 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
21	<b>Paul Wilhelm von Keppler-Stiftung</b> Warmbronner Str. 22 71063 Sindelfingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Erziehung, Bildung, Beschäftigung, Heilbehandlung, Betreuung und Pflege von Menschen, insbesondere v. behinderten alten und kranken Menschen sowie Menschen, die auf andere Art benachteiligt oder auf die Hilfe anderer angewiesen sind	BO-Nr. A 1024 v. 27.04.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 10.05.1999, AZ: Ki-0562.4–19/1	Dr. Alfons Maurer Andreas Kuhn  gem. § 7 Abs. 3 gemeinsam vertretungsberechtigt. SR kann Einzelvertretungsbefugnis erteilen

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
22	<b>St. Elisabeth-Stiftung</b> Steinacher Str. 70 88339 Bad Waldsee  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe in Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung etc.	BO-Nr. A 1245, v. 19.05.1999, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 07.05.1999, AZ: Ki-0562.4-18/1	Matthias Ruf Peter Wittmann  gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
23	<b>Bischof-Sproll Schulstiftung</b> Rißegger Str. 108 88400 Biberach  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Träger aller am Bischof-Sproll-Bildungszentrum Biberach-Rißegg zusammengefassten Einrichtungen	BO-Nr. A 1898 v. 20.06.2001, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 02.05.2001, AZ: Ki-0562.2-46/1	Günther Brutscher Elfriede Merkel  gem. § 8 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt
24	<b>Stiftung Kloster Heiligkreuztal (Förderstiftung)</b> Am Münster 11 88499 Altheim-Heiligkreuztal  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Aufgaben der Stefanus-Gemeinschaft sowie Wiederaufbau und Erhaltung des Kulturdenkmals	BO-Nr. A 1069 v. 12.05.2000, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.04.2000, AZ: Ki-0562.4-21/1	Frank Fischer Erich Fensterle  gem. § 6 Abs. 4 gemeinsam vertretungsberechtigt
25	<b>Stiftung „Diaconia Christi Internationalis“ (Förderstiftung)</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und finanzielle Förderung diakonischen und solidarischen Handelns in Kirche und Gesellschaft weltweit und die Unterstützung und Stärkung der Rolle des Diakonats	BO-Nr. A 1784 v. 23.07.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.06.2003, AZ: Ki-0562.4-24/1	Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps Maximilian Wölfle  gem. § 6 Abs. 5 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt
26	<b>CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung)</b> Strombergstr. 11 70188 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung von Caritasaufgaben, vornehmlich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, insbesondere die Bekämpfung der Armut, die Stärkung von Familie und Jugend, die Integration von Randgruppen und die Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderung	BO-Nr. A 2505 v. 19.11.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.09.2003, AZ: Ki-0562.4-26/1	Michael Buck Birgit Strohbach Pfarrer Oliver Merkelbach  gem. § 11 Abs. 6 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
27	<b>Stiftung Ulrika Nisch</b> Kirchstr. 8 88441 Mittelbiberach  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Gewährung von Wohnraum und seelsorgerlicher, sozialer und sozialpädagogischer Betreuung für schwangere Frauen und deren Kinder	BO-Nr. A 2170 v. 01.10.2003, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.08.2003, AZ: Ki-0562.4-25/1	Pater Alfred Tönnis OMI Dr. Peter Lämmle Josefine Pflöghar  gem. § 7 Abs. 1 mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam
28	<b>Stiftung Haus St. Jakobus – Schwäbische Jakobusgesellschaft</b> Kapellenberg 58–60 89610 Oberdischingen  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Religiöse Fortbildung, Völkerverständigung, Brauchtumpflege, Förderung der Pilgerschaft, Aufnahme und Versorgung von Pilgern, Vermittlung von Glaubenswissen und Glaubensfragen	BO-Nr. A 1543 v. 21.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.05.2004, AZ: Ki-27-0562.4-28	Martin Mayer Karl Herzog  gem. § 7 Abs. 1 gemeinsam vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
29	<b>Stiftung „Religion- und Berufsbildung“</b> (Förderstiftung) Liebermeisterstr. 12 72076 Tübingen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung durch das Institut für berufsorientierte Religionspädagogik am Lehrstuhl Religionspädagogik der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen	BO-Nr. A 65 v. 16.01.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 09.12.2003, AZ: Ki-0562.4-27/1	Professor Dr. Reinhold Boschki Klaus Hilbert  gem. § 7 Abs. 1 gemein- sam vertretungsberech- tigt
30	<b>Bischof-Moser-Stiftung</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung pastoraler Dienste auf Gemeinde-, Dekanats- und Diözesan- ebene	BO-Nr. A 124 v. 26.03.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 11.03.2004, AZ: Ki-0562.4-29/1	Rolf Seeger Monsignore Martin Fahrner Gerhard Rauscher  gem. § 9 Abs. 1 gemein- sam vertretungsberech- tigt
31	<b>Stiftung „St. Vinzentiuspflege“</b> (Förderstiftung) In der Breite 3 73072 Donzdorf  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Jugend- pflege und Jugendfürsorge; Erziehung, Bildung, Be- rufsaus- und -fortbildung; Betreuung und Pflege von alten und bedürftigen Per- sonen; Krankenpflege	Gegründet im Jahre 1851 Umwandlung in eine För- derstiftung BO-Nr. A 1568 v. 22.06.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 04.05.2004, AZ: RA-0562.4-09/1	Bernhard Graf von Rechberg und Rothen- löwen  gem. § 6 Abs. 2 allein vertretungsberechtigt
32	<b>ARCO IRIS-Stiftung</b> (Förderstiftung) Tulpenweg 2 78667 Villingendorf  kirchl. Stiftung privaten Rechts  ----- Stiftung zum 26.01.2018 aufgelöst	Erfüllung eines karitati- ven Auftrags nach den Grundsätzen der Katholi- schen Kirche, insbeson- dere in den von Pf. Neu- enhofer geschaffenen und unterhaltenen Einrich- tungen, in denen Stra- ßen-, Heim- und ehema- lige Gefängniskinder sowie Jugendliche, vor- wiegend in La Paz, Boli- vien, unterstützt werden	BO-Nr. A 2382 v. 20.10.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 12.10.2004, AZ: Ki-0562.4-30/1  ----- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.01.2018, AZ: RA-0562.4-30/6	N. N.  gem. § 7 Abs. 1 jeweils zwei gemeinsam vertre- tungsberechtigt
33	<b>Eugen-Bolz-Schulstiftung</b> Steinacher Str. 39 88339 Bad Waldsee  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Eugen- Bolz-Schule und des Eu- gen-Bolz-Kindergartens; Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendli- chen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrich- tungen	BO-Nr. A 2455 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4-31/1	Alexander Dorn Peter Scheible  gem. § 8 Abs. 1 je ein- zelvertretungsberech- tigt
34	<b>Klösterle-Schulstiftung</b> Olgastr. 13 88214 Ravensburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Theresia Gerhardinger Realschule und der Grundschule Klösterle Schule in Ra- vensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrich- tungen	BO-Nr. A 2456 v. 03.11.2004, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 25.10.2004, AZ: RA-0562.4-32/1	Jürgen Ams Friedrich Schmid  gem. § 8 Abs. 1 je allein vertretungsberechtigt



lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
35	<b>Katholische Hospizstiftung</b> (Förderstiftung) Werastr. 118 70190 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Beschaffung von Mitteln für die kath. Hospizarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen in Stuttgart sowie für Aufgaben, die diese Hospizarbeit fördern	BO-Nr. A 121 v. 27.01.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 20.01.2005, AZ: RA-0562.4-34/1	Pfarrer Werner Laub Franz Schlosser Theodor Häussler Michael Reuß Brigitte Severin  gem. § 7 Abs. 2 ist der Vorsitzende und stv. Vorsitzende jeweils al- lein vertretungsberech- tigt
36	<b>Stiftung „Licht und Hoffnung“</b> (Förderstiftung) Margarita-Linder-Str. 8 89617 Untermarchtal  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Unterstützung der ideellen und finanziellen Förderung der von der „Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Untermarchtal e. V.“ gegründeten Gemeinschaft in Mbinga	BO-Nr. A 1017 v. 25.04.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 20.04.2005, AZ: RA-0562.4-36/1	Schwester Elisabeth Halbmann Schwester Anna-Luisa Kotz Schwester M. Tabea Meßmer  gem. § 6 Abs. 4 je zwei gemeinsam vertre- tungsberechtigt
37	<b>Stiftung „Bibel heute“</b> (Förderstiftung) Silberburgstr. 121 70176 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Beschaffung von Mitteln für das Katholische Bibelwerk e. V. zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke; die Verbreitung der Hl. Schrift; den Gläubigen das Buch der Bücher zu erschließen	BO-Nr. A 2336 v. 16.09.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 24.08.2005, AZ: RA-0562.4-37/1	Dr. Katrin Brockmüller Dr. Wolfgang Wieland  gem. § 6 Abs. 2 gemein- sam vertretungsberech- tigt
38	<b>Theresia-Hecht-Stiftung</b> Am Schlossberg 3 89165 Dietenheim-Regg- lisweiler  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Verwirklichung der Aufgaben der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche durch den „Dienst für die Ärmsten der Armen“, mit dem Mutter Maria Theresia Hecht auf die Nöte der Zeit reagierte	BO-Nr A 3359 v. 14.11.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 08.11.2005, AZ: RA-0562.4-38/1	Christoph Götz  gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
39	<b>Kardinal Walter Kasper Stiftung</b> (Förderstiftung) Heinestr. 129 70597 Stuttgart  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Förderung von wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der ökumenischen Theologie	BO-Nr. A 3613 v. 12.12.2005, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 01.12.2005, AZ: RA-0562.4-39/1	Pater Dr. George Augustine Dr. Waldemar Teufel  gem. § 7 Abs. 1 je ein- zelvertretungsberech- tigt
40	<b>Albertus-Magnus-Schulstiftung</b> In den Ringelgärten 90 70374 Stuttgart  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Sozialeinrichtungen	DVR Nr. B 1379 v. 17.05.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 16.05.2006, AZ: RA-0562.4-42/1	Florian Stiber Gabriela Künne  gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
41	<b>Stiftung dem Leben dienen</b> (Förderstiftung) Stuttgart Postanschrift: Bocksgasse 20–22 73525 Schwäbisch Gmünd  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Beschaffung von Mitteln für karitative und soziale Arbeit	DVR Nr. B 779 v. 28.06.2006, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.03.2006, AZ: RA-0562.4–40/1	Peter Beck Thomas Brobeil Jörg Allgayer  gem. § 10 Abs. 2 vertritt der Vorsitzende die Stiftung
42	<b>Stiftung „Wegzeichen – Lebenszeichen – Glaubenszeichen“</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung von Schutz und Erhaltung religiöser Denkmale, Stätten des Gebetes und Kunstwerke zur religiösen Erbauung (Feldkreuze, Bildstöcke, Kapellen, Heiligenbilder und -figuren an Häusern u. ä.)	DVR Nr. B 116 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–41/1	Dominik Wolter Geschäftsführender Vorstand Sabine Langguth  gem. § 7 Abs. 1 vertritt der Vorstandsvorsitzende die Stiftung
43	<b>Stiftung Dei Verbum</b> (Förderstiftung) Mittelstr. 12 70180 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Weltweite Förderung der Bibelpastoral, Beschaffung von Mitteln für die Bibelförderung e. V.	DVR Nr. B 117 v. 22.01.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 09.01.2007, AZ: RA-0562.4–43/1	Thomas P. Osborne, komm. Pater Jan J. Stefanów SVD  gem. § 6 Abs. 2 gemeinsam vertretungsberechtigt
44	<b>Bodenseeschule St. Martin Schulstiftung</b> Zeisigweg 1 88045 Friedrichshafen  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und durch Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 1160 v. 26.04.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 23.04.2007, AZ: RA-0562.4–44/1	Gerhard Schöll  gem. § 8 Abs. 1 einzelvertretungsberechtigt
45	<b>Jugendstiftung just</b> (Förderstiftung) Antoniusstr. 3 73742 Wernau  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der kirchl. Jugendarbeit aller kath. Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart durch Bereitstellung von Mitteln für Projekte	DVR Nr. B 1763 v. 18.06.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 12.06.2007, AZ: RA-0562.4–45/1	Weihbischof Thomas Maria Renz Pfarrer Markus Scheifele  gem. § 7 Abs. 1, 2 einzelvertretungsberechtigt
46	<b>Agnes Philippine Walter Stiftung</b> (Förderstiftung) Bergstr. 20 73525 Schwäbisch Gmünd  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrags der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V., wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist	DVR Nr. B 1762 v. 03.07.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.06.2007, AZ: RA-0562.4–46/1	Schwester M. Benedicta Ewald Manfred Welzel  gem. § 7 Abs. 3 vertritt der Vorstand die Stiftung
47	<b>St. Wolfgang-Schulstiftung</b> Werastr. 81 72764 Reutlingen  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 3360 v. 23.11.2007, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 14.11.2007, AZ: RA-0562.4–47/1	Cornel-Andreas Güss Birgit Scheurer  gem. § 8 Abs. 1, 2 je einzelvertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
48	<b>Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried</b> Arnold-Janssen-Str. 10/1 88326 Aulendorf  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen und Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	DVR Nr. B 2073 v. 24.07.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 17.07.2008, AZ: RA-0562.4-49/1	Klaus Schneiderhan Roland Hack  gem. § 8 Abs. 1, 2 allein vertretungsberechtigt
49	<b>Alfred und Hedwig Kugler-Stiftung (Förderstiftung)</b> Am Münster 11 88499 Heiligkreuztal  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung der gemeinnützigen Satzungszwecke der Stefanus-Gemeinschaft und der Stiftung Kloster Heiligkreuztal	DVR Nr. B 2707 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4-50/1	Erich Fensterle Norbert Wäscher  gem. § 7 Abs. 1 gemein- sam vertretungsberech- tigt
50	<b>Stiftung Weltkirche in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Förderstiftung)</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die vom Gebiet der Diözese aus geleistet wird	DVR Nr. B 2706 v. 30.09.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 25.09.2008, AZ: RA-0562.4-51/1	Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps Elke Zimmermann Wolf-Gero Reichert, GF  gem. § 12 jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt
51	<b>Stiftung St. Josef (Förderstiftung)</b> Kirchberg 9 73560 Böbingen  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung kirchlicher und mildtätiger Zwecke	DVR Nr. B 3323 v. 04.12.2008, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 25.11.2008, AZ: RA-0562.4-52/1	Hans Wasserer Adelbert Krieg Hermann Stegmaier  gem. § 8 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
52	<b>Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zu Stärkung des kirchlich-karitativen Profils (Förderstiftung)</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Stärkung des kirchlich-karitativen Profils von karitativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart	DVR Nr. B 411 v. 26.02.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 18.02.2008, AZ: RA-0562.4-53/1	Michaela Rueß, Geschäftsführender Vorstand Dominik Wolter  gem. § 7 Abs. 1 gemein- sam vertretungsberech- tigt. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum/zur Geschäftsführer/in be- rufen, vertritt diese/r die Stiftung allein
53	<b>Sieger Köder-Stiftung Kunst und Bibel (Förderstiftung)</b> Oberhofenstr. 13 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung christlicher Kunstwerke sowie die Verbreitung, Erschließung und Auseinandersetzung mit der biblischen Botschaft	DVR Nr. B 2199 v. 04.08.2009, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 13.07.2009, AZ: RA-0562.4-55/1	Hermann Schaff Annette Bezler Hans-Peter Haas  gem. § 7 gemeinsam vertretungsberechtigt. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum ge- schäftsführenden Vor- stand berufen, vertritt dieses die Stiftung al- lein

Ifd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
54	<b>Hospizstiftung Biberach</b> (Förderstiftung) Postfach 14 61 88333 Bad Waldsee  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung und Unterstützung des stationären Hospizes für Biberach und der Hospizarbeit in den Einrichtungen der St. Elisabeth-Stiftung	DVR-Nr. B 1442 v. 23.03.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 23.03.2010, AZ: RA-0562.4-56/1	Eva-Maria Sorg  gem. § 7 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
55	<b>St. Gerhards-Stiftung</b> (Förderstiftung) Stafflenbergstr. 46 70184 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Sicherstellung des Wirkens des St. Gerhards-Werkes e. V. und Förderung des christlichen Lebens der Donauschwaben in Südosteuropa, Europa und Übersee	DVR Nr. B 3139 v. 13.07.2010, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 08.07.2010, AZ: RA-0562.4-57/1	Pfarrer Klaus Rapp Minister a. D. Heribert Rech  gem. § 7 Abs. 6 gemeinsam vertretungsberechtigt
56	<b>Stiftung Regenbogen – Hilfe für Familien</b> (Förderstiftung) Jahnstr. 30 70597 Stuttgart  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Die Unterstützung von in Not geratenen Familien, insbesondere durch die Förderung der Einsätze von Dorfhelfer(inne)n, Betriebshelfer(inne)n und anderen Angestellten von cura familia im Verband Kath. Landvolk e. V. und deren Rechtsnachfolger(inne)n.	BO-Nr. 339 v. 11.02.2011, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 11.01.2011, AZ: RA-0562.4-58/1	Monika Waldmann N.N.  gem. § 6 Abs. 5 gemeinsam vertretungsberechtigt
57	<b>Stiftung Katholische Kirche</b> (Förderstiftung) Königstr. 7 70173 Stuttgart  kirchl. Stiftung bürgerlichen Rechts	Förderung der kirchlichen, pastoralen, karitativen, erzieherischen und liturgischen Aufgaben des Stadtdekanats Stuttgart und seiner Gliederungen incl. der Erhaltung und des Betriebs der Gebäude. Die Förderung ist auf die genannten Zwecke im Gebiet des Stadtdekanats Stuttgart begrenzt	BO-Nr. 1194 v. 22.03.2011, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 14.03.2011, AZ: RA-0562.4-59/1	Stadtdekan Dr. Christian Hermes Bernhard Kees Andreas Bouley Marlene Giray-Scheel Christian Monka  gem. § 8 Abs. 5 Vorsitzende und stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigt
58	<b>Förderstiftung Hospiz St. Anna</b> Nibelungenweg 1 73479 Ellwangen  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung des öffentl. Gesundheitswesens, der Altenhilfe u. des Wohlfahrtswesens, insbes. der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen	BO-Nr. 2993 v. 12.06.2012, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 01.06.2012, AZ: RA-0562.4-60/1	Schwester Veronika Mätzler  gem. § 8 Abs. 3 einzelvertretungsberechtigt
59	<b>Stiftung Filipowaer Arme Schulschwestern Unserer Lieben Frau</b> (Förderstiftung) Badstr. 85 72108 Rottenburg  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke, der Religion, des Glaubens und des Gottesbezugs der Menschen, der Heimatpflege und Heimatkunde, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege	BO-Nr. 1142 v. 07.03.2013, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4-61/1	Schwester Mechtildis Eichinger Agnes Kupferschmidt Alexander Vogl  gem. § 7 Abs. 1 je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt

lfd. Nr.	Name und Sitz	Zweck	Errichtung (Staatl. Genehmigung)	Vorstand/ Vertretungsberechtigung
60	<b>Veronika-Stiftung</b> (Förderstiftung) Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Ermöglichung und Sicherung menschenwürdigen Lebens durch Förderung und Unterstützung von Hilfeleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf diese Hilfeleistungen angewiesen sind	BO-Nr. 1141 v. 12.03.2013, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 26.02.2013, AZ: RA-0562.4-62/1	Robert Antretter Elke Zimmermann  gem. § 7 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt
61	<b>„Stiftung der Katholischen Schulen Carl-Joseph-Leiprecht und St. Meinrad“</b> Postfach 9 72101 Rottenburg  kirchl. Stiftung öffentlichen Rechts	Trägerschaft der Carl-Joseph-Leiprecht-Schule und des St. Meinrad-Gymnasiums in Rottenburg sowie der ihnen jeweils angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheime und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen	BO-Nr. 4245 v. 14.08.2015, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg vom 04.08.2015, AZ: RA-0562.4-64/1	Thomas Müller Anke Riegger Peter Scheiger  gem. § 8 Abs. 1 allein vertretungsberechtigt
62	<b>Geisselbrecht'sche Stiftung</b> zur Förderung der Arbeit der Katholischen Kirche auf dem Gebiet der Pfarrei St. Stephanus, Oppenweiler-Aspach, sowie der Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden (Geisselbrecht'sche Stiftung Oppenweiler) Sitz: Oppenweiler  kirchl. Stiftung privaten Rechts	Finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde St. Stephanus, Oppenweiler, und nachrangig, mit einem Anteil von in der Regel einem Drittel der Erträge, die finanzielle Förderung und Unterstützung der kirchlich-karitativen Aufgaben der Katholischen Dompfarrei Ss. Trinitatis, Dresden	BO-Nr. 4623 v. 01.09.2015, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 26.08.2015, AZ: RA-0562.4-65/1	Karl Geisselbrecht oder und Kirchenpfleger (ein bis zwei Personen)  gem. § 7 Abs. 1 einzel- vertretungsberechtigt

Das Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen soll der Orientierung im Rechtsverkehr dienen; es hat keinerlei konstitutive Wirkung. Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung kann im Einzelfall ein Feststellungsverfahren (vgl. § 29 Abs. 2 StiftG) eingeleitet werden.

Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf Mitteilungen der einzelnen Stiftungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Änderungen bei Vorstand/Vertretungsberechtigung bitte ich der HA XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht, Frau Ingrid Noll, Tel. 07472 169-269, E-Mail: INoll@bo.drs.de, mitzuteilen.

Nicht ausdrücklich aufgeführt sind die örtlichen Pfründstiftungen (vgl. § 13 KGO), die im Rechtsverkehr vom jeweiligen Pfarrstelleninhaber vertreten und von der Abteilung Grund- und Bauverwaltung verwaltet werden.

Dasselbe gilt für die sog. Kirchenpflegen (vgl. § 11 KGO) und die sonstigen ortskirchlichen Stiftungen (vgl. § 14 KGO), die vom Kirchengemeinderat bzw. von einem besonderen Verwaltungsorgan oder einer besonderen Verwaltungsbehörde verwaltet werden (vgl. § 15 KGO).

Rottenburg, den 14. Januar 2019

Dr. Clemens Stropfel  
Generalvikar



## Personalangelegenheiten

---

## Stellenausschreibung Frühjahr 2019 Pastorale Dienste – Gemeinde- und Kategorialseelsorge

Die Bewerbungen sind bis 20. März 2019 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Frau Luana Lindauer, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, E-Mail: llindauer@bo.drs.de, zu richten. Informationen sind bei den jeweiligen Diözesanreferenten für die Berufsgruppe zu erhalten. Eine Beratung durch diese vor einer Bewerbung ist grundsätzlich erforderlich. Da bei Redaktionsschluss die Stellen für die Gemeindeassistenten/innen noch nicht feststanden, können diese nicht eigens ausgewiesen werden. Interessierte werden im Beratungsgespräch informiert.

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
<b>Dekanat Allgäu-Oberschwaben</b>		
SE 1 Ravensburg-Mitte	D	
SE 5 Zocklerland	GR	
SE 15 An der Argen	GR	
SE 20 Leutkirch	D	
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Balingen</b>		
SE 1 Am kleinen Heuberg	GR	
SE 3 Balingen	PR	
SE 4 Heuberg	PR	
<b>Dekanat Biberach</b>		
SE 1 Illertal	GR	
SE 3b St. Scholastika Reinstetten	GR	
SE 7 Mietingen-Baltringen-Walpertshofen	GR 75 %	25 % RU und 50 % SE
SE 11a Bad Schussenried	GR	
SE 11b Riß-Federbachtal	GR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 % und 50 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Böblingen</b>		
SE 9 Sindelfingen, Zur Heiligen Dreifaltigkeit	PR	
<b>Dekanat Ehingen-Ulm</b>		
SE 20 San Antonio di Padova	PR oder GR 50 %	Auftrag in der italienischen Gemeinde
SE 21 Böfingen-Jungingen	PR 50 %	
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 50–65 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Esslingen-Nürtingen</b>		
SE 6 Ostfildern	D, PR oder GR 125 %	
SE 11 Jakobsbrunnen	GR 50 %	
SE 12 Hohenneuffen	GR 50 %	
SE 14 Weilheim-Lenningen	GR	
<b>Dekanat Freudenstadt</b>		
SE 3b Horb miteinander unterwegs	GR	75 % RU und 25 % SE
<b>Dekanat Friedrichshafen</b>		
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Göppingen-Geislingen</b>		
SE 1 Oberes Filstal	GR 50 %	
SE 9 Unterm Staufen	PR	
SE 10 Göppingen St. Maria und Christkönig	PR	

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
<b>Dekanat Heidenheim</b>		
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Heilbronn-Neckarsulm</b>		
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Hohenlohe</b>		
SE 1b Öhringen-Neuenstein	PR	
<b>Dekanat Ludwigsburg</b>		
SE 10 Ludwigsburg	PR	Haus der Katholischen Kirche
<b>Dekanat Mergentheim</b>		
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Mühlacker</b>		
SE 3 Nord	PR	
<b>Dekanat Ostalb</b>		
SE 8 Pater Philipp Jenningen Teil A SE 8 Pater Philipp Jenningen Teil B	GR	inklusive 50 % RU
SE 10 Virngrund-Ost	PR oder GR	
SE 13 Virngrund	GR 75 %	
SE 14 Ipf	PR	
SE 15 Ries	GR	
SE 16 Gesamtkirchengemeinde Neresheim	PR oder GR	
SE 25 Lorch-Alfdorf	PR 75 %	
<b>Dekanat Rems-Murr</b>		
SE 1 Fellbach	PR oder GR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Reutlingen-Zwiefalten</b>		
SE 1 Nord	D oder PR	
SE 3 Reutlingen-Südwest	PR 50 %	Kombination mit Hochschulseelsorge möglich
SE 6 Münsingen	D oder PR	
<b>Dekanat Rottenburg</b>		
SE 4b Echaz-Härten	GR 50 %	
<b>Dekanat Rottweil</b>		
SE 7 Eschach-Neckar	PR 50 %	
SE 11 St. Jakobus Sulz-Dornhan	GR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Saulgau</b>		
SE 3 Bad Saulgau	GR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 % und 50 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Dekanat Schwäbisch Hall</b>		
SE 1 Hohenloher Ebene	PR	Pfarrbeauftragter nach can 517,2 für Blaufelden
SE 7 Oberes Bühlertal	GR	
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich

Dekanat/Name der SE bzw. Einrichtung	Berufsgruppe	Besonderheiten
<b>Stadtdekanat Stuttgart</b>		
SE 6 Stuttgart-Nordstern	D und GR	
SE 6 Buon Pastore	GR 50 %	Auftrag in der italienischen Gemeinde
<b>Dekanat Tuttlingen-Spaichingen</b>		
SE 5 Am Dreifaltigkeitsberg	GR 75 %	50 % RU und 25 % SE
Dekanatsjugendseelsorge	D, PR oder GR 75 %	befr. auf 5 Jahre, Aufstockung durch einen Auftrag in einer SE möglich
<b>Stellen mit Zuordnung zur Diözese</b>		
Gefängnisseelsorge Ravensburg	D oder PR	
Geistliche Leitung KLJB	D, PR oder GR 50–60 %	befr. für die Wahlperiode
Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)	D, PR oder GR 50 %	befr. für die Wahlperiode
ReferentIn Fachstelle Jugendpastoral	PR oder GR	befr. auf 5 Jahre
Hochschuleelsorge Reutlingen	PR 50 %	Kombination mit der SE 3 Reutlingen möglich
<b>Stellen mit Zuordnung zum Dekanat</b>		
<b>Dekanatsreferenten</b>		
Allgäu-Oberschwaben	PR oder GR	
Esslingen-Nürtingen	PR oder GR 50 %	
Rems-Murr	PR oder GR	
Rottenburg	PR oder GR 75 %	
Schwäbisch Hall	PR oder GR 75 oder 100 %	
<b>Besondere Seelsorge</b>		
Klinikseelsorge Calw	D, PR oder GR	Kliniken: Bad Wildbad, Neuenbürg und Schömberg
Klinikseelsorge Calw	D, PR oder GR	Kliniken: Calw, Bad Liebenzell, Untertengenhardt und Schömberg
Klinikseelsorge Ehingen-Ulm	PR 50 %	Universitätsklinikum Ulm
Klinikseelsorge Schwäbisch Hall	D oder PR 50 %	Seelsorge für aids- und drogenkranke Menschen
Klinikseelsorge Stuttgart	PR	Marienhospital
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	GR 50 %	Dekanat Rottenburg
<b>Profilstellen</b>		
Caritas im Lebensraum	PR	Dekanat Böblingen vorbehaltlich der Beschlussfassung des Dekantsrats
K-Punkt Heinrich-Fries-Haus Heilbronn / Cityseelsorge	D, PR oder GR 50 %	Dekanat Heilbronn-Neckarsulm
Spirituelles Zentrum Stuttgart	PR 75 %	Stadtdekanat Stuttgart

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische **Dekanat Allgäu-Oberschwaben** möglichst **zum 01.07.2019** eine/n

### **Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentin (Stellenumfang: 100 %)**

Der/die Dekanatsreferent/in unterstützt im Team der Dekanatsgeschäftsstelle die Arbeit des Dekans und der Stellvertretenden Dekane sowie die Aktivitäten der katholischen Einrichtungen und Verbände im Dekanat Allgäu-Oberschwaben. Im Dekanat Allgäu-Oberschwaben gibt es 115 Kirchengemeinden, die in 23 Seelsorgeeinheiten organisiert sind (ca. 168.000 Katholiken).

**Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://jobs.drs.de/startseite.html>**

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), gerne auch in digitaler Fassung, **bis spätestens 20. März 2019** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: [cdietz@bo.drs.de](mailto:cdietz@bo.drs.de).

Weitere Auskünfte und nähere Informationen erhalten Sie bei Dekan Ekkehard Schmid, Tel.: 0751 5612713, E-Mail: [ekkehard.schmid@drs.de](mailto:ekkehard.schmid@drs.de), und bei Dekanatsreferentin Karin Berhalter, E-Mail: [karin.berhalter@drs.de](mailto:karin.berhalter@drs.de); <https://dekanat-allgaeu-oberschwaben.drs.de/>.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische **Dekanat Esslingen-Nürtingen** möglichst **zum 01.09.2019** eine/n

### **Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentin (Stellenumfang: 50 %)**

Der/die Dekanatsreferent/in unterstützt im Team der Dekanatsgeschäftsstelle die Arbeit des Dekans und der Stellvertretenden Dekane sowie die Aktivitäten der katholischen Einrichtungen und Verbände im Dekanat Esslingen-Nürtingen sowie die 14 Seelsorgeeinheiten und insgesamt 42 Kirchengemeinden, davon vier italienische und vier kroatische Gemeinden, mit knapp 120.000 Katholiken. Das Katholische Dekanat Esslingen-Nürtingen ist deckungsgleich mit dem Landkreis Esslingen, der zur Region Stuttgart (6 Große Kreisstädte und Gemeinden) im Regierungsbezirk Stuttgart gehört.

**Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://jobs.drs.de/startseite.html>**

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), gerne auch in digitaler Fassung, **bis spätestens 20. März 2019** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: [cdietz@bo.drs.de](mailto:cdietz@bo.drs.de).

Weitere Auskünfte und nähere Informationen erhalten Sie bei Dekan Paul Magino, Tel.: 07024 920910, E-Mail: [Paul.Magino@drs.de](mailto:Paul.Magino@drs.de), sowie bei Dekanatsreferentin Barbara Striffler, Tel.: 0711 794187-0, [www.kirche.es](http://www.kirche.es).

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische **Dekanat Rems-Murr** möglichst **zum 01.09.2019** eine/n

### **Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentin (Stellenumfang: 100 %)**

Der/die Dekanatsreferent/in unterstützt als Geschäftsführer der Dekanatsgeschäftsstelle die Arbeit des Dekans und der Stellvertretenden Dekane sowie die Aktivitäten der katholischen Einrichtungen und Verbände im Dekanat Rems-Murr, das flächenmäßig identisch mit dem Landkreis ist. Von den 407.000 Bewohnerinnen und Bewohnern im Landkreis gehören 89.500, d. h. gut 22 % der katholischen Kirche an. Zum Dekanat gehören 27 Kirchengemeinden und zusätzlich noch 7 Gemeinden mit Katholiken anderer Muttersprachen. Die 34 Gemeinden sind in 11 Seelsorgeeinheiten zusammengefasst. Verschiedene Verbände und zahlreiche Einrichtungen bereichern und unterstützen das kirchliche Leben.

**Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://jobs.drs.de/startseite.html>**

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), gerne auch in digitaler Fassung, **bis spätestens 20. März 2019** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: [cdietz@bo.drs.de](mailto:cdietz@bo.drs.de).

Bitte wenden Sie sich im Vorfeld Ihrer Bewerbung für weitere Auskünfte und nähere Informationen an den Kommissarischen Dekan Manfred Unsin, E-Mail: [Manfred.Unsin@drs.de](mailto:Manfred.Unsin@drs.de) sowie an Dekanatsreferent Ulrich Häufele, Ludwigsburger Str. 3, 71332 Waiblingen, Tel.: 07151 9596711; E-Mail: [dekanat.rems-murr@drs.de](mailto:dekanat.rems-murr@drs.de); <https://www.kadek.de/>.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische **Dekanat Rottenburg** möglichst **zum 01.07.2019** eine/n

### **Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentin (Stellenumfang: 75 %)**

Der/die Dekanatsreferent/in unterstützt als Geschäftsführer der Dekanatsgeschäftsstelle die Arbeit des Dekans und des Stellvertretenden Dekans sowie die Aktivitäten der katholischen Einrichtungen und Verbände im Dekanat Rottenburg, das flächenmäßig fast deckungsgleich mit dem Landkreis Tübingen ist. Von den 224.635 Bewohnerinnen und Bewohnern im Landkreis



gehören 61.115 der katholischen Kirche an. Zum Dekanat gehören 35 Kirchengemeinden und zusätzlich noch 1 Gemeinde mit Katholiken anderer Muttersprachen. Die Gemeinden sind in 8 Seelsorgeeinheiten zusammengefasst.

**Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://jobs.drs.de/startseite.html>**

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), gerne auch in digitaler Fassung, **bis spätestens 20. März 2019** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: [cdietz@bo.drs.de](mailto:cdietz@bo.drs.de).

Bitte wenden Sie sich im Vorfeld Ihrer Bewerbung für weitere Auskünfte und nähere Informationen an Dekan Dr. Tomas Begovic, Tel.: 07121 600765, E-Mail: [tomas.begovic@drs.de](mailto:tomas.begovic@drs.de).

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für das Katholische **Dekanat Schwäbisch Hall** möglichst **zum 01.07.2019** eine/n

#### **Dekanatsreferenten/Dekanatsreferentin (Stellenumfang: 75 % oder 100 %)**

Das Dekanat Schwäbisch Hall bildet mit 39.000 Katholiken in 26 Kirchengemeinden, der sieben Seelsorgeeinheiten zugeordnet sind, die Mittlere Ebene der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der nordöstlichen Region Baden-Württembergs in Hohenlohe-Franken.

**Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie in der Stellenbörse der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://jobs.drs.de/startseite.html>**

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beweggründe, Referenzen), gerne auch in digitaler Fassung, **bis spätestens 20. März 2019** an:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Herrn Clemens Dietz, Postfach 9, 72101 Rottenburg/Neckar, E-Mail: [cdietz@bo.drs.de](mailto:cdietz@bo.drs.de).

Bitte wenden Sie sich im Vorfeld Ihrer Bewerbung für weitere Auskünfte und nähere Informationen an an Dekan Thomas Hertlein, Tel.: 0791 6585, E-Mail: [thomas.hertlein@drs.de](mailto:thomas.hertlein@drs.de) oder an den Kommissarischen Dekanatsreferenten Martin Keßler, Tel.: 07361 59012, E-Mail: [martin.kessler@drs.de](mailto:martin.kessler@drs.de).

## Mitteilungen

### **Redaktionsschluss Amtsblatt für Mai- und August-Ausgabe geändert**

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt werden:**

- **für die Mai-Ausgabe auf Dienstag, 16.04.2019,**
- **für die August-Ausgabe auf Dienstag, 16.07.2019.**

Wir bitten, dies zu beachten.

### **Kontaktdaten der Stabsstelle Datenschutz**

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 hat die Stabsstelle Datenschutz entsprechend dem „Erlass zur Einrichtung der Stabsstelle Datenschutz im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 26. Oktober 2018 (BO-Nr. 5434 vom 10.10.18, veröffentlicht im KAbL 2018, Nr. 13, S. 360) ihre Arbeit aufgenommen.

Die Leitung der Stabsstelle Datenschutz wurde Frau Dr. jur. Tanja Johner-Camaj übertragen.

**Die Stabsstelle Datenschutz hat folgende Kontaktdaten:**

Stabsstelle Datenschutz  
Bischöfliches Ordinariat  
Postfach 9  
72101 Rottenburg am Neckar  
Tel.: 07472 169-890  
Fax: 07472 169-83890  
E-Mail: [datenschutz@bo.drs.de](mailto:datenschutz@bo.drs.de)

Wir bitten darum, ausschließlich diese Kontaktdaten für Anfragen zu verwenden.

### **Hinweise zum Urheberrecht, seinen Voraussetzungen, seiner Reichweite und zu Urheberrechtsverletzungen**

Aus gegebenem Anlass wird erneut darauf hingewiesen, dass fremde geistige Schöpfungen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis (Lizenzierung) des Urhebers oder desjenigen, an den er seine Rechte übertragen hat, wiedergegeben, abgebildet, abgespielt, in Internetauftritten aufgenommen oder in sonstiger Weise vervielfältigt, verbreitet und ausgestellt werden dürfen. Die Nennung des Namens des Urhebers genügt hierfür keineswegs. Urheberrechtlich geschützte Schöpfungen sind neben Gedichten und anderen literarischen Texten etwa Gemälde, Grafiken, Skulpturen, Werke der Architektur, Filmkunst und Musik/Melodien, selbst Lichtbilder/Fotografien und Computerprogramme, ebenso Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen.

Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes, es ist weder die Eintragung in ein Ur-

heberrechtsregister noch ein Copyrightvermerk, weder eine Autorenangabe noch sonst ein Hinweis auf das Bestehen des Urheberrechts erforderlich. Wird das Urheberrecht verletzt, kann dies anwaltlich und kostenpflichtig abgemahnt und Schadenersatz verlangt werden. Das Urheberrecht erlischt erst siebenzig Jahre nach dem Tod des Werkschöpfers und ist vererblich, kann also auch von den Erben des Urhebers geltend gemacht werden.

Besonders bei Internetauftritten ist unbedingt zu beachten: Bilder, die in anderen Internetauftritten enthalten sind, dürfen zwar frei angesehen, aber nicht ohne Erlaubnis übernommen werden (die Veröffentlichung im Internet enthält kein Einverständnis hiermit) – daher ist es allemal besser, einen Internetauftritt mit qualitativ bescheidenen eigenen Bildern auszustatten, als wegen der widerrechtlichen Verwendung fremder Bilder juristisch belangt zu werden. Dasselbe gilt für die Übernahme fremder Texte: Auch kurze Gedichte und Texte dürfen grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Erlaubnis im Internetauftritt Verwendung finden. Eine Ausnahme gilt für amtliche Texte (Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Gerichtsurteile), die jedoch selten Leser anlocken werden.

Mit Suchmaschinen lassen sich Urheberrechtsverletzungen mittlerweile flächendeckend und sicher ermitteln (sowohl bei Texten als auch bei Bildern), was sehr häufig zu Abmahnungen führt. Erlaubt (weil lizenziert) sind jedoch Benutzungen von Musikwerken (Melodien, Kompositionen), Texten und Bildern, soweit Pauschalverträge des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit den jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, VG Musikedition, VG Bild-Kunst) bestehen. Sie gelten aber nicht für Internetauftritte, Veranstaltungswerbung etc., sondern nur für gottesdienstliche und teilweise auch für einzelne weitere Nutzungen (unter Beachtung der jeweiligen Lizenzbedingungen). Einzelheiten ergeben sich aus den einschlägigen Merkblättern, abrufbar im Internetauftritt des VDD (<https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-diözesen-deutschlands-vdd/>), dort: Weitere Informationen Dokumente – Downloadbereich VDD, dann: Rahmenverträge, und: Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern; bei Rahmenverträgen: V – Verwertungsgesellschaften, oder unmittelbar: <https://www.wgkd.de/rahmenvertrag/verwertungsgesellschaften.html>). Auskünfte erteilt auch der Diözesanjustitiar.

Rottenburg, den 14. Januar 2019

Prof. Dr. Felix Hammer  
Diözesanjustitiar

## Rechtlicher Hinweis zu Fluchtwegen und Fluchttüren in Kirchen

Da aufgrund der räumlichen Situation in Kirchen vorhandene Ausgänge problemlos und sofort erkennbar sind, kann dort auf die üblichen auffälligen Hinweisschilder auf Fluchtwege, die mit der Würde des Kirchenraums oft schwer in Einklang zu bringen sind, regelmäßig verzichtet werden (außer es handelt sich um ein Konzert oder eine sonstige Veranstaltung nicht gottesdienstlichen Charakters). Allerdings ist unabdingbar erforderlich, dass bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen, die in Kirchen stattfinden, alle vorhandenen und als solche erkennbaren Ausgänge keinesfalls abgeschlossen sein dürfen (auch während der Heizperiode), es sei denn, es ist ein funktionsfähiges Panikschloss vorhanden. Sollte es infolge einer Panik und verschlossener Türen zu Personenschäden kommen, haften die Verantwortlichen nach zivil- und auch strafrechtlichen Vorschriften. Die Bekanntmachung zum Schutz der Kirchenbesucher im Brandfall (KABl. 2014, Nr. 6, S. 315 f.) wird in Erinnerung gerufen. Für weitere Auskünfte stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit gerne zur Verfügung (E-Mail: [zv@bo.drs.de](mailto:zv@bo.drs.de), Tel.: 0711 9791-290, Frau Milla, Sachgebietsleitung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz).

## Statistik Kinder- und Jugendarbeit 2019

Seit 2015 wird von den Statistischen Landesämtern die Statistik der öffentlich geförderten Angebote der Jugendarbeit durchgeführt.

**Im Jahr 2019 wird die zweijährliche Statistik erneut durchgeführt.**

Befragt werden alle öffentlichen und anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig sind und deren Angebote mit öffentlichen Mitteln

- des Bundes (z. B. Kinder- und Jugendplan des Bundes),
- des Landes (z. B. Landesjugendplan) oder
- der Landkreise/Kommunen (ggfs. Kreisjugendplan, Zuschüsse von Städten oder Gemeinden für Gruppenarbeit, Freizeiten ...)

gefördert werden.

Im Rahmen der Statistik besteht nicht nur für öffentliche Träger, sondern auch für die anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe **Auskunftspflicht**. Hierzu gehört auch die Katholische Kirche mit ihren Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit. Die Auskunftspflicht nach § 15 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz (BStG) bedeutet, dass derjenige seine Auskunftspflicht nicht erfüllt, der seine Antwort nicht wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht den statistischen Ämtern erteilt.

In Absprache mit dem Statistischen Landesamt werden die katholischen Träger direkt angeschrieben und aufgefordert, die Meldung zur Statistik abzugeben. Dazu gehören:

- der BDKJ und das Bischöfliche Jugendamt,
- die Mitgliedsverbände im BDKJ,

- die Katholischen Jugendreferate,
- die Kirchengemeinden,
- die weiteren Träger der Katholischen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Orden und Gemeinschaften, ...).

Ende Februar 2019 werden alle Träger bzw. eingetragenen Organisationen per Post direkt vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg angeschrieben und mit weiteren Informationen sowie den Zugangsdaten zum Onlinefragebogen versorgt.

Ein **Ansichtsexemplar** des Fragebogens zur Statistik der Angebote der Jugendarbeit 2019 kann unter

[http://www.statistik-bw.de/DatenMelden/Formularservice/54\\_ADJ.pdf](http://www.statistik-bw.de/DatenMelden/Formularservice/54_ADJ.pdf)

eingesehen werden.

Für die Kirchengemeinden vor Ort gilt:

- Jede Kirchengemeinde **wird vom Statistischen Landesamt separat** angeschrieben. Die Kontaktdaten der Kirchengemeinden wurden überwiegend aus der Adressverwaltung Villicio und den Internetauftritten der Gemeinden generiert.
- Die **Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen** werden ebenfalls befragt und separat angeschrieben.
- Jede Kirchengemeinde soll die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich angeben. Falls Angebote **in Kooperation** mit andern Kirchengemeinden oder auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde stattfanden, soll untereinander abgeklärt werden, wer die Angaben für diese vornimmt.
- Auf Ebene der Kirchengemeinde sollten die Daten **für alle nicht verbandlichen Gruppierungen** angegeben werden (Ministranten, Chöre/Bands, weitere Gruppierungen ...), **zudem** die Daten für:
  1. die Katholische junge Gemeinde (KjG),
  2. die Kolpingjugend,
  3. die Katholische Landjugendbewegung (KLjB)
  4. die Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).
- Die Daten für die folgenden BDKJ-Mitgliedsverbände vor Ort sollen direkt über die jeweiligen Verbände angegeben werden und sind daher **nicht über die Kirchengemeinden zu erfassen**:
  1. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG),
  2. Schul- und Stadtgruppen der Katholischen Studierenden Jugend (KSJ),
  3. Deutsche Jugend Kraft (DjK) (wird über den Sportbund erfasst).

Darüber hinaus wird in diesem Jahr auch eine eigene Statistik über Angebote der Jugendarbeit, die keine öffentliche Förderung erhalten, erhoben. Hierzu erfolgt zeitnah eine gesonderte Information.

## Veranstaltungen der Abteilungen Personalverwaltung und Zentralen Verwaltung

### Der richtige Umgang mit Mutterschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Inhalt dieser Fortbildung dreht sich rund um die rechtlichen Rahmenbedingungen des Mutterschutzes. Des Weiteren vermittelt die Fortbildung eine Übersicht zu Aufgaben des Dienstgebers zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Insbesondere behandelt werden:

- Mutterschutz inkl. Gefährdungsbeurteilung
- Arbeitssicherheit
- Gesundheitsschutz

**Termin: 10.04.2019**

**Ort:** Haus der Kath. Kirche, Stuttgart

**Dauer:** 10:00–15:30 Uhr

**Kosten:** 110.– €

**Referent/in:**

Frau Roswitha Milla, Abt. Zentrale Verwaltung, Herr Marcel Schuh, Abt. Personalverwaltung

### Der richtige Umgang mit Mutterschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

**Termin: 30.10.2019**

**Ort:** Akademie in Weingarten

**Dauer:** 10:00–15:30 Uhr

**Kosten:** 130.– €

**Referent/in:**

Frau Roswitha Milla, Abt. Zentrale Verwaltung, Herr Marcel Schuh, Abt. Personalverwaltung

**Anmeldung:** Personalverwaltung

Frau Sabine Kleinmann, Postfach 9, 72101 Rottenburg, Tel.: 07472 169-511, Fax: 07472 169-603, E-Mail: schulungen-personalverwaltung@bo.drs.de

### Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – eine Übersicht (ohne Mutterschutz)

**Termin: 21.03.2019**

**Ort:** Heinrich Fries Haus in Heilbronn

**Dauer:** 10:15–12:30 Uhr

**Referent/in:**

Frau Roswitha Milla, Abt. Zentrale Verwaltung

**Kosten:** Die Teilnahme ist kostenfrei.

**Anmeldung:** Zentrale Verwaltung

Frau Roswitha Milla, Fachkraft für Arbeitssicherheit, E-Mail an: RMilla@bo.drs.de, Tel.: 0711 9791-290.

**Anmeldeschluss: 08.03.2019**

## Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

### Infotag Pastoralreferent/-in

Infos zum Beruf Pastoralreferent/-in, Einblick ins Studium, Kennenlernen der Einsatzfelder in unserer Diözese, Begegnung mit Studierenden, Auszubildenden und der Ausbildungsleitung.

**Termin:** Freitag, 26.04.2019, 9.30 bis max. 16:00 Uhr

**Anmeldeschluss:** Donnerstag, 18.04.2019

**Ort:** Johanneum, Tübingen (Brunsstr. 19)

**Leitung:** Bernhard Wuchenauer (Diözesanstelle Berufe der Kirche) mit Studierenden und Auszubildenden verantwortlichen

**für:** Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren

**Info** zur Ausbildung:

[www.mentorat-tuebingen.de](http://www.mentorat-tuebingen.de)

zur *Veranstaltung*: Bernhard Wuchenauer

**Kosten:** Die Teilnahme ist kostenlos

### Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: [berufe-der-kirche@drs.de](mailto:berufe-der-kirche@drs.de)

[www.berufe-der-kirche-drs.de](http://www.berufe-der-kirche-drs.de)

## Einladung zu den Anbetungstagen vom 3. bis 5. März 2019 in Schönstatt

„Sein Leben war ein gebetetes Leben. Pater Josef Kentenich und das Gebet.“ Unter diesem Leitwort laden die schönstättischen Diözesanpriester-Gemeinschaften von Sonntagabend, 3. März, bis Dienstagmittag, 5. März 2019, Priester, Priesteramtskandidaten und Diakone zu den Anbetungstagen vor Aschermittwoch mit Sr. M. Linda Wegerer von den Schönstätter Marienschwestern ein.

Tagungsort ist das Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt. Wer sich anmelden möchte, wende sich bitte direkt an das Priester- und Gästehaus, Telefon 0261 962620, Telefax 0261 96262581, E-Mail: [info@leben-an-der-quelle.de](mailto:info@leben-an-der-quelle.de).

Weitere Ansprechpartner sind Pfarrer Hans Doncks, Heimbach, Pfarrer Gerold Reinbott, Mainz-Laubenheim, und Pfarrer Christoph Scholten, Kranenburg.

Beginn ist am Karnevalssonntag um 18:00 Uhr mit dem Abendessen und einem ersten Referat, an Rosenmontag folgen die hl. Messe, ein weiteres Referat, eine Führung durch das Pater-Kentenich-Haus, Zeiten der Stille, Beichtgelegenheit und um 20:00 Uhr die Nachtanbetung, die am Fastnachtsdienstag beendet wird. Nach der hl. Messe, einer abschließenden Gesprächsrunde und einem Besuch am Grab von Pater Josef Kentenich enden die Anbetungstage mit dem Mittagessen am Fastnachtsdienstag.

## Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

### Arbeitshilfen

**Nr. 301 Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag**

**Nr. 302 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Kuba und Venezuela**

### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

**Nr. 215 Internationale Theologische Kommission: Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

## Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter  
[www.seelsorge-pastorale-dienste.de](http://www.seelsorge-pastorale-dienste.de) / [www.priesterseelsorge.de](http://www.priesterseelsorge.de)

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
06.– 11.05.2019	Tage der Utopie	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	St. Arbogast/Vorarlberg	tdu@arbogast.at
07.– 10.05.2019	„Wenn ich gehe, geht's – Kurzwanderexerziten	Gemeinde- und PastoralreferentInnen	Baiersbronn	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
20.05.2019	Oasentag „Ich bin eine Mission“	Priester und Diakone	Kloster Schöntal	priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
16.– 23.06.2019	Ignatianische Einzel-exerziten	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
30.06.- 07.07.2019	„Sei einfach“ – Priester und Diakone in Taizé	Priester und Diakone	Taizé	Roland.fritzenschaft@drs.de Tel.: 0176 31599575
07.– 13.07.2019	Ökumenische Exerziten nach Ignatius	Alle Pastoralen Dienste	Laupheim	Sekretariat.GB@elkw.de Tel.: 0711 45804-63/-23
26.08– 05.09.2019	Bibel und Berge	Priester und Diakone	Schröcken/Vorarlberg	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
<b>Vorschau:</b>				
27.10.- 31.10.2019	Zeit für uns zwei – und für die Familie Ökumenische Familienexerziten	Gemeinde-, PastoralreferentInnen, Diakone mit ihren Familien, PfarrerInnen der Landeskirche mit ihren Familien	Familienferiendorf Langenargen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
15.– 16.11.2019	„Damit mir nicht die Puste ausgeht...“ Innehalten und Weichen stellen für die letzte Berufsphase	Gemeinde- und PastoralreferentInnen im Alter um die 60 Jahre	Liebfrauenhöhe Rottenburg-Ergenzingen	seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
11.– 16.11.2019	„Was ist das Menschlein, das du seiner gedenkst?“ (Psalm 8,5) Menschliche Existenz – zwischen Scheitern und Leben im Licht (Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Münster)	Schweigeexerziten für Priester und Diakone	Benediktinerabtei Weltenburg, Haus St. Georg	Benediktinerabtei Weltenburg Tel.: 09441 6757-500 Fax: 09441 6757-537



### Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.  
Wir bitten um Online-Anmeldung: [www.institut-fwb.de](http://www.institut-fwb.de)

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
08.04.2019	V19013	Word – Grundkurs	Alle pastoralen Dienste, Verwaltungsmitarbeiter/innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
09.04.2019	V19014	Excel – Grundkurs	Alle pastoralen Dienste, Verwaltungsmitarbeiter/innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
10.04.2019	V19015	GroupWise Kalender - Grundkurs	Alle pastoralen Dienste, Verwaltungsmitarbeiter/innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
02.– 03.07.2019	I19005	Jahrestagung der Seelsorger/innen in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen	Alle pastoralen Dienste in Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprachen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
08.– 09.10.2019	I19006	Die Bibel kulturenbewusst lesen	Alle pastoralen Dienste, Priester aus anderen Ländern, Mitarbeiter/innen aus Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
21.– 22.10.2019	I19010	Bibelinterpretation modern: die Methode 3D	Alle pastoralen Dienste, interessierte Ehrenamtliche	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168





## **Kirchliches Amtsblatt**

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,  
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

## Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2019“

Liebe Schwestern und Brüder,

zu Ostern bitte ich wieder um Ihre Unterstützung für die Bischof-Moser-Stiftung. Sie fördert in Gemeinden und Verbänden Projekte, in denen neue Wege in der Seelsorge erprobt und umgesetzt werden. Ich bin dankbar für diese wertvollen pastoralen Entwicklungen und Erfahrungen. Wir brauchen sie, um jungen und erwachsenen Menschen in unterschiedlichen, oft schweren Situationen Lebenshilfe und Orientierung aus dem Evangelium zu geben. Im Sinne unserer Pastoralkonzeption „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten gestalten“ wollen wir den Auftrag Jesu erfüllen, zum Heilwerden und Heilsein der Menschen beizutragen.

In den vergangenen Monaten hat die Bischof-Moser-Stiftung die Förderung von drei pastoralen Projekten aufgenommen, die dem Leben und der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen: Im Raum Heilbronn engagieren sich eine Pastoralreferentin und eine Sozialpädagogin in der Präventionsarbeit für suizidgefährdete Jugendliche. Dazu gehört auch die Trauerbegleitung von betroffenen Familien. Vom Bischöflichen Jugendamt Wernau wurde ein junger Bildungsreferent und Kirchenmusiker angestellt, der im Projekt „Jugend und Musik“ Jugendliche dabei unterstützt, jugendgemäße musikalische Ausdrucksformen auch für die Jugendgottesdienste zu entwickeln. Und im „Mutmacher-Projekt“ in Leutkirch

wird ein Jugendreferent mit jungen Menschen Ideen entwickeln, wie sie ihren Alltag gestalten und wie sie sich als junge Christen in ein kirchliches und gesellschaftliches Leben einbringen können. Dieser Schwerpunkt in der Förderung junger Menschen entspricht voll der Zielsetzung des „Jahres der Jugend“, das ich am Christkönigssonntag 2018 für unsere Diözese ausgerufen habe.

Die Bischof-Moser-Stiftung bietet weiterhin Gemeinden, Dekanaten und katholischen Verbänden ihre Partnerschaft an, um gute und interessante Initiativen für die Seelsorge zu entwickeln, damit der Glaube an Gott neu zündet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, damit sie mit Ihrer Hilfe weitere segensreiche Projekte in der Pastoral unterstützen kann.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auf-  
erstandenen

Ihr

**+ Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

---

*Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.*